

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Januar/Februar 2012



Archäologische Staatssammlung München:
Im Licht des Südens

In diesem Heft

Seminarprogramm Frühjahr 2012
MAV & schweitzer.Seminare

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Nachruf	4
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Service: Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder	6

Aktuelles

Geldwäschegesetz in Kraft getreten	6
--	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	6
Interessante Entscheidungen	8
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	9
Personalia	10
Aufruf: Deutsches Juristenorchester - Mitspieler gesucht	11
Nützliches und Hilfreiches	11
Neues vom DAV	14

Buchbesprechungen

Leipold/Tsambikakis/Zöllner : Anwaltkommentar StGB	17
Wendl/Dose : Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis	18
Palandt : Bürgerliches Gesetzbuch	18
Köhler/Bornkamm : Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG	19
Ming-Sheng Liu : Die richterliche Hinweispflicht	20
Oberheim : Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess	21
Impressum	21

Kultur | Rechtskultur

München: Im Licht des Südens	22
Kulturprogramm	23

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	25
--------------------------------	----



Editorial

Selbst - Sicherheit

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 11.01.2012 ereignete sich im Amtsgericht von Dachau ein furchtbares Verbrechen. Ein junger Staatsanwalt wurde erschossen, der Richter und zwei Zeugen entkamen offensichtlich nur knapp dem gleichen Schicksal. Unser Mitgefühl gilt der Familie des Opfers und den Angehörigen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft.

Bereits unmittelbar nach der Tat entbrannte die Diskussion über die Sicherheit an den bayerischen Gerichten. Denn dieser Mord war nicht der erste. In kurzem Abstand hatte sich Derartiges zuvor in Freising und in Landshut ereignet. Inzwischen hat das Justizministerium bauliche Verbesserungen und mehr Personal zugesagt. Die „Trutzburg-Debatte“ sehe ich damit erst einmal vom Tisch. Gleichwohl ist es sehr berechtigt, wenn die Richterschaft beim Amtsgericht die Forderung nach baulicher Sicherheit noch einmal in einem offenen Brief zusammengefasst hat.

Denn mit Verwunderung musste man bereits kurz nach dem tragischen Ereignis im Radio hören, dass die Justiz zum Stillschweigen in der Sache verpflichtet wurde.

Jupp Joachimski, VRiBayObLG a.D. hat es auf der Homepage von *pro justiz* auf den Punkt gebracht: *„Wenn man den Boten zum Schweigen bringt, existiert die von ihm zu überbringende Nachricht nicht - so offensichtlich die vorherrschende Meinung [...]“*.

Rund 350 Wachtmeister fehlen derzeit nach Angaben der Deutschen Justizgewerkschaft in den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften - so viele, dass selbst die wenigen vorhandenen Überwachungsgeräte nicht betrieben werden können. Es drängt sich wirklich der Gedanke auf, dass der Freistaat herausfinden will, bis zu welchem Grad der Unterversorgung die bayerische Justiz noch arbeiten kann. Was ist eigentlich mit den zahllosen, durch die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts eingesparten Millionen?

Außerdem wird mit einer gewissen Stereotypie der Begriff ‚Trutzburg‘ wiederholt. Es sollte dabei eigentlich auffallen, dass in Nordrhein-Westfalen, das ja im Übrigen auch nicht gerade zu den Nettozahlern unter den Bundesländern zu zählen ist, eine flächendeckende Einführung von technisch unterstützten Eingangskontrollen bei den Gerichten stattgefunden hat, ohne dass diese deswegen martialischer wirken als vorher. Dieselben Politiker, die eine elektronische Eingangskontrolle als ‚Abschottung‘ bezeichnen, halten es für völlig selbstver-

ständig, dass zumindest ihre Mitreisenden im Flugzeug gründlichst kontrolliert werden. Ist dadurch nicht der freie Himmel in Gefahr?“

Und wir? Ist das Thema mit mehr Sicherheitstechnik wirklich für uns erledigt?

Vielleicht sollten wir an dieser Stelle innehalten und überlegen, ob wir als Anwälte das Thema Gewalt vor Gericht mit den Zusagen des Justizministeriums tatsächlich zu den Akten legen dürfen. Vermutlich hat jeder von uns schon einmal eine Situation vor Gericht erlebt, bei der er froh war, dass die Gegenseite und vielleicht auch der eigene Mandant unbewaffnet waren. Was können wir dazu beitragen, unsere Gerichtssäle und damit uns selbst sicherer zu machen?

Natürlich sind wir keine ausgebildeten Psychologen – und auch die irren bei der Einschätzung der Gewaltbereitschaft der Klienten. Aber wir sind mitverantwortlich für das Klima in einem Gerichtssaal, für die Disposition, mit der unser Mandant das Gericht betritt. Werden wir unserem Auftrag als Parteivertreter und Organ der Rechtspflege dabei immer voll gerecht? Kennen wir unser eigenes Konfliktmuster? Sind wir uns der kulturellen Errungenschaft eines staatlichen Gerichtsverfahrens mit Verfahrensordnung, eines geordneten Parteivortrags, eines geregelten Erkenntnisverfahrens etc. bewusst? Sind wir immer klar in der Sache und dabei deeskalierend? Beachten wir Anzeichen ansteigenden Drucks bei den Beteiligten, bilden wir uns fort, um diese Anzeichen überhaupt erkennen zu können?

Sicherheit geht uns alle an, betrifft uns alle. Wir alle müssen dazu unseren Beitrag leisten. Wir, der MAV, werden politisch auf die Umsetzung der zugesagten technischen und personellen Maßnahmen dringen. Und wir denken darüber nach, Hilfestellungen zum Thema „Deeskalation im Verfahren“ anzubieten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir dazu Ihre Vorstellungen und Wünsche mitteilen könnten.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Zum Jahresanfang

Das Jahr hat tragisch begonnen.

Die „Justizfamilie“ – die Gemeinschaft derer, die in vielfältigen Ämtern und Funktionen an der Verwirklichung von Rechtsstaat und Gerechtigkeit mitwirken – ist verstört und aufgerüttelt. Einer von uns hat bei der Ausübung seines Berufes sein Leben verloren, durch eine sinnlose, brutale Tat, die sich der Erklärung, erst recht dem Verstehen entzieht.

Was wir im Alltag sonst verdrängen – die Fragilität und das Ausgesetztsein der menschlichen Existenz – nur allzu grell ist es momentan beleuchtet. Viele unterschiedliche Gefühle steigen auf – Mitgefühl für die Familie, Trauer und Zorn über die Verschwendung eines Lebens (nicht nur eines Talents), Hilflosigkeit, Angst und vieles mehr. Ein Riss geht durch unsere Normalität oder besser das, was wir als Normalität erleben.

Den Riss müssen wir nun aushalten und der Versuchung widerstehen, allzu schnell zum Alltag überzugehen. Durch Ersatzhandlungen und Aktionismus einerseits oder fatalistisches einfach so Weitermachen andererseits würden wir den Riss nur zudecken, nicht schließen. Wir müssen vielmehr reflektiert, mit Besonnenheit und mit nachhaltigem in-Frage-Stellen vermeintlich zwingend gegebener Vorgaben und Grenzen versuchen, den richtigen, besseren Weg für die Zukunft zu finden. Auch wenn es absolute Sicherheit nicht gibt und die eigentliche Stärke der Justiz in der kulturellen Kraft ihrer Ideen liegt, ist doch eine angemessene Ausstattung der Justiz und als Teil davon (nicht als bloßes Symbol dafür) die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards als Wertschätzung der Personen, die ihr dienen, unabdingbar. Das Licht der Justiz kann nur leuchten, wenn es nicht unter den Scheffel gestellt wird.

Das Jahr wird uns hoffentlich nach diesen trüben Stunden auch noch viele leuchtende und fröhliche, manchmal euphorische Stunden bringen – so kommen Anwaltstag und Juristentag 2012 nach München. Der Sinn solcher Stunden ist nicht, unsere Probleme zuzudecken – vielmehr sollen sie uns inspirieren und unsere Kreativität und Motivation lebendig halten.

Dazu dient auch unser Neujahrsempfang, der kurz nach Redaktionsschluss stattfindet. Meine Stimmung in diesem Jahr ist nicht überschäumend fröhlich – und ich nehme an, auch vielen anderen Besuchern wird es so gehen. Trotzdem und deshalb soll und wird der Neujahrsempfang keine zweite Trauerfeier werden – gerade weil es dunkle Stunden gibt, muss der Mensch auch festliche Stunden genießen.

In diesen Wochen tanzen wie alle sieben Jahre in München die Schöffler, dem Vernehmen nach hat die Tradition nach einer großen Pestepidemie begonnen. Die ersten Schöffler haben sicher nicht mit überschäumend frohem Herzen und Sinn ihre Tanzschritte gesetzt. Sie haben durch das Tanzen nicht alle ihre Probleme gelöst, es hat ihnen aber geholfen, die Probleme ihres Alltags wieder mutig und zäh anzugehen. Und genau das haben wir doch für die Zukunft vor – mal im Miteinander, mal im Gegeneinander, aber letztlich immer füreinander.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Nachruf

Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder ist am 25.11.2011 verstorben, nach drei Jahren der Krankheit. Sein Tod und der Abschied in einer Feier am 7. Dezember haben deutlich gemacht, dass er trotz der Jahre, in denen er nicht mehr im Gericht auftrat, der Münchner Justiz und im Kollegenkreis gegenwärtig geblieben ist.



Als Strafverteidiger, geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts, Dozent in der Referendaraus- und Anwaltsfortbildung, immer eiligen Schrittes in den Fluren der Nymphenburger Strasse hat er Spuren hinterlassen, die ihn überdauern.

Sein Wirken mag in Zusammenhang gebracht werden mit bekannten Mandanten, wer ihn kannte weiß aber, dass er gerade schwierigen Mandanten, deren Verfahren die Öffentlichkeit nicht berührt haben, viel Energie widmete.

Mit Freude an Menschen hat er das Gespräch mit Verfahrensbeteiligten, Gericht, Staatsanwaltschaft und Kollegen gesucht, gerade dann, wenn es hieß, das werde nicht einfach.

Wolfgang Dingfelder war mit Leib und Seele Strafverteidiger. Sein Credo, der Verteidiger präge das Ermittlungsverfahren und die Verhandlung mit und nutze jede Gelegenheit, hat er gelebt. Seine Plädoyers hat er mit Freude und Ideen vorbereitet und wer ihn gehört hat weiß, dass er seine Zuhörer erreicht hat. All dies hat viel seiner Kraft gekostet. Er hat für seine Passion anderes zurückgestellt und gewusst, dass dies ein hoher Preis ist.

Wer ihn kannte, vermisst ihn.

**Der Vorstand des Münchener Anwaltvereins
Präsidium und Vorstand der Rechtsanwaltskammer München
Präsidium und Mitglieder des Anwaltsgerichts**

4 |

diese Gelegenheit wahr, allen Interessierten einen kurzen Überblick über das Münchener Modell zu geben.

Das Münchener Modell ist auf Verfahren ausgerichtet, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen. Diese Verfahren sind gemäß § 155 FamFG vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Beschleunigt bedeutet hierbei, dass die Sache mit den Beteiligten in einem Termin erörtert werden soll. Dieser Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Eine Monatsfrist ist bekanntlich eine sehr kurze (in konfliktbeladenen Kindschaftssachen) aber sinnvolle Frist, um einer Zuspitzung des Konfliktes möglichst entgegenzuwirken und für das Kind eine schnelle Lösung zu finden.

Zu beteiligen ist immer das Jugendamt. Das Jugendamt führt Gespräche mit beiden Elternteilen und den betroffenen Kindern. Es macht sich von der Situation ein eigenes Bild. Häufig wird für das Kind auch ein „eigener Anwalt“ bestellt (Verfahrensbeistand), der nur die Interessen des Kindes vertritt. Auch der Verfahrensbeistand muss, um sich ein Bild von der familiären Situation machen zu können, mit den Eltern und den Kindern sprechen. Um dies innerhalb der Monatsfrist umsetzen zu können, müssen nach dem Münchener Modell im Antrag bereits alle Kontaktdaten der Eltern aufgeführt werden. In dieser Hinsicht wird auch gefordert, dass der antragstellende Elternteil bereits zuvor Kontakt zum Jugendamt aufgenommen hat. Deshalb ist der antragstellenden Partei immer auch eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt anzuraten, bevor ein Antrag betreffend diese Verfahren gestellt wird. Das Gericht kann der Auffassung anhängen, dass ohne vorherige Kontaktaufnahme zum Jugendamt das Rechtsschutzbedürfnis für ein gerichtliches Verfahren fehlt. Gerade im Hinblick auf Verfahren mit Verfahrenskostenhilfe ist dies nicht zu unterschätzen.

Der Antrag wird dem Antragsgegner zusammen mit der Terminladung und dem Leitfaden zum Münchener Modell zugestellt. Auf den Antrag kann – muss aber nicht – erwidert werden. Anhand des vom Gericht übermittelten Leitfadens kann einem Mandanten gut vermittelt werden, dass die Antragswiderung nur die eigene Position darstellen soll und herablassende Äußerungen zu unterbleiben haben. Dies ist dann einfach, wenn bereits die Antragschrift entsprechend formuliert ist. Problematisch sind die Fälle, in denen das Münchener Modell dem Antragsteller nicht bekannt ist und ein „ungefilterter“ Sachvortrag geliefert wird. Größte Herausforderung für die anwaltliche Tätigkeit ist es dann, dem Mandanten überzeugend zu vermitteln, sich in der Erwidern an das Münchener Modell zu halten. Diese Situation kommt häufig vor, da nicht jeder Antragsteller anwaltlich von einem Familienrechtler, dem das Münchener Modell bekannt sein sollte, vertreten wird.

In diesem Zusammenhang fand ich es bedauerlich, dass das Münchener Modell in der Fachanwaltsausbildung für Familienrecht in München nicht thematisiert worden ist.

Im Gerichtstermin haben alle Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Position darzustellen und es wird gemeinsam versucht, eine Lösung zu finden. Herablassende Äußerungen sollten auch hier unterbleiben.

Kann in der Verhandlung keine Lösung gefunden werden, hat das Gericht mit den Eltern und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Elternberatung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören (§ 156 Abs. 3 FamFG). An das Verfahren schließt sich häufig eine Elternberatung/Mediation an. Die Teilnahme hieran kann von dem Gericht angeordnet werden. Diese Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar, aber auch nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar (§ 156 Abs.

Neues vom Münchener Modell

Das Münchener Modell im Überblick

Nach einigen Jahren als Juristin im öffentlichen Dienst habe ich mich bedingt durch zwei eigene Kinder und einem Umzug nach München entschlossen, mich als Anwältin niederzulassen und zu versuchen, in einer familienrechtlich tätigen Kanzlei unterzukommen. Das allerdings setzte den erfolgreichen Abschluss eines Fachanwaltskurses für Familienrecht voraus, den ich 2010 bis 2011 absolvierte. Leider war ich anschließend der irrigen Auffassung, dass genügend Wissen vermittelt wurde, um in der Praxis bestehen zu können – aber: von einem Münchener Modell war im Fachanwaltskurs weder in den Skripten noch im Vortrag die Rede.

In der Praxis stellte sich aber bald heraus, wie wichtig es für alle Beteiligten ist, sich an das Münchener Modell zu halten. Daher nehme ich

Archäologische Staatssammlung München: Im Licht des Südens



Ölbehältnis in Entenform mit Frauendarstellung. Sovana (Italien), erste Hälfte 4. Jh. v. Chr.
Museo Archeologico Nazionale di Firenze, Foto: Alessandro Pareti



Detailaufnahme der Kranzübergabe auf dem Glockenkrater. Sirolo (Italien),
Ende 5. – Anfang 4. Jh. v. Chr., Archäologische Staatssammlung München,
Foto: Rupert Gebhard



Detail der Bankettszene auf dem Hals des rotfigurigen Volutenkraters. Sirolo (Italien),
460–440 v. Chr., Archäologische Staatssammlung München,
Foto: Rupert Gebhard

1 S. 4 u. 5 FamFG). Das Gericht kann die Verweigerung der Teilnahme an einer Elternberatung jedoch mit der vollständigen oder teilweisen Auferlegung von Kosten des Verfahrens sanktionieren (§ 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG).

In der überwiegenden Anzahl aller Fälle wird das gerichtliche Verfahren durch eine Vereinbarung der Eltern abgeschlossen, in der vorläufige Regelungen enthalten sind. In vielen Fällen kann in der Elternberatung eine abschließende Lösung gefunden werden. Sollte das gerichtliche Verfahren jedoch nicht beendet sein und auch in der Elternberatung keine Lösung gefunden werden, ist letzteres dem Gericht mitzuteilen und es findet vier Wochen später ein zweiter Gerichtstermin statt. Häufig werden die Kinder erst in diesem zweiten Gerichtstermin angehört. Auch in dieser Verhandlung wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht. Nur wenn diese nicht möglich ist, wird über die Kindschaftssache entschieden oder ggf. ein Sachverständigengutachten angeordnet.

Der Leitfaden für das Münchener Modell sollte allen Beteiligten in einem Verfahren in Kindschaftssachen bekannt sein. Dieser kann auf der Internetseite des Münchner Anwaltvereins heruntergeladen werden. Auch steht dort ein Musterantrag zum Herunterladen zur Verfügung. Es bleibt zu hoffen, dass in den Fachanwaltskursen die Besonderheit des Münchener Modells stärker diskutiert wird. Dies wird aber sicherlich dadurch erschwert, dass zu den Fachanwaltskursen auch viele Kollegen/Kolleginnen gehen, die an anderen Gerichten tätig sind, denen das Münchener Modell nicht gebräuchlich ist oder andere Richtlinien umsetzen (z.B. Cochener Modell). Vielleicht hilft dies auch dabei, die verschiedenen Modelle zu vereinheitlichen (s. Gerhardt, v. Heintschel-Heinegg, Klein, FA Fam, 8. Auflage, 2011, Kap. 21, Rn. 76, Anm. 126).

Rechtsanwältin A. Charles-Iken,
Kanzlei Hartman-Hilter, München

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.** RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Frau Sabine Grüttner, Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Aktuelles

Geldwäschegesetz in Kraft getreten

Das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprevention ist am 29.12.2011 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2959). Mit dem vorliegenden Gesetz werden insbesondere die freien Berufe zur Einhaltung spezifizierter Sorgfaltspflichten und die Kammern bzw. zuständigen Behörden zur verstärkten Aufsichtstätigkeit verpflichtet. So muss z.B. bei einer

neuen Geschäftsbeziehung die Identität des Vertragspartners festgestellt und überprüft sowie während der Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwacht werden. Der Begriff „Verdachtsanzeige“ wird ersetzt durch „Verdachtsmeldung“, um die Assoziation zu dem Begriff „Strafanzeige“ zu unterbinden, die in der Vergangenheit dazu führte, dass Verdachtsfälle nicht gemeldet wurden. Nunmehr sollen alle Transaktionen und Geschäftsbeziehungen, die aus Sicht der Steuerberater mit Geldwäsche zusammenhängen könnten, gemeldet werden, ohne eine vorherige rechtliche Prüfung durchzuführen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Geldwäschebekämpfung werden maßgeblich durch internationale Standards bestimmt. Neben den europäischen Richtlinien sind dies die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF). Der FATF-Bericht vom 19. Februar 2010 stellte in Deutschland zahlreiche Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fest. Zudem wurde im Januar 2011 Deutschland von der Europäischen Kommission aufgefordert, die Richtlinie 2005/60/EG (Dritte EG-Geldwäscherichtlinie) in vollem Umfang umzusetzen. Somit entstand ein Katalog verschiedener Maßnahmen, der von der Bundesregierung umgesetzt werden musste. Zunächst folgte das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie (BGBl. I S. 288), dann das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (BGBl. I S. 676). Das vorliegende Gesetz ergänzt die Anforderungen.

(Quelle: Pressemeldung Deutscher Steuerberaterverband)

Gebührenrecht

Kostenerstattung bei Verweisung in arbeitsgerichtlichen Verfahren

In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs vor den Arbeitsgerichten ist nach § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG eine Erstattung der Anwaltskosten ausgeschlossen. Übersehen wird aber häufig, dass dieser Ausschluss nicht für Kosten gilt, die im Falle einer Verweisung vor einem anderen Gericht entstanden sind. Insoweit enthält § 12a Abs. 1 S. 3 ArbGG eine besondere Regelung, die die Kostenerstattung nach anderen Verfahrensordnungen unberührt lässt.

§ 12a Kostentragungspflicht

(1) In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistands. Vor Abschluß der Vereinbarung über die Vertretung ist auf den Ausschuß der Kostenerstattung nach Satz 1 hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Kosten, die dem Beklagten dadurch entstanden sind, daß der Kläger ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit angerufen und dieses den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen hat.

Im Falle einer Verweisung ist zu differenzieren, ob vom Arbeitsgericht oder an das Arbeitsgericht verwiesen worden ist.

1. Verweisung Arbeitsgericht an Zivilgericht

Bei einer Verweisung vom Arbeitsgericht an ein Zivilgericht bleibt wegen § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG die Erstattung der erstinstanzlichen vor dem Arbeitsgericht angefallenen Rechtsanwaltskosten ausgeschlossen (OLG Hamburg JurBüro 1983, 771; OLG Frankfurt JurBüro 1983, 1717; OLG Stuttgart JurBüro 1984, 1732 = AnwBl 1985, 104; OLG Köln JurBüro 1982, 550; OLG Karlsruhe JurBüro 1990, 1154 = Rpfleger 1990, 223; OLG Brandenburg JurBüro 2000, 257; OLG Brandenburg AGS 2000, 788 = OLG 2000, 257 = MDR 2000, 788 = JurBüro 2000, 422 = OLG-NL 2000, 216 = AnwBl 2001, 636). Dies gilt jedoch nicht für diejenigen Anwaltskosten,

Archäologische Staatssammlung München: Im Licht des Südens



die vor dem ordentlichen Gericht erneut entstanden sind (KG AP Nr. 1 zu § 61 ArbGG 1953; KG BerlAnwBl 1994, 82; OLG Schleswig JurBüro 1995, 207 = AGS 1995, 33; OLG Karlsruhe JurBüro 1991, 1637).

Beispiel 1: Verweisung Arbeitsgericht an Zivilgericht (I)

Die Klage wird beim Arbeitsgericht eingereicht (Wert: 6.000,00 €). Auf den Einwand des Beklagten wird das Verfahren dann an das zuständige Landgericht verwiesen, das über die Sache mündlich verhandelt.

Die vor dem Arbeitsgericht angefallene Verfahrensgebühr wäre als solche nach § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG nicht erstattungsfähig. Da die Verfahrensgebühr aber auch vor dem Landgericht entstanden ist, ist sie erstattungsfähig. Die Terminsgebühr ist ohnehin erstattungsfähig.

Zu erstatten sind also:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	439,40 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	405,60 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	886,50 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	168,44 €
	Summe	1.054,94 €

Beispiel 2: Verweisung Arbeitsgericht an Zivilgericht (II)

Vor dem Arbeitsgericht findet ein Güdetermin statt. Anschließend wird die Sache an das Landgericht verwiesen. Dort wird die Klage zurückgenommen, ohne dass nochmals mündlich verhandelt worden ist.

Die Verfahrensgebühr, die (auch) vor dem Landgericht entstanden ist, ist erstattungsfähig. Die Terminsgebühr, die nur vor dem Arbeitsgericht angefallen ist, kann dagegen wegen § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG nicht erstattet verlangt werden.

Zu erstatten sind also nur:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	439,40 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	459,40 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	87,29 €
	Summe	546,69 €

2. Verweisung Arbeitsgericht an ein anderes Gericht

Die gleichen Grundsätze gelten, wenn vom Arbeitsgericht an ein anderes Gericht (z.B. Finanzgericht oder Verwaltungsgericht) verwiesen wird (Thüringer FG EFG 2007, 453).

3. Verweisung ordentliches Gericht an Arbeitsgericht

Wird von einem ordentlichen Gericht an das Arbeitsgericht verwiesen, gilt § 12a Abs. 1 S. 3 ArbGG, wobei die Rechtslage allerdings strittig ist.

Nach einer Auffassung sind in diesem Fall nur die „Mehrkosten“ erstattungsfähig. Das ist die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten und denjenigen Kosten, die entstanden wären, wenn der Kläger gleich das zuständige Gericht angerufen hätte (LAG Bremen MDR 1986, 434; LAG Berlin AuR 1984, 122).

Nach ganz h. M. bleiben gem. § 12a Abs. 1 S. 3 ArbGG die vollen vor dem ordentlichen Gericht entstandenen Rechtsanwaltskosten erstattungsfähig (LAG Baden-Württemberg AGS 2002, 67; LAG Stuttgart NJW 1984, 86 = Rpfleger 1983, 497; LAG Frankfurt AnwBl. 1985, 104; LAG Frankfurt NZA-RR 1999, 498; LAG Kiel AnwBl. 1985, 102; LAG München AnwBl. 1985, 103; LAG Hamm MDR 1987, 876; LAG Rheinland-Pfalz JurBüro 1988, 1658; LAG Schleswig AnwBl. 1985, 102; LAG Niedersachsen Rpfleger 1991, 218; Thüringisches LAG NZA 2001, 1216 = NZA-RR 2001, 106; ArbG Heilbronn NZA-RR 2002, 494; LAG Köln, Beschl. v. 28.7.2010 - 12 Ta 183/10. Dies entspricht auch der Rspr. des BAG:

Nach § 12a Abs 1 S. 3, § 46 Abs. 2 S. 2 ArbGG i. V.m. §§ 495, 91 ZPO hat der im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren erster Instanz obsiegende Beklagte Anspruch auf Erstattung der ihm vor dem ordentlichen Gericht entstandenen Kosten. Dazu gehören die Rechtsanwaltskosten auch dann, wenn er sich nach der Verweisung weiter von demselben Rechtsanwalt vertreten lässt.

BAG, Beschl. v. 1. 11. 2004 - 3 AZB 10/04 (BAGE 112, 293 = APNr. 11 zu § 12a ArbGG 1979 = NZA 2005, 429 = NJW 2005, 1301 = MDR 2005, 598 = BAGReport 2005, 156 = EzA § 12a ArbGG 1979 Nr. 11 = ArbuR 2005, 165 = BB 2005, 836 = DB 2005, 840 = FA 2005, 192 = RV-Greport 2005, 318)

Beispiel 3: Verweisung ordentliches Gericht an Arbeitsgericht (I)

Die Klage wird vor dem Landgericht eingereicht. Es wird mündlich verhandelt. Hiernach wird dann die Sache an das Arbeitsgericht verwiesen. Dort wird die Klage später zurückgenommen.

Vor dem Landgericht sind die Verfahrens- und die Terminsgebühr ausgelöst worden. Vor dem Arbeitsgericht ist nur noch die Verfahrensgebühr entstanden.

Nach der vorstehenden Rechtsprechung sind ungeachtet des § 12a Abs. 1 S. 1, 3 ArbGG sowohl Verfahrens- und Terminsgebühr erstattungsfähig, da diese Kosten bereits vor dem ordentlichen Gericht angefallen sind.

Zu erstatten ist danach:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	439,40 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	405,60 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	886,50 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	168,44 €
	Summe	1.054,94 €

Nach der Gegenauffassung wäre nur die Terminsgebühr als „Mehrkosten“ erstattungsfähig.

Beispiel 4: Verweisung ordentliches Gericht an Arbeitsgericht (II)

Wie vorangegangenes Beispiel; jedoch wird auch vor dem ArbG verhandelt.

Nach h. M. wäre zu erstatten wie im vorangegangenen Beispiel. Nach der Gegenauffassung wäre nichts zu erstatten, da vor dem Landgericht keine Mehrkosten angefallen sind.

4. Verweisung anderer Gerichte an Arbeitsgericht

Die gleichen Grundsätze gelten, wenn von einem anderen Gericht (Finanzgericht oder Verwaltungsgericht) an das Arbeitsgericht verwiesen wird.

Rechtsanwalt Norbert Schneider,

Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

Berufsgeheimnisträgerschutz in § 160a StPO durch Bundesverfassungsgericht bestätigt

Das Bundesverfassungsgericht hat die Neuregelung strafprozessualer verdeckter Ermittlungsverfahren zwar für verfassungsgemäß erklärt, zugleich aber in diesem Urteil festgestellt, dass mit Art. 3 GG zu vereinbaren ist, alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter den Schutz des § 160a StPO zu stellen. So heißt es in der Pressemitteilung des Gerichts: „Allein die Stellung der Rechtsanwälte als unabhängige Organe der Rechtspflege

und ihre Teilnahme an der Verwirklichung des Rechtsstaats heben sie zwar noch nicht in einer Weise aus dem Kreis der lediglich von dem relativen Schutz des § 160a Abs. 2 StPO erfassten Berufsgeheimnisträger heraus. Allerdings kann eine hinreichende Rechtfertigung in dem Umstand gesehen werden, dass eine Differenzierung zwischen Anwälten und Verteidigern aufgrund der Nähe der Tätigkeitsfelder faktisch kaum möglich ist. Einem anwaltlichen Beratungsverhältnis ist anders als dies etwa bei Steuerberatern der Fall ist bei generalisierender Betrachtung die Option der Strafverteidigung immanent.“ Dem ist nichts hinzuzufügen. (Quelle: DAV-Depesche Nr. 49/11 vom 8. Dezember 2011)

AGH Celle: Minder- oder Höhergewichtung von Fällen für Fachanwalt verfassungswidrig

Fachanwalt kann nur werden, wer durch Falllisten besondere praktische Erfahrungen nachweist. Die Falllisten sind seit Jahren Stein des Anstoßes, insbesondere wenn die Vorprüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammern Fälle gar mit 0,1 oder 0,2 gewichten. Der AGH Celle hat jetzt entschieden, dass § 5 Abs. 4 FAO zur Minder- oder Höhergewichtung von Fällen verfassungswidrig und daher als bloßes, nicht formelles Satzungsrecht nicht anzuwenden sei. Jeder Fall zählt damit 1,0. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Norm zu unbestimmt sei. Die von der Satzungsversammlung der BRAK vorgesehenen Kriterien „Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit“ seien für sich genommen nicht geeignet, die für den Antragsteller bestehende Unsicherheit bei der Gewichtung auf ein verfassungsrechtlich unbedenkliches Maß zu reduzieren. In dem konkret vom AGH Celle entschiedenen Fall, hatte die Kammer durch die Mindergewichtung praktisch die Verleihung des Fachanwaltstitels verweigert. Die Entscheidung wurde im Dezember-Heft des Anwaltsblatt veröffentlicht. Sie ist als Kurzfassung (AnwBl 2011, 957) und als Langfassung (mit allen eher erschreckenden Details des Falles, AnwBl Online 2011, 225) unter www.anwaltsblatt.de abrufbar. (Quelle: DAV-Depesche 47/11 vom 24. November 2011)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayerisches Schlichtungsgesetz gilt jetzt unbefristet (PM 125/11 vom 14.12.2011)

Der Bayerische Landtag hat am 13. Dezember 2011 das Gesetz zur unbefristeten Verlängerung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes beschlossen. „Die verpflichtende vorgerichtliche Streitschlichtung ist ein Erfolgsmodell! Sie schützt die Bürger davor, Geld und Nerven in einen vermeidbaren Zivilprozess zu investieren. Und sie entlastet unsere Justiz. Wir richten sie deshalb jetzt nach einer mehrjährigen Testphase auf Dauer ein“, erklärte Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk.

Nach dem im Jahr 2000 eingeführten Bayerischen Schlichtungsgesetz müssen die Parteien in nachbarrechtlichen Streitigkeiten, bei Ehrverletzungen und Konflikten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zunächst ein Schlichtungsverfahren durchführen, bevor - bei Erfolglosigkeit - der Rechtsweg zum Amtsgericht beschritten werden kann. Als Schlichter kommen Rechtsanwälte, Notare aber auch Schlichtungsstellen bei den Handelskammern oder anderen Berufsverbänden in Betracht.

Das Gesetz ist zunächst mehrmals befristet verlängert worden, um Erfahrungen damit zu sammeln - zuletzt bis zum 31. Dezember 2011. Die Praxis hat gezeigt: Die außergerichtliche Streitschlichtung ist oftmals erfolgreich. So endeten Schlichtungsverfahren in Ehrschutz- und



Goldblattkranz aus Myrthenzweigen. Arcevia (Italien), 4.–3. Jh. v. Chr. Museo Archeologico Nazionale delle Marche, Ancona



Kronenartiges Golddiadem. Bernstorf (Deutschland), 14. Jh. v. Chr. Archäologische Staatssammlung München, Foto: Manfred Eberlein



Schmuck und Gefäße aus Glas, Süddeutschland, Schweiz, Österreich, Italien

Nachbarschaftsstreitigkeiten in den letzten vier Jahren in 29 Prozent bis 44 Prozent der Fälle mit einer gütlichen Einigung (Nachbarschaftsstreitigkeiten 2007: 41 Prozent, 2008: 42 Prozent, 2009: 44 Prozent, 2010: 39 Prozent; Ehrschutzstreitigkeiten 2007: 38 Prozent, 2008: 40 Prozent, 2009: 44 Prozent, 2010: 29 Prozent). Bei den - zahlenmäßig allerdings sehr geringen - Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz lag die Erfolgsquote zwischen 40 Prozent und 100 Prozent.

„Diese Ergebnisse sind nicht erstaunlich“, so Merk abschließend. „Wenn man miteinander an einem Tisch sitzt, bevor die Fronten endgültig festgefahren sind, lassen sich häufig gute Ergebnisse erzielen. Es ist nicht jedes Mal gleich ein Richterspruch notwendig. Deshalb schreiben wir die Erfolgsgeschichte der obligatorischen Streitschlichtung nun in Bayern auf Dauer fort. Die Schlichtung hat ihren festen Platz in unserer Rechtsordnung gefunden.“

Zentrales Testamentsregister - mehr Sicherheit und Bürgerservice im Erbrecht

(PM 133/11 vom 29.12.2011)

Zum 1. Januar 2012 nahm das neue Zentrale Testamentsregister seine Arbeit auf. Damit wird im Todesfall noch zügiger die wichtige Frage geklärt werden können, ob der Verstorbene ein Testament errichtet und beim Gericht oder einem Notar hinterlegt hat oder nicht. So kann ein Erbschein schneller erteilt werden- und der kann für Erben wichtig sein, um z.B. über Konten des Erblassers verfügen zu können.

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk: „Bislang waren im Todesfall verschiedenste Meldungen zwischen Gerichten, Notaren und Standesämtern auszutauschen, um die wichtige Frage zu klären, ob ein Testament vorliegt oder nicht - und das alles in Papierform! Das war nicht nur umständlich und langwierig, sondern auch fehleranfällig. Mit dem Zentralen Testamentsregister haben wir ein modernes Verfahren, das unsere Nachlassverfahren noch effizienter und schneller macht!“

Dazu werden bei Gericht oder Notar verwahrte Testamente und Erbverträge in einem neuen Register der Bundesnotarkammer in Berlin erfasst. Im Todesfall werden dann die verwahrende Stelle und das Nachlassgericht künftig unmittelbar durch das Zentrale Testamentsregister informiert - und zwar in elektronischer Form.

Die Umstellung erfordert einen hohen organisatorischen Aufwand im Dienste der Bürger. So sind in den nächsten fünf Jahren rund 15 Millionen Karteikarten von mehr als 5.000 Geburtsstandesämtern in das Zentrale Testamentsregister zu überführen.

Die Vorbereitungen für die Einführung des Zentralen Testamentsregisters liefen dementsprechend seit Monaten auf Hochtouren. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Planungen in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren und der Bundesnotarkammer in Berlin vorgenommen, die bereits mit dem Zentralen Vorsorgeregister umfassende Erfahrung mit der Betreuung eines großen Registers hat.

Die Ministerin betont: „Besonders wichtig war mir bei alledem, dass keine Abstriche beim Thema Datenschutz gemacht werden. Im Zentralen Testamentsregister werden keine Inhalte von Testamenten oder Erbverträgen gespeichert. Erfasst werden nur Informationen, die zum Wiederauffinden einer letztwilligen Verfügung unbedingt erforderlich sind; zum Beispiel der Name des Erblassers. Alle Daten werden verschlüsselt gespeichert. Nur Amtsträger wie Notare und Gerichte können hierauf zugreifen. Für den Registerabruf ist zu Lebzeiten des Erblassers dessen Einverständnis notwendig. Damit wird das Nachlassverfahren noch sicherer und bürgerfreundlicher!“

Pfändungsschutzkonto

(PM 134/11 vom 30.12.2011)

Verbraucherschutzministerin Merk warnt Banken vor Sondergebühren: "Ein Aufpreis für die Ärmsten wäre Rechtsbruch! Pfändungsschutzkonten müssen kostenneutral sein!"

Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk warnt anlässlich der Neuregelung des Pfändungsschutzkontos (so genanntes „P-Konto“) zum 1. Januar 2012 die Kreditwirtschaft nachdrücklich davor, für das P-Konto höhere Gebühren zu verlangen als für „reguläre“ Konten. „Es geht nicht an, dass sich Kreditinstitute auf Kosten der Schwachen durch überhöhte Kontoführungsgebühren bereichern“, so Merk. „Durch das P-Konto soll verschuldeten Menschen das Existenzminimum garantiert werden. Es wäre widersinnig, wenn dadurch gleichzeitig neue Schulden angehäuft würden! Nicht zuletzt wäre es auch rechtlich äußerst problematisch. Ich rate daher Verbrauchern, sich hiergegen zur Wehr zu setzen.“

Zugleich machte Merk verschuldete Verbraucher erneut darauf aufmerksam, dass Bankguthaben seit dem 1. Januar 2012 nur noch dann vor Pfändungen geschützt sind, wenn sie sich auf einem P-Konto befinden. „Wer sich Forderungen seiner Gläubiger ausgesetzt sieht und sein Konto jetzt nicht auf ein P-Konto umstellt, riskiert, am Geldautomaten mit leeren Händen dazustehen“, so Merk. „Gerade wer schon jetzt durch einen Beschluss des Vollstreckungsgerichts einen bestimmten Betrag auf seinem Konto gegen Pfändungen gesichert hat, muss aktiv werden! Er sollte möglichst rasch mit seiner Bank vereinbaren, dass sein Konto kurzfristig als so genanntes Pfändungsschutzkonto weitergeführt wird.“

Hintergrund:

Konten genießen innerhalb gewisser Grenzen Pfändungsschutz. Bisher wurde dieser Schutz durch Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts gewährt. Seit dem 1. Juli 2010 ist daneben auch die Einrichtung eines besonderen Pfändungsschutzkontos möglich, bei dem gewisse Beträge automatisch von der Pfändung freigestellt werden. Seit 1. Januar 2012 ist der Schutz dann in der Regel nur noch über das Pfändungsschutzkonto möglich. Für die betroffenen Schuldner besteht daher Handlungsbedarf.

Die Frage, ob die Banken für die Einrichtung und Führung eines Pfändungsschutzkontos zusätzliche Gebühren verlangen können, beschäftigt derzeit vielfach die Gerichte. Sie gewinnt durch die erhöhte Bedeutung des P-Kontos neue Dringlichkeit. Bisher haben die Instanzgerichte, soweit ersichtlich, Sondergebühren einvernehmlich als rechtswidrig angesehen.

Personalia

Amtswechsel beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof Erstmals Frau an der Spitze des höchsten bayerischen Anwaltsgerichts



Die bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk hat Mitte Dezember Frau **Rechtsanwältin Irina Lindenberg-Lange** zur neuen Präsidentin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs bestellt. Diese folgt damit Herrn Rechtsanwalt Dr. Bauer nach, der bislang dem Gericht vorsah. Sie ist die erste Frau an der Spitze des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs.

Rechtsanwalt Dr. Klaus Bauer wurde 1975 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Erb-, Gesellschafts-

und Steuerrecht. Er gehörte in der Zeit von 1985 bis 1994 dem Amtsgericht in München an. Ende 1994 wurde er zum Mitglied des Bayerischen OLG ernannt, im August 1997 zum Vorsitzenden eines Senats und im August 2005 zugleich zum Präsidenten des Bayerischen OLG bestellt. Viele Jahre hat er sich in der Ausbildung von Studenten und Rechtsreferendaren sowie in der Fachanwaltsausbildung engagiert. 2008 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Rechtsanwältin Irina Lindenberg-Lange wurde im Jahr 1991 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Sie ist als Fachanwältin für Verwaltungsrecht und als Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht tätig. Zugleich übt sie eine Lehrtätigkeit als Gastdozentin im Rahmen der Ausbildung der Rechtsreferendare im Öffentlichen Recht aus. Sie ist seit Februar 2002 Mitglied und seit August 2005 Vorsitzende eines Senats des Bayerischen OLG.

Merk: „Sowohl der scheidende Präsident als auch die neue Präsidentin sind herausragende Juristen. Mein besonderer Dank gilt Ihrem großen Engagement für die OLGbarkeit. Denn die OLGs leisten eine hervorragende Arbeit im Interesse der gesamten Anwaltschaft. Nicht nur, weil auf diesem Weg die Entscheidungen des Kammervorstandes überprüft werden können. Sondern vor allem deshalb, weil die Anwaltschaft so selbst die Möglichkeit hat, disziplinarrechtlich gegen die "schwarzen Schafe" in den eigenen Reihen vorzugehen. So setzen sie das wichtige Signal nach außen: Die Kräntheorie greift bei den Rechtsanwälten nicht!“

Aufruf

Deutsches Juristenorchester – Mitspielerinnen und Mitspieler gesucht

Das Deutsche Juristenorchester ist ein im September 2008 gegründetes überregionales Liebhaberorchester, welches sich vorwiegend aus Juristinnen und Juristen aller Berufsgruppen zusammensetzt und sich zweimal im Jahr zu Probenwochenenden an unterschiedlichen Orten in ganz Deutschland trifft.

Am Ende des zweiten Probenwochenendes steht ein Konzert, in dem das erarbeitete musikalische Programm der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Das nächste Probenwochenende findet Anfang Juni 2012 in der Justizakademie Hammelburg statt. Am Ende des zweiten Probenwochenendes, das ebenfalls in Hammelburg stattfindet, wird ein Konzert in Würzburg stehen. Weiterhin gilt es, am 19. September 2012 beim Juristentag ein Konzert gemeinsam mit dem Chor des Amtsgerichtes München zu bestreiten.

Das Juristenorchester bietet ein deutschlandweites juristisch-musikalisches Netzwerk, eine lockere und entspannte Atmosphäre während der Proben- und Konzertwochenenden, bei denen die Juristerei Nebensache ist und die Hauptsache der Spaß am gemeinsamen Musizieren.

Herzlich willkommen sind dem Orchester interessierte Mitspielerinnen und Mitspieler (zurzeit vor allem Geigen, aber natürlich auch alle anderen Streicher, Bläser und Schlagwerker) da es als Projektorchester immer einem gewissen Wechsel in der Besetzung unterliegt.

Weitere Informationen und das aktuelle Programm finden Sie unter www.deutsches-juristenorchester.de

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Crashkurs Europarecht des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am **23./24. Februar 2012** einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden.

In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen.

Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), Prof. Dr. Martin Selmayr (Europäische Kommission, Kabinettschef der EU-Justizkommissarin Viviane Reding) Prof. Dr. Werner Schroeder (Universität Innsbruck), Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann (WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.) und Dr. Yves Bock, LL.M. eur. (Senior Counsel der Rechtsabteilung der Siemens AG).

Der Teilnahmebeitrag beträgt € 600,-.

Die Anmeldung ist bis zum 09.02.2012 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau, Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

Anzeige



Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

**Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige**

- > **Beitragsnachlässe**
Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35 Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR. ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)
- > **Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerkmal, Annahmegarantie**
- > **Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung**

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe. *Ich vertrau der DKV*



**am 26. und 27. April 2012
beim Bundesarbeitsgericht**

Bereits zum siebten Mal veranstalten das Bundesarbeitsgericht und der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e. V. ein Europarechtliches Symposium im Bundesarbeitsgericht in Erfurt.

Mit der Veranstaltung wird eine im Jahre 1995 begründete Tradition fortgesetzt, auf hohem wissenschaftlichen Niveau aktuelle Rechtsfragen des Unionsrechts mit arbeitsrechtlichem Bezug zu diskutieren.

Die Vorträge und Diskussionsbeiträge werden in einer Sonderbeilage der Zeitschrift „Recht der Arbeit“ veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Programmablauf, Tagungsgebühren, Anreise und die Möglichkeit der online-Anmeldung finden Sie unter <http://bag-symposium.de/>

12 |



MUNDIAVOCAT
World Football Cup for Lawyers
Rovinj, Croatia 2012
16th MUNDIAVOCAT - June 1st to 10th, 2012

Der **16. MUNDIAVOCAT** findet im kommenden Jahr vom **01. bis 10. Juni 2012 in Rovinj**, Kroatien statt. Ausgetragen wird der

16. MUNDIAVOCAT CLASSIC (für alle Rechtsanwälte) sowie der **3. MUNDIAVOCAT MASTER** (für alle Rechtsanwälte über 35 Jahre).

Erwartet werden 80 Mannschaften aus 40 Ländern, insgesamt 2000 Personen. Treffen Sie Kollegen aus aller Welt (Europa, Afrika, Asien, Amerika)! Es erwartet Sie ein sportliches und geselliges Ereignis mit verschiedenen Animationen.

KROATIEN ist ein Fußballland. Im Umkreis von 20 km stehen über 14 Fußballfelder von hervorragender Qualität zur Verfügung. Es gibt verschiedene Unterkunftsangebote. Sie werden die Auswahl zwischen traditionellen Hotels und einem „Appart-Hotel“ haben, so dass für jedes Budget etwas dabei ist.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon +33 (0)1 77 70 65 19 oder per Mail unter ruth@mundiavocat.com bzw. über die Webseiten www.mundiavocat.com oder Facebook www.facebook.com/mundiavocat.

75 Minuten höchster Musikgenuss **Neueste CD des Bundesjuristenorchesters mit Werken von Ludwig van Beethoven erschienen**

Auf seiner neuesten Musik-CD bietet das Bundesjuristenorchester den Freunden der klassischen Musik 75 Minuten höchsten Musikgenuss. Unter der musikalischen Leitung von Klaus-Peter Modest spielt das Bundesjuristenorchester unter der Mitwirkung von Winfried Apel als Solisten die Sinfonie Nr. 2 in D-Dur, op. 36 (Adagio molto, Larghetto, Scherzo Allegro, Allegro molto) und das Klavierkonzert Nr. 4, G-Dur, op. 58 (Allegro moderato, Andante con Moto, Rondo Vivace, Arte Fidelio) von Ludwig van Beethoven. Bei der neuesten CD des Bundesjuristenorchesters handelt es sich um einen Mitschnitt des Benefiz-Konzertes vom 13. November 2011 in der Kreuzkirche Bonn zugunsten des Vereins CARE Deutschland-Luxemburg e.V. .

Ermöglicht hat diese CD-Aufnahme wie schon in den vergangenen Jahren wieder die Hans Soldan GmbH. Ebenfalls Sponsor ist KPMG. Das Bundesjuristenorchester wurde auf Initiative des Essener Rechtsanwalts Dr. Frank Roeser Anfang 2002 gegründet und hat im Rahmen seiner jährlichen Benefizkonzerte mit seiner Musik viele tausend Zuhörer gewonnen. Seit dieser Zeit unterstützt die Hans Soldan GmbH die musikbegeisterten Juristen und trägt durch die CD-Aufnahmen und deren Vermarktung zur Steigerung des Bekanntheitsgrades bei. Zum Ensemble gehören mittlerweile über 80 Juristen, die sich vorwiegend der klassischen Musik verschrieben haben.

Die CD kostet 7,95 € und kann auf soldan.de bestellt werden.



Verkehrsanwälte Info

1. DAV-VerkehrsAnwaltsTag 20./21. April 2012 in Berlin – kostenfreie Teilnahme für Neumitglieder

Der 1. DAV-VerkehrsAnwaltsTag findet am 20./21. April 2012 im Novotel Berlin am Tiergarten, Straße des 17. Juni 106 in Berlin statt. Er löst die traditionelle Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht „Rechtsprechung des BGH in Verkehrssachen“ ab. Durch die Umstrukturierung der Frühjahrstagung ist es möglich, eine Bescheinigung über 10 Zeitstunden Fortbildung als Nachweis gemäß § 15 FAO zu erhalten.

Das Programm mit den Namen der prominenten Referenten sowie ein Anmeldeformular finden Sie hier: http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_01_p-4.pdf

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht findet am Freitag, dem 20. April 2012 um 18.00 Uhr statt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht und für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft 300 €, für Nichtmitglieder 350 €. Teilnehmer, die ab Mai 2011 bis zur Mitgliederversammlung 2012 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht geworden sind, zahlen keinen Teilnehmerbeitrag für den Besuch des Fachprogramms.

Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht beim Deutschen Anwaltstag am 15. Juni 2012 in München

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bietet anlässlich des 63. Deutschen Anwaltstages, der am 14. und 15. Juni 2012 in München stattfinden wird, am 15. Juni 2012 von 11.00 bis 13.00 Uhr im Chorprobensaal des Gasteig eine Veranstaltung an.

Frau Kollegin Gesine Reiser referiert über „Die Kunst der Verteidigung in Verkehrsstraf- und OWi-Sachen“, Herr Kollege Michael Eckert spricht über „Oldtimer: automobiles Kulturgut mit Rechtsproblemen“. Moderiert wird die Veranstaltung von Herrn Kollegen Michael Bücken.

130 %-Grenze – 1,5 Gebühr bei Ersatz der vorgerichtlichen Kosten

Das Landgericht Stuttgart hat durch Urteil vom 9. Dezember 2011 – 10 O 134/11 – entschieden, dass die Reparaturkosten, auch wenn sie den Wiederbeschaffungswert um mehr als 130 % übersteigen, dann zu er-

setzen sind, wenn der Geschädigte auf Grundlage eines Gutachtens davon ausgehen durfte, dass sich die Reparaturkosten im Rahmen des Toleranzbereichs bis 130 % bewegen werden. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, von der Reparatur Abstand zu nehmen und den Auftrag zu kündigen, wenn sich aufgrund einer Nachbesichtigung herausstellt, dass der Kostenaufwand höher sein wird, als zunächst kalkuliert. Zwar ist denkbar, dass der Kostenaufwand für die Ersatzbeschaffung und der nach § 649 BGB zu zahlende Betrag in der Summe geringer gewesen wären, als die nun angefallenen Reparaturkosten, doch wäre dieser Weg für den Geschädigten mit Risiken verbunden gewesen. Er wäre im Hinblick auf § 647 BGB Gefahr gelaufen, den Besitz des Fahrzeugs nicht zu erhalten. Auf dieses Risiko muss sich die Geschädigte nicht einlassen, vielmehr ist auch dies dem Risiko des Schädigers zuzuordnen.

Der Geschädigte hat Anspruch auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Kosten, die ebenfalls auf das Unfallereignis zurückzuführen sind. Der Ansatz der 1,5-Gebühr ist, auch wenn der Ansatz der Mittelgebühr von 1,3 näher gelegen haben mag, nicht zu beanstanden, da dem Rechtsanwalt ein Spielraum von 20 % zusteht. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_01_p3.pdf

Freie Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) bei (Wild-)Tierunfällen

Das LG Konstanz hat durch Urteil vom 23. September 2011 – 11 S 92/11A – entschieden, dass im Falle eines (Wild-)Tierunfalles der Vollbeweis nicht geführt werden muss, wenn das Tier an der Unfallstelle nicht aufgefunden werden kann und der Fahrer alleine unterwegs war.

Das Landgericht Konstanz ist aufgrund des Vortrags des Klägers sowie der Sachverständigengutachten überzeugt, dass der streitgegenständliche Schaden am Fahrzeug des Klägers durch den Zusammenstoß mit einem Tier verursacht wurde. Dem steht die von der beklagten Versicherung außergerichtlich eingeholte Stellungnahme nicht entgegen, wonach der Schaden „nicht plausibel für einen Zusammenprall mit Wild“ ist. Die beklagte Versicherung hat die Angaben des Klägers zu den Umständen des Unfalls bestritten, ihr Bestreiten jedoch nicht näher substantiiert. Das Gericht ist aufgrund der Gesamtheit der Umstände des Unfalls zur Überzeugung gelangt, dass der Unfall durch ein Tier, welcher Art auch immer, verursacht wurde. Absolute, über jeden denkbaren Zweifel erhabene, Gewissheit ist nicht erforderlich.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_22_p2.pdf



Anwendbarkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels

Das Landgericht Kaiserslautern hat durch Urteil vom 08.11.2011 – Az: 1 S 5/11 entschieden, dass der Normaltarif auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermittelt werden kann, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Nach Ansicht des LG Kaiserslautern ergeben sich einzelfallbezogene Mängel nicht allein aus der Vorlage der Studie des Fraunhofers-Instituts. Auch durch die Vorlage diverser Internetangebote von Mietwagenfirmen gelingt es nicht, Mängel der Schwacke-Liste im konkreten Einzelfall aufzuzeigen, da sämtliche Internetbuchungen dieser Mietwagenfirma nur über Kreditkarte möglich sind. Auch die Kosten für die Vollkaskoversicherung sind erstattungsfähig. Entsprechendes gilt für die aufgrund der Fahruntüchtigkeit des PKW erforderlichen Zustellkosten und für die Winterreifen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_23_p2.pdf

Ersatz der Sachverständigenkosten in voller Höhe

Das Amtsgericht München kommt in seinem Urteil vom 07.06.2011 – Az: 331 C 8376/11 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte das Sachverständigenhonorar grundsätzlich als erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB geltend machen kann. Hierbei gilt, dass er zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen, grundsätzlich nicht verpflichtet ist. Selbst wenn die Rechnung insgesamt oder in einzelnen Positionen tatsächlich überteuert sein sollte, trägt das Risiko hierfür grundsätzlich nicht der Geschädigte. Auf eine Auseinandersetzung mit dem Gutachter muss er sich insoweit nicht einlassen. Der Gutachter ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten im Sinne der §§ 254 Abs. 2, 278 BGB, so dass die Sachverständigenkosten selbst bei überhöhter Rechnung erstattungsfähig sind, sofern der Preis nicht erheblich oder offensichtlich über dem Durchschnitt sämtlicher in Betracht kommender Gutachter liegt und dies für den Geschädigten erkennbar war.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_22_p3.pdf

Nochmals: Ersatz der Sachverständigenkosten in voller Höhe

Das Amtsgericht Rosenheim vertritt in seinem Urteil vom 16.05.2011 – Az: 12 C 600/11 – die Auffassung, dass die Sachverständigenkosten aus der ex-ante-Sicht erforderliche Kosten gemäß § 249 BGB sind. Eine Preiskontrolle erfolgt gegenüber dem Geschädigten nur dann, wenn ihn ein Auswahlverschulden trifft oder die Honorarüberhöhung für ihn evident ist.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_22_p4.pdf

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht zur Schadenssteuerung durch Rechtsschutzversicherer

Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht hat ein Positionspapier zur Schadensteuerung durch Rechtsschutzversicherer verfasst.

Bitte übermitteln Sie der Geschäftsstelle, Frau Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon: (0 30) 72 61 52-123, Telefax: (0 30) 72 61 52-195, bachmann@anwaltverein.de, konkrete Fälle, in denen potentielle Mandanten aufgrund des Bonus-Malus-Systems der Rechtsschutzversicherer nicht Sie, sondern einen Partneranwalt mandatiert haben. Besonders interessant wäre es, die Reaktion Ihrer Mandanten auf die Schadenssteuerung zu erfahren. Wir sichern Ihnen Vertraulichkeit zu.

14 |

Neues vom DAV

Auftakt 2012 – RVG-Anpassung: DAV bleibt dran

Der Neujahrsempfang des Deutschen Anwaltvereins 2012 am 17. Januar stand ganz im Zeichen der Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Gesellschaft. Beim „Auftakt 2012“ warb der DAV-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer vor fast 200 Gästen aus der Politik, dem Bundesjustizministerium, aus der Justiz und vielen Verbänden für die DAV-Forderung nach einer RVG-Anpassung. Ewer sagte im Hinblick auf den Referentenentwurf für ein zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz: „Wir sind noch nicht am Ziel. Noch ist das Gesetz nicht beschossen. Wir bleiben aber dran, damit das Gesetz Mitte 2013 in Kraft treten kann.“ Als weitere Vorhaben für 2012 kündigte Ewer an, dass sich der DAV für eine Modernisierung des anwaltlichen Berufs- und Haftungsrechts einsetzen werde. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hob in ihrem Grußwort hervor, dass das Mediationsgesetz im Dezember 2012 einstimmig vom Bundestag beschlossen worden sei. Das Gesetz muss im Februar noch den Bundesrat passieren. Zum Videoblog: <http://www.davblog.de/?p=1212>.

DAV-Forum „Leben und arbeiten – ein Dilemma für die Anwaltschaft?“ am 8. März 2012

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird zu einer Zukunftsfrage für die Anwaltschaft. Der Anteil der Absolventinnen des zweiten Staatsexamens ist deutlich höher als der Anteil der Anwältinnen bei den Neuzulassungen. Das Dilemma liegt auf der Hand: Der Anwaltsberuf ist fordernd – und heute geht es nicht mehr nur um Kinderbetreuung, sondern auch um die Pflege von kranken und alten Angehörigen. Wie die Anwaltschaft mit dem Dilemma umgehen sollte, den Anforderungen in Beruf und Familie gerecht zu werden, diskutieren Anwältinnen und Anwälte auf dem DAV-Forum am 8. März 2012 in Berlin. Alle sollen

zusammenkommen: Einzelanwältinnen und -anwältinnen, kleine Sozietäten und die großen internationalen Sozietäten. Das Thema ist auch aktuell, weil es – wie die Prognos AG darstellen wird – schon aus demographischen Gründen einen Kampf um die Talente gibt. Bei der Tagesveranstaltung in Berlin gibt es eine Kinderbetreuung. Individuelle Fragen können über Mittag an Thementischen diskutiert werden. Diskutieren Sie mit Anwältinnen und Anwälten, mit Praktikern und mit Managing Partnern aus Kanzleien. Das Programm des DAV-Forums am Donnerstag, den 8. März 2012, und das Anmeldeformular finden Sie hier <http://www.anwaltverein.de/dav-forum-leben-und-arbeiten>.

BGH: Ein Jahr Kinderbetreuung für Anwaltsnotarinnen reicht

Das Notaramt einer Anwaltsnotarin ist perdu, wenn sie mehr als ein Jahr für die Betreuung ihrer minderjährigen Kinder aussetzt. Das hat jetzt der Notarsenat des BGH entschieden. Die vier Richter und die eine Richterin kommen in dem ausführlich begründeten Urteil zu dem Ergebnis, dass die Bundesnotarordnung eindeutig ist. Rücksicht auf erziehende Mütter kann nicht genommen werden. Eine Vorlage nach Art. 100 GG an das Bundesverfassungsgericht wegen der Verfassungswidrigkeit der Bundesnotarordnung in diesem Punkt wird im Urteil diskutiert, aber im Ergebnis verneint. Das Urteil wird im Februar-Heft des Anwaltsblatts erscheinen mit einer kritischen Anmerkung der Redaktion. Sie finden es vorab auf der Website des Anwaltsblatts in einer Kurzfassung (AnwBl 2012, 199) und im Volltext (AnwBl Online 2012, 73) hier <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/rechtsprechung-details/items/kinderbetreuung-und-anwaltsnotarin.html>.

Grünbuch über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken

Der DAV begrüßt die Bestrebungen der EU-Kommission zur Einführung eines Online-Vertriebs von audiovisuellen Werken in der Europäischen Union (KOM (2011) 427 (http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2011/audiovisual/green_paper_COM2011_427_de.pdf)). Ein erster Schritt könnte in der Einrichtung einer Datenbank bestehen, in welcher die aktuellen Inhaber von Rechten an audiovisuellen Werken registriert sind. Diese könnte das „Rechteclearing“ für Anbieter und Rechtsberater erheblich erleichtern. Zur Förderung eines einheitlichen digitalen Binnenmarktes spricht sich der DAV zudem für eine Harmonisierung der unterschiedlichen Jugendschutzvorgaben aus. Für verfrüht hält der DAV hingegen die Schaffung eines EU-weiten Urheberrechtskodex. Es fehle bereits am praktischen Bedürfnis. Auch die Schaffung eines „EU-Urheberrechtstitels“ sei wenig zielführend. Zu den Einzelheiten: DAV-Stellungnahme Nr. 5/2012 <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/StN-52012.pdf>.

England: In einer Woche 30 Anträge auf Fremdbesitz an Kanzleien

Die Reform des anwaltlichen Berufsrechts in England und Wales ist mit dem Wegfall des Fremdbesitzverbots vollzogen: Seit Anfang des Jahres können Unternehmen und Finanzinvestoren Anträge auf Fremdbesitz an Anwaltskanzleien stellen. Die für Rechtsanwälte („solicitor“) zuständige Behörde hat in der ersten Woche bereits 30 Anträge erhalten. Unter den Aspiranten ist auch die Supermarktkette Co-Operative. Die Meldung aus dem Februar-Heft des Anwaltsblatts können Sie vorab auf der Website des Anwaltsblatts unter <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/nachrichten-details/items/Fremdbesitz-in-England.html> lesen. Übrigens: DAV-Präsident Ewer sprach sich auf dem „Auftakt 2012“ dafür aus, angesichts der Entwicklung in England und Wales auch zu prüfen, wie das deutsche Anwaltsrecht angepasst werden muss.

DAV zum Grünbuch EU-Strafrechtsvorschriften und Freiheitsentzug

Der DAV hat zu den durch die Europäische Kommission (Generaldirektion Justiz) zum Grünbuch „Stärkung des gegenseitigen Vertrauens im europäischen Rechtsraum – Grünbuch zur Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzuges“ mit Schreiben vom 14. Juni 2011 aufgeworfenen Fragen im Rahmen der Anhörung Stellung genommen. Der Strafrechtsausschuss wirbt für das ausdifferenzierte deutsche Strafrecht. Die einzelnen Fragen und Antworten entnehmen Sie bitte der Stellungnahme <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-2-2012-Gruenbuch-Strafrechtsanwendung-bei-Freiheitsentzug.pdf>.

Relaunch des Anwaltsblatts – erstmals eine Anwaltsblatt-Datenbank im Internet

Das Anwaltsblatt tritt ab Januar mit einer neuen Heftkonzeption und einer neuen Website auf. Mit dem Relaunch reagiert die Redaktion auf die Veränderungen des Internets. Zugleich hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) vier neue Herausgeber berufen. Das neue Anwaltsblatt wurde gründlich überarbeitet: Der wissenschaftliche Aufsatzteil ist ausgebaut, die Rechtsprechung lesbarer und der Verbandsteil „Aus der Arbeit des DAV“ aufgewertet worden. Neu ist in der Mitte des Heftes das Magazin. Parallel zum Erscheinen des Heftes Anfang Januar ist die neue Website unter www.anwaltsblatt.de freigeschaltet worden. Erstmals gibt es eine von juris, dem juristischen Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, zur Verfügung gestellte Anwaltsblatt-Datenbank. Alle redaktionellen Beiträge seit 1996 sind zu recherchieren. Neue Herausgeber wurden Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann (DAV-Vizepräsidentin), Rechtsanwältin und Notar Herbert P. Schons (DAV-Vizepräsident), Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen (DAV-Vorstandsmitglied) und Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg (ehemaliger DAV-Vizepräsident). Zum neuen Anwaltsblatt gibt es auch eine Pressemitteilung, die hier (<http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-0112>) abrufbar ist. Und im Heft selbst ist zu lesen: Der Aufsatzteil widmet sich dem Schwerpunktthema „Zukunft der Konfliktbeilegung“, und im Magazin gibt es einen Report über Anwaltswerbung, die neue Rubrik „Anwälte fragen nach Ethik“ und einen Gastkommentar von Prof. Dr. jur. Heribert Prantl (Süddeutsche Zeitung) zur Bekämpfung des Rechtsextremismus.

DAV: Keine Wiedereinführung der verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherung

Die verdachtsunabhängige Speicherung aller Telefon-, E-Mail- und Internetverkehrsdaten hat zu einem der schwerwiegendsten und umstrittensten Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger geführt. Wegen der Tiefe des Grundrechtseingriffs und des Fehlens von Belegen für einen statistisch signifikanten Einfluss der Maßnahme auf die Begehung und Verfolgung von Straftaten muss die Richtlinie 2006/24/EG (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:105:0054:0063:DE:PDF>) zugunsten gezielter, anlassbezogener und verhältnismäßiger Verfahren im Lichte der national und international gewährten Grund- und Freiheitsrechte grundlegend überarbeitet werden. Auch der derzeit diskutierte BMJ-Entwurf (http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/DiskE_.pdf) für eine Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung in Deutschland wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls nicht gerecht. Zu diesem Schluss kommt die heute veröffentlichte DAV-Stellungnahme Nr. 1/2012 (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/2012-01-05-STN-12012fin.pdf>). Die Bundesregierung bleibt aufgefordert, sich im Zuge der in 2012 angekündigten Revision der Richtlinie für den Schutz der Bürger- und Freiheitsrechte einzusetzen.



Römischer Transportwagen (Rekonstruktion)

Römischer Transportwagen (Rekonstruktion)

Zweirädriger keltischer Streitwagen (Rekonstruktion)

DAV-Master: Betreuer aus der Anwaltschaft für Masterarbeiten gesucht

Der vom Deutschen Anwaltverein in Kooperation mit der Fernuniversität Hagen angebotene LL.M.-Studiengang wird immer beliebter. Die Teilnehmerzahlen steigen. Der DAV sucht deshalb weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Interesse an der ehrenamtlichen Betreuung der Studierenden in der Phase der Masterarbeit haben. Sie sollten möglichst Erfahrungen in der Referendarausbildung gesammelt haben und über eine Promotion verfügen. Als Ansprechpartnerin für erste Informationen steht Ihnen die Referentin Nicole Pluszyk aus dem Dezernat für Aus- und Fortbildung der DAV-Geschäftsführung zur Verfügung (pluszyk@anwaltverein.de).

Bundestag beschließt einstimmig Gesetz zur Förderung der Mediation - mit Güterichter-Modell für mehrere Verfahrensordnungen

Der Bundestag hat am 15. Dezember 2011 in zweiter und dritter Lesung einstimmig das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ in der vom Rechtsausschuss empfohlenen Fassung beschlossen. In dieser Beschlussfassung wird u. a. die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ gesetzlich verankert und das Bundesjustizministerium ermächtigt, in einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Aus- und Fortbildung eines „zertifizierten Mediators“ festzulegen. Von einer zunächst erwogenen Einführung von Gebühren für die gerichtsinterne Mediation hat der Rechtsausschuss und ihm folgend der Bundestag wieder Abstand genommen. Die bisher praktizierten unterschiedlichen Modelle der gerichtsinternen Mediation werden in ein erweitertes Güterichter-Modell überführt und auf die Verfahrensordnungen der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs-, Patent-, Marken- sowie Finanzgerichte ausgedehnt. Der Güterichter darf u. a. rechtliche Bewertungen vornehmen und den Parteien eine Lösung des Konfliktes vorschlagen. Die Verhandlung vor dem nicht entscheidungsbefugten Güterichter erfolgt hinter geschlossenen Türen; sie ist nur mit Zustimmung der Parteien öffentlich; auch ein Verhandlungsprotokoll darf nur mit Zustimmung aller Beteiligten erstellt werden. Eine Synopse der Beschlussempfehlung und des Regierungsentwurfs können Sie über folgenden Link nachlesen: BT-Drs. 17/8058 (http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetzesentwurf_zur_Foerderung_der_Mediation_Beschlussempfehlung_und_Bericht.pdf;jsessionid=4DAF3F70F686EA06E623CE08EEED5B9E.1_cid164?__blob=publicationFile). Der DAV hat sich bereits in seiner Stellungnahme Nr. 58/2010 (<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-58-10.pdf>) kritisch mit dem Referentenentwurf auseinandergesetzt. Das Gesetz wird jetzt an den Bundesrat weitergeleitet. Da es sich um ein Einspruchsgesetz (einfaches Gesetz) handelt, bedarf es keiner ausdrücklichen Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat könnte nur noch den Vermittlungsausschuss anrufen.

Gesetzesentwurf Abgeordnetenbestechung

Der Deutsche Anwaltverein hat sich kritisch zu den Gesetzesentwürfen der Fraktion DIE LINKE – Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Abgeordnetenbestechung – und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten – in seiner Stellungnahme geäußert. Die Strafbarkeit von Kauf und Verkauf der Stimme von Abgeordneten soll auf das sonstige Verhalten von Abgeordneten „im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandats“ bzw. „in Ausübung ihres Mandates“ ausgedehnt werden. Bereits der Gesetzesentwurf für § 108e StGB in seiner heute gültigen Fassung stieß auf Bedenken des Deutschen Anwaltvereins, weil der Nachweis einer jeder Bestechung notwendig zugrunde liegenden Unrechtsvereinbarung zu kaum überwindbaren praktischen Beweisproblemen führen kann. Diese Bedenken gelten heute fort und wegen umso

schwerer, als beide Gesetzentwürfe alle Verhaltensweisen „im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandats“ bzw. „in Ausübung ihres Mandates“ in die Strafbarkeit einbeziehen wollen. Genaueres entnehmen Sie der Stellungnahme.

EGVP, Probleme mit dem Update Version 2.7 - Erste Maßnahmen abgestimmt

Mit der Einführung der neuen EGVP-Version 2.7.0.1 waren technische Schwierigkeiten aufgetreten, die teilweise zum völligen Ausfall des EGVP geführt hatten. Darüber hat der DAV in seiner Depesche Nr. 49/11 berichtet. Der Lenkungskreis EGVP hatte eine offizielle Entschuldigung verfasst und inzwischen erste Maßnahmen, die zukünftig für einen stabilen Betrieb des EGVP sorgen werden, abgestimmt. Hierüber möchten wir Sie gern informieren.

Nach wie vor gegen die Kronzeugenregelung!

Das Bundesjustizministerium will die Kronzeugenregelung ändern. Der durch den derzeit geltenden § 66b StGB geschaffene Rechtszustand, wonach Strafmilderungen auch bei aufklärenden Aussagen zu Taten möglich sind, die in keinem inneren Zusammenhang mit derjenigen Tat stehen, die dem „Aufklärungsgehilfen“ selbst vorgeworfen wird, soll geändert werden. Der Zusammenhang soll durch die geplante Reform hergestellt werden. Der Deutsche Anwaltverein ist zwar der Auffassung, dass die im geltenden § 46b StGB vorgenommene Trennung abzulehnen ist. Die zahlreichen Probleme, vor die die Vorschrift die Rechtsanwender stellt, die um Aufklärung eines Sachverhalts bemüht sind, werden durch die geplante Korrektur aber bei Weitem nicht behoben. Genaueres entnehmen Sie der Stellungnahme <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-69-2011-Kronzeugenregelung.pdf>.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Richtlinienvorschlag endlich der Versuch unternommen wird, die Situation von potenziellen Opfern im Strafverfahren zu verbessern und erwartet eine Aufwertung der Subjektstellung der Opfer im Verfahren. Die derzeitige Verwendung des Begriffes „Opfer“ im Richtlinienvorschlag erscheint jedoch kritisch. Der Begriff soll durch den neutralen Begriff „Zeuge“ ersetzt werden. Bedenklich erscheint auch die Benachrichtigung des Zeugen und des Opfers über eine Freilassung des Beschuldigten aus der Haft. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten fordert der DAV, diese Praxis auf Fälle berechtigten Interesses zu begrenzen. Gänzlich lehnt der DAV eine frühzeitige individuelle Begutachtung von Opfer und Zeugen ab. Genaueres entnehmen Sie der Stellungnahme.

DAV und Amnesty International: "Für die Menschenrechte, gegen die Todesstrafe - Anwälte in Belarus"

Auf die schwierige Situation von Anwälten in Belarus machten Amnesty International und der DAV in einer Veranstaltung im DAV-Haus aufmerksam. Die Menschenrechtsverteidiger Pavel Sapelka, bis Mai 2011 Rechtsanwalt in Minsk, und Uladzimir Labkovich, berichteten über ihre Arbeit und die Gefahren, denen sie im Einsatz für die Verteidigung von Menschen- und Bürgerrechten in Belarus ausgesetzt sind. Besonderen Repressalien ist das belarussische Menschenrechtszentrum Viasna ausgesetzt: Dessen Vorsitzender, der Menschenrechtsverteidiger Ales Bialiatki,

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2012/I: Februar bis Juli

Februar

■ VRiLG a.D. Walter Krug	
14.02. Erbrechtliche Probleme in Patchworkfamilien	2
■ Prof. Dr. Mathias Habersack	
15.02. GmbH-Recht aktuell	6

März

■ RiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
02.03. Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	18
■ RA Michael Klein	
06.03. Beweisaufnahme in Familienstreitsachen Familiensteuerrecht	2
■ VRiBAG Prof. Dr. Klaus Bepler	
07.03. Aktuelle Rechtsprechung des BAG	18
■ RA Dr. Ferdinand Unzicker	
09.03. Das neue Recht der geschlossenen Fonds	10
■ RA Prof. Dr. Harald Hess	
14.03. Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)	11
■ Notar Dr. Bernhard Schaub	
15.03. Aktienrecht aktuell	6
■ Notar Dr. Frieder Krauß	
22.03. Grundbuchrechtliche Aspekte des Immobilienrechts	14
■ RA Dr. Mark von Wietersheim	
23.03. Vergaberecht aktuell	14
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
27.03. Erfolgreiche Forderungspfändung 2012 – Schwerpunkt Kontopfändung	12

April

■ VRiBGH a.D. Dr. Gero Fischer	
18.04. Insolvenzanfechtung	11
■ VRiLG Dietrich Weder	
19.04. Abnahme des Gemeinschaftseigentums in AGB...	15
■ RA Dr. Wolf Dieter Butz	
20.04. Aktuelle Steuerrechtsprechung	5
→ weitere Seminare siehe Innenteil	

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Medizinrecht	5
Steuerrecht	5
Unternehmensrechtliche Beratung	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	8
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Insolvenzrecht und Vollstreckung	11
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	14
Zivilprozessrecht	18
Arbeitsrecht	18
Veranstaltungsort und Preise	21
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	22
Anmeldeformular	23

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:
Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:
Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München
 Wegbeschreibung → Seite 22



Familie und Vermögen

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Ganztags-Seminar

Erbrechtliche Probleme in Patchworkfamilien

Testaments- und Vertragsgestaltung

14.02.2012: 09:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb oder wahlweise FAFam

Nach den langjährigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes werden in Deutschland jährlich ca. 190.000 bis 200.000 Ehen geschieden. Im Jahr 2002 haben etwa 49 % der geschiedenen Männer wieder geheiratet und ca. 51 % der geschiedenen Frauen. Daneben nimmt die Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern stetig zu. Für all diese Fälle aus der Sicht des BGB atypischer familialer Verhältnisse bedarf es interessengerechter erbrechtlicher Regelungen.

Im Seminar werden schwerpunktmäßig behandelt:

1. Gesetzliches und vertragliches Güterrecht im Erb- und Pflichtteilsrecht
2. Altersvorsorge für den überlebenden Partner: Vor- und Nacherbschaft, Wohnungsrecht und Nießbrauch
3. Die Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand und ihre Auswirkungen auf die erbrechtliche Gestaltung
4. Pflichtteilsverzicht zur Absicherung testamentarischer Konstruktionen
5. Eheleiche und nichteheliche Kinder sowie Stiefkinder im Erbrecht

6. Adoption und Erbrecht
7. Trennung und Scheidung und ihr Einfluss auf das Erb- und Pflichtteilsrecht
8. Geschiedene Eheleute und die Testamentsgestaltung
9. Lebzeitige Zuwendungen mit Anrechnung auf den Pflichtteil
10. Wiederverheiratung des verwitweten Ehegatten und deren Auswirkung auf Testamente und Erbverträge

Anhand von Fall- und Formulierungsbeispielen (Testamentsgestaltung) wird der Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten die Lösungsskizzen der im Seminar behandelten Fälle.

Das Seminar eignet sich sowohl für Erbrechtler als auch für Familienrechtler.

Teilnahmegebühr Ganztags-Seminar (8 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

RA Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

Beweisaufnahme in Familienstreitsachen | Familiensteuerrecht

06.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Beweisaufnahme in Familienstreitsachen

- Primäre und sekundäre Beweislast
- Die Lehre von den Erfahrungssätzen
- Doppelrelevante Tatsachen

II. Familiensteuerrecht

1. Die Strukturen des Einkommensteuersystems

- Bedeutung und Wesen der Einkommensteuer, Rechtsgrundlagen
- Der Einkommensteuertatbestand
- Persönliche Steuerpflicht
- Sachliche Einkommensteuerpflicht
- Veranlagungsformen, insbes. Ehegattenbesteuerung
- Tarif, Ermäßigung und Abschlusszahlung
- Erhebungsformen
- Zeiträume

2. Überblick über die Kernbegriffe des EStG

- Einkünfte
- Objektives Nettoprinzip
- Ausgabenstruktur des Einkommensteuersystems
- Abziehbare Privatausgaben
- Zu- und Abflussprinzip
- Verlustausgleich und Verlustabzug
- Liebhaberei

3. Einkunftsarten

- Gewinneinkünfte
- Überschusseinkünfte
- Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte

4. Persönliche Zurechnung von Einnahmen und Ausgaben

5. Begrenztes Realsplitting
6. Zugewinnausgleich und Steuern

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von „Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“, „Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“, „Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht“, „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Ehegattenunterhalt: Neue Rechtsprechung des BGH

27.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

Insbesondere:

1. Urteil vom 7.12.2011 zur Konkurrenz mehrerer Ehegatten
2. Überobligatorisches Einkommen

3. Betreuungsanspruch
4. Begrenzung nach § 1578 b BGB
5. Verwirkung des Unterhalts nach § 1579 BGB

Dr. Peter Gerhardt

ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Das Vermächtnis in der erbrechtlichen Gestaltungspraxis

- Zivil- und Steuerrecht -

03.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erb

- I. Ausgangspunkt
 1. Grundlagen
 2. Abgrenzungen – Vermächtnis, Auflage, Teilungsanordnung
 3. Anwendungsfälle
 4. Checkliste
- II. Vermächtnisarten
 1. Barvermächtnis
 2. Grundstücksvermächtnis
 3. Wohnrechtsvermächtnis
 4. Nießbrauchsvermächtnis
 5. Gattungsvermächtnis
 6. Das Vor- und Nachvermächtnis oder Herausgabevermächtnis
 7. Kaufrechtsvermächtnis, Vorkaufrechtsvermächtnis, Übernahmevermächtnis
 8. Bestimmungsvermächtnis
 9. Wahlvermächtnis
 10. Zweckvermächtnis
 11. Supervermächtnis
 12. Verschaffungsvermächtnis
 13. Das Salomonische Verteilungsvermächtnis
 14. Vermächtnis auf den Überrest
 15. Vorausvermächtnis und Anrechnung auf das Erbe
- III. Sicherungen und Gestaltungsvarianten
 1. Erfüllungserleichterungen
 2. Testamentsvollstreckung am Vermächtnis
 3. Vormerkung und bedingte Verfügung
 4. Auswirkungen auf Pflichtteilsansprüche, § 2307 BGB
 5. Unpfändbare Vermächtnisse
 6. Fälligkeit, Bedingungen u. Befristungen
 7. Ersatzvermächtnisnehmer
 8. Surrogate
 9. Folgen bei Beeinträchtigung des Vermächtnisanspruchs

10. Verteilung der Vermächtnislast auf bestimmte Erben

IV. Erfüllung von Vermächtnissen

1. Grundsatz
2. Fälligkeit
3. Haftung bei Beeinträchtigung des Anspruchs
4. Zeiträume zwischen Anfall und Fälligkeit/zwischen Fälligkeit und Erfüllung
5. Kosten
6. Formvorschriften – Grundbesitz, GmbH-Anteile, Gesellschaftsanteile
7. Erfüllung durch den Testamentsvollstrecker
8. Besonderheiten bei minderjährigen Erben/Begünstigten
9. Unpfändbare Vermächtnisse

V. Steuerliche Folgen von Vermächtnissen

1. Bewertung
2. Erbschaftsteuer beim Begünstigten
3. Erbschaftsteuerlicher Abzug beim Erben
4. Besonderheiten bei Betriebsvermögen im ErbStG
5. Besonderheiten beim Familienheim im ErbStG
6. Einkommensteuer, § 6 Abs. 3 EStG, § 11 d EStDV
7. Kaufrechtsvermächtnis im EStG und ErbStG
8. Ausschlagung gegen Abfindung im ErbStG und EStG
9. Vermächtnis zugunsten Kapitalgesellschaft
10. Grunderwerbsteuer – Erfüllung, Leistung an Erfüllung Statt, Ausschlagung gegen Abfindung
11. Umsatzsteuer

Dr. Eckhard Wälzholz

– Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht
– Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RA FA StR FA Erb Prof. Dr. Ralph Landsittel (Rowedder Zimmermann Hass, Mannheim)

Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht

11.05.2012: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Erbschaftsteuerrichtlinien

- Änderungen
- Klarstellungen
- Kritische Punkte

2. Vorlageverfahren des BFH

- Stand
- Argumentation
- Ausblick

Prof. Dr. Ralph Landsittel

- Honorarprofessor an der Universität Mannheim
- Vorstandsmitglied von ZentUma e.V. (Zentrum für Unternehmensnachfolge an der Universität Mannheim)
- Autor, Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Steuer-, Erb- und Gesellschaftsrecht, z.B.: „Gestaltungsmöglichkeiten von Erbfällen und Schenkungen“, 3. Aufl., „Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften“, 3. Aufl., „Auswirkungen des Erbschaftssteuerreformgesetzes auf die Unternehmensnachfolge“, ZErB 2009, 11

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Richter OLG Dr. Christian Seiler, München/Landshut

Der Umfang der Erwerbsobliegenheit im Bereich des Betreuungsunterhalts I Familienverfahrensrecht

23.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Der Umfang der Erwerbsobliegenheit im Bereich des Betreuungsunterhalts nach § 1570 BGB

1. Allgemeines
2. Einzelfallbetrachtung
 - Checkliste
3. Basisunterhalt
4. Unterhalt nach dem 3. Lebensjahr des Kindes
 - Einzelfälle des BGH
 - Kindbezogene Gründe (vor allem die Möglichkeiten der Fremdbetreuung)
 - Elternbezogene Gründe
 - OLG Rechtsprechung
5. Kosten der Kinderbetreuung

II. Verfahrensrechtliche Fragen im Familienrecht

1. Übergangsrecht
2. Zuständigkeitsstreitigkeiten
3. Ehesache – der Verbund
4. Isolierte FamFG-Familien­sachen
5. Isolierte Familienstreitsachen
6. Einstweiliger Rechtsschutz
7. Verfahrenskostenhilfe
8. Kosten
9. Vollstreckung einer Entscheidung
10. Entscheidung durch Beschluss und Rechtsmittel

Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München
- Familienrichter am Amtsgericht in Landshut und Freising
- Lehrbeauftragter der Universität Passau
- Co-Autor: Kroiß/Seiler, „Das neue FamFG“
- diverse andere Veröffentlichungen

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete, Berlin)

Neues vom Zugewinn –

Weitere Entwicklungen in der Rechtsprechung nach der Reform

29.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Gesamtvermögensgeschäfte im Sinne des § 1365 BGB
2. Anfangsvermögen
3. Endvermögen
4. Wertermittlung

5. Unbenannte schwiegerelterliche Zuwendungen – fortbestehende und neue Probleme
6. Auskunftsansprüche
7. Die richtige Einordnung der Folgesachen
8. Sonstiges

Ingeborg Rakete-Dombek

- Mitherausgeberin der „NJW“ und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“
- Mitglied des Redaktionsbeirates „Familie, Partnerschaft, Recht“

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Medizinrecht

RA Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., Stuttgart

Öffentliches Gesundheitsrecht – Aktuelle Rechtsentwicklungen

12.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FAMedizinR oder FAVerwR

1. Das GKV-Versorgungsgesetz 2010 und seine Umsetzung in der Praxis

- Neustrukturierung der ambulanten Versorgung
- Neufassung des § 116 b SGB V (spezialärztliche Versorgung durch Vertragsärzte und Krankenhäuser)

2. Vertragsärzte und Krankenhäuser im Wettbewerb: Aktuelle Rechtsprechung

- Streitigkeiten um den Versorgungsauftrag und Drittschutz
- § 116 b SGB V a. F. vor dem BSG

3. Krankenhausentgeltrecht (KHEntgG): Aktuelle Rechtsprechung

- Aktuelle Gerichtsentscheidungen zum DRG-Vergütungssystem

4. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Vertragsarzt-Krankenhausrecht

- Verfassungsrechtliche Stellung des G-BA
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen

5. Der Honorararzt im Krankenhaus

6. Krankenhaus und Krankenhausträger als Gegenstand der Krankenhausfinanzierung

7. Versorgungsauftrag des Krankenhauses

8. Krankenhausplanung und Drittschutz

RA Prof. Dr. Michael Quaas

- Fachanwalt für Verwaltungs- und Medizinrecht
- Mitglied im Anwaltssenat des BGH, Stuttgart

Steuerrecht

RA Dr. Wolf-Dieter Butz, Vors. Richter a.D., Finanzgericht Hannover

Aktuelle Steuerrechtsprechung insbesondere zum Steuerprozess

20.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FASteuerR

Das angebotene Seminar führt mit vielen praktischen Beispielen in das Klage- und Revisionsverfahren ein. Das Aufzeigen von Verfahrensfällen gehört dazu ebenso wie weiterführende Anmerkungen und die Behandlung von Formalien – u.a. Rüge der überlangen Verfahrensdauer, Rügeverzicht, Richterablehnung, Vertagungsablehnung, Fristendruck, Bedeutung der mündlichen Verhandlung, Verzicht auf mündliche Verhandlung, Zustimmung zur Entscheidung durch Einzelrichter.

I. FGO – Der Steuerprozess

1. Verfahren 1. Instanz - Verfahrensgrundsätze und -fragen – Risiken

- richtige Anträge – Wiedereinsetzung – Sachaufklärung mit der Prozessfürsorge durch das Gericht – Beweiswürdigung – Feststellungslast Gerichtspsychologie und Zeugenvernehmung sowie das atypische Beweismittel der mündlichen Anhörung – Kostenvorschriften und das AdV-Verfahren – Anforderung der Vollmacht – strukturelles Vollzugsdefizit – Beweisverwertungsverbote sowie die tatsächliche Verständigung

2. Verfahren 2. Instanz

- Revisionsverfahren und Nichtzulassungsbeschwerde – Darlegungsanforderungen an die Zulässigkeit dieser Rechtsmittel

II. Aktuelle Steuerrechtsprechung des BVerfG und des BFH zum Prozessrecht, zur AO, zum Einkommensteuerrecht

- Erhöhter Vertrauensschutz bei unechter Rückwirkung – Recht auf Akteneinsicht im Steuerprozess – Grundsatz des fairen Prozesses und die Wiedereinsetzung – effektiver Rechtsschutz – überlange Verfahrensdauer – verschiedene Rechtsfolgenaussprüche – Sicherheitsleistung im AdV-Verfahren – Pendlerpauschale – Besteuerung von Wertpapiergeschäften – Strukturelles Vollzugsdefizit – Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer verfassungswidrig – verfahrensrechtliche Korrekturvorschriften für Steuerbescheide – Außenprüfungsrecht – steuerrechtliche Haftung – wirtschaftliches Eigentum – Einkünfteerzielungsabsicht – Betriebs- und Werbungskostenabzug bei verschiedenen Einkunftsarten – verdeckte Gewinnausschüttung – Arbeitslohn und Werbungskostenabzug – Halbzugsverbot nach § 3 c EStG – das Institut der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen – Neues zu § 33 EStG

RA Dr. Wolf-Dieter Butz

- Vorsitzender Richter a.D. des Finanzgerichts Hannover
- Promotion in Handels- und Steuerrecht
- Erfahrener Referent

Umfangreiches Skript mit „Prozesstipps für Berufseinsteiger und versierte Praktiker“, Musterfällen für die Revision, die Nichtzulassungsbeschwerde und die Verfassungsbeschwerde sowie einer Anlage „Praktische Fälle“.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Hess, Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG): Seite 11

Prof. Dr. Mathias Habersack, Universität München

GmbH – Recht aktuell - Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung, Krisenverantwortung

15.02.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA GesR

1. Kapitalaufbringung

- "Wirtschaftliche Neugründung"
- Verdeckte Sacheinlage
- Hin- und Herzahlen
- Besonderheiten der UG (haftungsbeschränkt)

2. Kapitalerhaltung

- Rückkehr zur bilanziellen Betrachtungsweise
- Up-stream-Darlehen
- Down-stream-Darlehen
- "Finanzplankredite"
- Folgen des Verstoßes gegen § 30 für Einziehung und Ausschliefung

3. Krisenverantwortung

- Zahlungsverbot des § 64 S. 1
- Folgen für den (fakultativen oder obligatorischen) Aufsichtsrat
- Besonderes Zahlungsverbot des § 64 S. 3
- Gesellschafterhaftung

Prof. Dr. Mathias Habersack

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der LMU München, zuvor ordentlicher Professor an den Universitäten Regensburg, Mainz, Tübingen
- Mitherausgeber und Mitautor u.a. des Großkommentars zum GmbHG (Ulmer/Habersack/Winter) und des Münchener Kommentars zum AktG.

Notar Dr. Bernhard Schaub, München

Aktienrecht aktuell

15.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

I. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

1. Bar- und Sachgründung
2. Verdeckte Sacheinlage
3. Cash-Pool
4. Hin- und Herzahlen
5. Sonderproblem: Agio / freiwillige Zuzahlung
6. Aktuelle Rechtsprechung

II. Genehmigtes Kapital

III. Bedingtes Kapital

IV. Ausblick: Aktienrechtsnovelle 2012

Notar Dr. Bernhard Schaub

- Notar in München
- Mitherausgeber und Autor verschiedener juristischer Fachpublikationen mit den Schwerpunkten Aktienrecht, Gesellschaftsrecht und Erbrecht, u.a. von: „Münchener Anwaltsbandbuch des Aktienrechts, (Schüppen/Schaub)“; „Vorstand der AG (Lücke/Schaub)“ 2010; „Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, (Goette), 2010“; „Kommentar zum HGB (Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn), 2009“
- Mitherausgeber der (NZG) und Mitglied im Herausgeberbeirat der ZEV. Er ist Verfasser diverser Beiträge in Fachzeitschriften
- Erfahrener Referent von Seminaren und Vorträgen für Rechtsanwälte, Richter und Notare

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen

Intensiv-Seminar

21.06.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

Welche Daten müssen Unternehmen wie aufbewahren, löschen, kontrollieren? Gibt es gesetzliche Vorgaben an die IT-Infrastruktur? Gerade kleinen und mittleren Unternehmen ist häufig unklar, welchen Risiken sie sich durch Unkenntnis der rechtlichen Vorgaben aussetzen. Dabei sind in vielen Unternehmen die betrieblichen Daten der entscheidende Unternehmenswert.

1. Risikobewertung, Risikomanagement

- Risikobereiche und -klassen

- Bewertungskriterien in IT-Risikomanagement-Standards

2. IT-Compliance

- Begriff, Abgrenzung zu IT-Governance
- Verantwortlichkeit im Unternehmen
- Anforderungen aus (KonTraG), AktG, GmbHG, TKG, WpHG, BDSG

RAin Isabell Conrad

siehe rechte Seite →

Forts. nächste Seite →

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Forts. Conrad, IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen**3. E-Mail-Archivierung**

- Pflichtangaben in Geschäfts-E-Mails
- technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen
- Aufbewahrungspflichten: HGB, Abgabenordnung AO, GoBS, GdPDU

4. Dienstliche und private Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz

- Blockade von E-Mails, Kontrolle der Nutzung von E-Mail und Internet, Zugriff auf Beschäftigten-E-Mails in Abwesenheit des Beschäftigten
- Erlaubnis der Privatnutzung, Arbeitgeber als TK-Anbieter?
- Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung
- Regelungspunkte von Nutzungsvereinbarungen

5. Bring Your Own Device (BYOD)

- Mitarbeiter nutzen private Smartphones und Tablets dienstlich
- Risiken und Lösungsansätze

6. Screening in Buchhaltungsdaten

- Massenabgleiche (Screening) zur Aufdeckung von (Korruptions-)Straftaten
- Beispiel: Abgleich von Kontodaten
- Gesetzliche Erlaubnistatbestände: BDSG, Gesetzesentwurf zum Beschäftigtendatenschutz, Entwurf EU-Datenschutzverordnung

- Erlaubnis durch Einwilligung oder Betriebsvereinbarung?
- Technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen

7. (Einführungs-)Tests von IT-Systemen

- Test mit Echtdaten/Testdaten – datenschutzrechtliche Anforderungen
- Empfehlungen für technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

8. Quellcode-Sicherung durch Hinterlegung (Escrow)

- Absicherung gegen Insolvenz des Softwarelieferanten
- Hinterlegungsstrategien

9. Geräteentsorgung und Aktenvernichtung

- Schutz personenbezogener Daten bei Leasing-Rückläufen/Ausmusterung von IT
- Löschpflichten und Löschkonzept
- Einsatz von Dienstleistern

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatsbandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)**Beschäftigtendatenschutz in der unternehmensrechtlichen Praxis****28.06.2012: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR**

Klassische gesellschafts- und wirtschaftsrechtlich motivierte Kontroll- und Überwachungsinstrumentarien in Unternehmen und Konzernen müssen auf ihre Datenschutzkonformität überprüft werden (etwa im Zusammenhang mit Risikomanagement und internem Kontrollsystem). Gesellschaftsrechtliche Beratung verlangt (mittlerweile) vertiefte Kenntnisse im Beschäftigtendatenschutz.

Der Reformprozess im Beschäftigtendatenschutz dauert an (siehe Gesetzesentwurf zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes vom 25.8.2010 mit geänderten Formulierungsvorschlägen des Bundesinnenministeriums vom 7.9.2011). Die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG soll durch eine europäische Datenschutzverordnung abgelöst werden.

1. Risikomanagement und IT-Compliance**2. Grundlagen des Datenschutzes, allgemeine Vorgaben für den betrieblichen Umgang mit Beschäftigtendaten****3. § 32 BDSG 2009 und Corporate Governance**

- Anwendungsbereich, Definitionen (freie Mitarbeiter, Heim-/Telearbeiter, Papierakten etc.)

- Abgrenzung zu § 28 BDSG und andere Streitfragen und Defizite
- Routinekontrollen der Innenrevision, Zulässigkeit personenbezogener Stichproben
- Datenübermittlung an Fördergeber/Subventionsstellen, Einblick in die Personalakte
- eskalierende Stufenmodelle bei Kontrollmaßnahmen
- Compliance-Verpflichtungserklärungen
- Fragerechte des Arbeitgebers nach Interessenkollisionen (Conflict of Interests Tools)

4. Screening in Buchhaltungsdaten**5. Zentrale Datenverwaltung und internes Outsourcing im Konzern**

- Datenweitergabe im Konzern
- Matrix-Strukturen in Konzernen
- § 11 BDSG 2009 bei Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Konzern
- Unterschriftenregelungen im Konzern

RAin Isabell Conrad

siehe oben

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Intensiv-Seminar

Internationales Vertragsrecht und Einheitskaufrecht

25.07.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

Fälle des Vertragsrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen sind spätestens seit dem Durchbruch des „e-commerce“ nicht mehr allein die Domäne von Spezialisten, sondern gehören zum juristischen Alltag jedes mit Vertragsrecht, insbesondere mit dem Kaufrecht befassten Juristen. Das gilt nicht nur im Bereich des internationalen Handelsrechts, sondern auch und insbesondere im Bereich alltäglicher Verbraucherverträge.

Die als Intensivseminar konzipierte Veranstaltung befasst sich dabei sowohl mit dem internationalen Privatrecht der Verträge nach der seit dem 17.12.2009 anwendbaren sog. „Rom I-VO“ als auch mit dem den Handelskauf betreffenden UN-Einheitskaufrecht (CISG), an welchem sich auch der seit neuestem vorliegende Kommissionsentwurf einer EU-Verordnung über ein einheitliches Europäisches Kaufrecht für grenzüberschreitende Kaufverträge insbesondere mit Verbrauchern orientiert.

Ziel ist die Vermittlung der Grundlagen des praktischen Umgangs mit Fällen im internationalen Vertragsrecht.

1. Grundlagen des Internationalen Privatrechts in der praktischen Rechtsanwendung
2. Allgemeine Grundlagen des Internationalen Vertragsrechts

3. Das Internationale Privatrecht der grenzüberschreitenden Verträge

- Anwendbares Recht nach der Rom I-Verordnung
- Besonderheiten des Verbraucherschutzes, insbes. beim Vertragsschluss im Internet

4. UN-Einheitskaufrecht (CISG)

- Allgemeines, Anwendungsbereich, Lückenfüllung (Art. 1- 6 CISG)
- Allgemeine Bestimmungen (Art. 7–13 CISG)
- Pflichten des Verkäufers, Gewährleistung (Art. 30–44 CISG)
- Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers (Art. 45–52 CISG)
- Pflichten des Käufers (Art. 53–60 CISG)
- Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers (Art. 61–65, 74 ff CISG)
- Gefahrtragung, Zinsen, Verjährung
- Die wesentlichen Unterschiede zwischen CISG und BGB/HGB

5. Ausblick:

Der Entwurf einer Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEKR-VO) vom 11.10.2011

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar
(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 21 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 22.

Wettbewerbsrecht / Gew. Rechtsschutz

RA Jens Kunzmann (CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Lizenzvertragsrecht – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

10.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Rechtscharakter der Lizenz

2. Patent- und Know-How-Lizenzen

- Motive für die Lizenzierung
- Arten der Lizenz
- Inhalt und Umfang der Lizenz
- Rechte und Pflichten des Lizenzgebers
- Rechte und Pflichten des Lizenznehmers
- Beendigung der Lizenz

3. Kartellrechtliche Schranken und Gruppenfreistellungsverordnung Technologie-Transfer

4. Markenlizenzen

- Regelung des § 30 MarkenG
- Rechte und Pflichten von Lizenzgeber und Lizenznehmer
- Lizenz an Gemeinschaftsmarken

5. Lizenzverträge in der Insolvenz

RA Jens Kunzmann

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Lehrbeauftragter an der Universität Köln, u.a. für Lizenzvertragsrecht und Dozent an der Universität Münster und in der Fachanwaltsausbildung (GewRS)
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Gewerblichen Rechtsschutz, u.a. des Kapitels „Lizenzvertragsrecht“ im „Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz“ (Heymanns, 2. Aufl. 2011)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Belästigende Werbung I Vergleichende Werbung

03.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Belästigende Werbung (§ 7 UWG)

1. Grundsätzliches (Schutzzweck; Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie; Verhältnis zu §§ 3 I, 4 Nr. 1 UWG)
2. Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern (Anforderungen an eine wirkungsvolle Einwilligung; Datenschutzrecht)
3. Telefonwerbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern (Anforderungen an eine mutmaßliche Einwilligung)
4. Telefonische Mitarbeiterabwerbung

5. Fax- und E-Mail-Werbung

6. Auslegungsfragen zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 UWG

II. Vergleichende Werbung (§ 5 III, § 6 UWG)

1. Grundsätzliches (Erfordernis eines Vergleichs; richtlinienkonforme Auslegung)
2. Zulässigkeit der vergleichenden Werbung
Eigenschaftsvergleich – Verwechslungsgefahr – Rufausnutzung oder -beeinträchtigung – Herabsetzung oder Verunglimpfung – Darstellung als Imitation (Parfümfälle) – Irreführung

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Ord. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Prof. Dr. Joachim Bornkamm, Vors. Richter am BGH

Neue Rechtsprechung zum Markenrecht

Überblick über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Marken- und Kennzeichenrecht

13.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Absolute Schutzhindernisse

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft („Link economy“, „hey!“, „Die Vision“)
- Schutz von Farbmarken („Farbe gelb“)
- Positionsmarke („Marlene-Dietrich-Bildnis II“, „TOOOR!“)

2. Relative Schutzhindernisse, Schutzzumfang der Marke

- Schutz an generischen Begriff angelegelter Zeichen („Enzymax/Enzymix“)
- Klangliche Verwechslungsgefahr („Kappa“)
- Schutz von Serienzeichen („OFFROAD“)
- Selbständige kennzeichnende Stellung („MIXI“)

3. Markenmäßige Benutzung

- Firmenmäßiger Gebrauch eines Zeichens keine rechtsverletzende Benutzung („Schaumstoff-Lübke“)
- Dekorative Verwendung keine markenmäßige Benutzung („DDR-Logo“, „CCCP“)

4. Markenschutz im Internet

- Zulässigkeit eines Domain-Parking-Programms („Sedo“)
- Adwords-Werbung nach „Google France“ („Bananabay II“)
- Internetauktionen bei eBay („Kinderhochstühle im Internet“, „Stiftparfüm“)

5. Beschreibende Benutzung

- Umfang der erlaubten Nutzung („GROSSE INSPEKTION FÜR ALLE“)

6. Benutzungszwang

- EuGH-Vorlagen zur BAINBRIDGE-Problematik („PROTI“ und „Stofffähnchen II“)
- Rechterhaltende Benutzung („Werbegeschenke“)

7. Erschöpfung

- Inverkehrbringen („Kuchenbesteck-Set“)
- Parallelimport von Arzneimitteln („RENNIE“)

8. Recht der Gleichnamigen

- Hinweispflichten („Peek & Cloppenburg I“)
- Markenannmeldung als Störung der Gleichgewichtslage („Peek & Cloppenburg II“, „Garten-center Pötschke“)
- Verhältnis zu Dritten („Malteserkreuz II“)

9. Markenlizenz und Abgrenzungsvereinbarungen

- Ausgleichsanspruch des Lizenznehmers nach Ende des Lizenzvertrags? („JOOP!“)
- Vertragsauslegung („KD“)
- Kartellrechtliche Grenzen („Jette Joop“)

10. Schutz von Unternehmenskennzeichen

- Werktitelschutz für Veranstaltung („WM-Marken“)
- Branchennähe („BCC“)
- Bemessung des Schadensersatzes („BTK“)

11. Antragsfassung

- Unzulässigkeit der alternativen Klagehäufung („TÜVI“ und „TÜV II“)
- Auswirkungen auf die Streitgegenstandslehre („OSCAR“)

Prof. Dr. Joachim Bornkamm

- Vorsitzender Richter am BGH (I. Zivilsenat)
- Co-Autor von „Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG“ (C.H.Beck: 30. Auflage 2012)
- Mitautor von „Langen/Bunte, Kartellrecht“ (Luchterhand: 11. Auflage 2010) und „Abrens, Der Wettbewerbsprozess“ (Heymanns: 6. Auflage 2009)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Schaub, Aktienrecht aktuell: Seite 6

RA Dr. Ferdinand Unzicker, (Kaufmann Lutz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München)

Das neue Recht der geschlossenen Fonds

Das neue Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

09.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Am 27.10.2011 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagengesetzes verabschiedet. Nach der erwarteten Zustimmung des Bundesrats sollen die Neuregelungen voraussichtlich Mitte 2012 in Kraft treten. Kernpunkt der Neuregelung ist das neue Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), welches das Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) vom 01.07.2005 ablösen wird. Daneben werden die Pflichtangaben in Verkaufsprospekten geschlossener Fonds erweitert. Außerdem werden die Vertriebsvorschriften durch die Einführung einer gewerberechlichen Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler (§ 34 f GewO-E) strenger reglementiert. **Das Seminar** erörtert die bevorstehenden, umfassenden Neuregelungen unter Berücksichtigung gesellschafts- und aufsichtsrechtlicher Grundlagen. Ebenso werden Haftungsfragen im Zusammenhang mit Prospekthaftung behandelt. Das neue Recht der geschlossenen Fonds wird sowohl aus dem Blickwinkel der Konzeption und der Prospektierung als auch unter dem Gesichtspunkt von Haftungsfragen dargestellt.

1. Grundzüge

- Funktionsweise geschlossener Fonds
- Typische Rechtsverhältnisse
- Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
- Aufsichtsrecht

2. Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

- Prospektpflicht, Ausnahmetatbestände
- Billigung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Spezialvorschriften zu Rechnungslegung und Prüfung

3. Inhalt des Verkaufsprospekts

- Pflichtangaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)
- Ergänzungen durch das Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagengesetz
- Insbesondere: Risikodarstellung, Kostenstruktur, Finanzinformationen und Prognosen
- Aktuelle Rechtsprechung zum Inhalt von Verkaufsprospekten

4. Anlegerinformation, Vertriebsvorschriften

- Vermögensanlagen-Informationsblatt
- Anforderungen an den Vertrieb gem. § 34 f GewO-E

5. Haftungsfragen

- Prospekthaftung
- Haftung für fehlerhaftes Vermögensanlagen-Informationsblatt
- Bürgerl.-rechtl. Prospekthaftung im weiteren Sinne

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Kaufmann Lutz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS-Verlag 2010)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

Vors. Richter OLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht

22.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die je nach Aktualität erweitert werden:

1. Bereicherungsansprüche nach unwirksamen Vertragsschluss
2. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bei Darlehensgewährung
3. Schadensersatzansprüche bei Anlageberatung
4. Swaps

5. Verbundene Geschäfte

6. Haustürgeschäfte

7. Haftung als Mitdarlehensnehmer

8. Keine Haftung von Treugebern für Darlehen von Publikumsgesellschaften

9. Verbrauchergeschäfte

10. Kondition von Schuldversprechen

11. Wechselseitige Zinsansprüche

12. Verjährung

13. Einwendungsverzicht

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter am OLG München,
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Insolvenzrecht / Vollstreckung

RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

14.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FAInso oder FAGesR

Wegen den Schwächen des bisherigen Insolvenzrechts hat der Gesetzgeber mit dem ESUG eine umfassende Reform vorgenommen, die den Gläubigern einen stärkeren Einfluss auf die Auswahl des Insolvenzverwalters gewährt, das Insolvenzplanverfahren ausbaut (Einbindung der am Schuldner beteiligten Anteilseigner, Umwandlung von Gläubigerforderungen in Anteilsrechte) und den Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren vereinfacht.

- I. Das Insolvenzantragsverfahren und die Mitwirkung vorläufiger Gläubigerausschüsse
 1. Pflicht zur Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
 2. Informationen für die Bestellung des Gläubigerausschusses
 3. Anhörung des Gläubigerausschusses zur Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
 4. Einheitlicher Vorschlag für die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
- II. Die Einbeziehung der Rechte der Anteilseigner in den Insolvenzplan – Debt Equity Swap (DES)
 1. Allgemeines

2. Eingriffe in Arbeits- und Mitgliedschaftsrechte
 3. Gruppenbildung
 4. Erörterungs- und Abstimmungstermin
 5. Stimmrecht der Anteilsinhaber
 6. Obstruktionsverbot
 7. Minderheitenschutz
- III. Die Maßnahmen im Rahmen des Debt Equity Swap (DES)
 1. Einleitung
 2. Kapitalherabsetzung
 3. Kapitalerhöhung
 4. Werthaltigkeit der eingebrachten Forderung
 5. Bezugsrechtsanschluss
 6. § 225a Abs. 4 InsO
 7. § 225a Abs. 5 InsO
 8. Registereintragungen
 9. Insolvenzanfechtungsrisiko
 10. Sanierungsgewinn
 11. Verlust von Verlustvorträgen
 - IV. Die Eigenverwaltung
 1. Eröffnungsverfahren (§ 270a InsO)
 2. Schutzschirmreglung (§ 270b InsO)
 3. Nachträgliche Anordnung (§ 271 InsO)

RA Prof. Dr. Harald Hess

- *Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht*
- *vereidigter Buchprüfer*
- *Honorarprofessor an der LMU München*
- *Praktische Erfahrung als Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter*
- *Mitglied des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz an der Wirtschaftsprüferkammer*
- *Autor u.a.: „Hess, Großkommentar Insolvenzrecht“ (Verlag C. F. Müller); „Hess, Sanierungsbandbuch“ (Luchterhand Verlag)*
- *Mitautor in: „Hess u.a., Betriebsverfassungsrecht Kommentar“ (Luchterhand Verlag)*
- *Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht*

Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D., Freiburg

Insolvenzanfechtung

18.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso

1. Gläubigerbenachteiligung
2. Zahlungsunfähigkeit
3. Kongruenz/Inkongruenz
4. Vorsatzanfechtung
5. Erste Entscheidungen zu § 135 InsO n.F.
6. Zeitpunkt der Rechtshandlung
7. Abtretbarkeit des Anfechtungsanspruchs
8. Weitere aktuelle Entscheidungen

Dr. Gero Fischer

- *bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH*
- *Mitherausgeber der „Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung“ (C.H.Beck)*
- *Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)*
- *Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e. V.*

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Dipl. Rpflin (FH) Karin ScheuGrab, München/Leipzig

Erfolgreiche Forderungspfändung 2012 – Schwerpunkt Kontopfändung

27.03.2012: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar** für qualifizierte MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei

Zum 01.01.2012 sind weitere Änderungen im Rahmen der Kontopfändungs-Novelle in Kraft getreten: Kontopfändungsschutz für den Schuldner ausschließlich über das P-Konto nicht mehr durch das Vollstreckungsgericht! **Inhalt der Veranstaltung** ist die neue Situation, die rechtssichere Bearbeitung der Kontopfändung und viele Tipps und Tricks. Engagierte Gläubiger haben nach wie vor viele Möglichkeiten des konkreten und erfolgreichen Zugriffs!

1. Pfändung und Kontopfändung im Allgemeinen und Besonderen

2. Zugriff auf Girokonto & P(fändungsschutz)-Konto

- Gesetzliche Änderungen 2010, 2011 und zum 01.01.2012
- Fortgeltung "alter" Freigabebeschlüsse?
- Umfang des Pfändungsschutzes - Berechnung des Freibetrages
- Kontrollmöglichkeiten des Gläubigers
- Manipulationsmöglichkeiten des Schuldners beim P-Konto und Gegenstrategien
- Lösung der Monatsendproblematik durch die gesetzliche Neuregelung
- Das neue § 835 Abs. 4 ZPO-Moratorium in der Praxis
- Bescheinigungen und ggf. Sozialhilfebescheide als Bescheinigungsersatz?

- Rubendstellung von Kontopfändungen
- Das P-Konto in der Insolvenz

3. Schlimmer als das P-Konto?!

Anträge nach § 733 a ZPO

4. Aktuelle Rechtsprechung des BGH

5. Tipps & Tricks bei der Lohn- und Gehaltspfändung

- Informationsbeschaffung: Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Abtretungsurkunden
- Anträge auf Nichtberücksichtigung unterhaltsberechtigter Ehegatten und Abkömmlinge

6. Verschärfter Zugriff als Deliktsgläubiger und die – absolut positiven – Folgen in ZV und Insolvenz

7. Pfändung aller interessanten und erfolgversprechenden Forderungen

8. Drittschuldnererklärung

- Umfang & Inhalte
- Vorgehen, bei nicht rechtzeitiger und/oder vermeintlich fehlerhafter Abgabe
- Gesetzliche Auskunftspflicht contra Bankgeheimnis

9. Checklisten und Musteranträge

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Dipl. Rpflin Karin ScheuGrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitberausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Dipl. Rpflin (FH) Karin ScheuGrab, München/Leipzig

Mobiliarvollstreckung: Das Gesetz zur Sachaufklärung

Kompaktseminar für Rechtsanwälte und Rechtsabteilungen

25.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso

Das Gesetz zur Sachaufklärung bringt: zentrale Vollstreckungsgerichte, umfangreiche weitere Befugnisse der Informationsbeschaffung durch den GV und Dritte, kürzere Fristen zur Abgabe der neuen Vermögensauskunft und die Möglichkeit der elektronischen Beantragung von Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen. Zudem sollen die Gerichtsvollzieher durch Einführung erfolgsabhängiger Gebühren stärker motiviert werden.

Bisher stand die Mobiliarvollstreckung in

schlechtem Ruf: wenig effektiv und dazu noch langwierig. Wo liegen die Chancen des neuen Gesetzes für eine effizientere anwaltliche Vollstreckungspraxis? Vor allem auch in der notwendigen Neu-Konzeption der Abläufe zusammen mit der konsequenten Optimierung der „alten“ Techniken für den effektiven Zugriff: gekonnte Antragstellung, genaue Auswertung und ggf. Nachbesserung bereits vorliegender Vermögensverzeichnisse, Durch-

setzung des eigenen Fragenkatalogs und wiederholte Abgabe der EV vor Ablauf der dreijährigen Frist.

Das Gesetz ist da und hier sind die Informationen für die Neuausrichtung und Optimierung der Vollstreckungspraxis Ihrer Kanzlei:

1. NEU: Gesetzesänderung: Gesetz zur Sachaufklärung

2. NEU: Vermögensauskunft: Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner

3. NEU: Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher

Dipl. Rpflin Karin ScheuGrab

siehe oben

Forts. nächste Seite →

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Forts. Scheungrab, Mobilarvollstreckung: Das Gesetz zur Sachaufklärung

- | | |
|---|--|
| 4. NEU: Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder | 9. NEU: Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss |
| 5. NEU: Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers | 10. Aktuelle Rechtsprechung: Mobilarvollstreckung - EV-Verfahren |
| 6. Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan | 11. Aktuelle – gläubigerfreundliche – BGH-Rechtsprechung |
| 7. NEU: Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses | Checklisten |
| 8. NEU: Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher | |

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Europäischer Vollstreckungstitel –

europäischer Zahlungsbefehl, Vollstreckung ins Ausland

Intensivseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei26.06.2012: 09:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso**I. Grenzüberschreitende Titulierung**

- 1. Europäischer Zahlungsbefehl und deutsches „internationales“ Mahnverfahren**
– *Formulare, Verfahrensübersicht und –ablauf, Zuständigkeiten, Kosten & Gebühren*
- 2. Small-Claims-Verordnung – Internationales Bagatellverfahren**
– *Formulare - Zuständigkeiten - Verfahrensgang - Kosten & Gebühren*

II. Exequatur bereits bestehender Titel

- 1. Der europäische Vollstreckungstitel nach der EG-Verordnung 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel (VTVO) – Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung aus deutschen Titeln in das europäische Ausland**
- 2. Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vollstreckbarerklärung: Brüssel I**
– *Formulare und Musteranträge*
– *Zustellung des deutschen Titels im Ausland*

III. Zustellung deutscher Schriftstücke und Titel ins Ausland**IV. Vollstreckung im europäischen Ausland**

- 1. Die Vollstreckung im europäischen Ausland: Effektiver und schneller Zugriff auf das Vermögen der Schuldner**
– *Darstellung des Vollstreckungsrechts in den Nachbarstaaten*
– *Formulare und Musteranträge*

Checklisten – Übersichten - Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- *seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement*
- *Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und*
- *Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden*
- *Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Immobilien

Notar Dr. Hans Frieder Krauß, München

Grundbuchrechtliche Aspekte des Immobilienrechts

22.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG oder wahlweise FABau

1. Für die Praxis bedeutsame Grundzüge des Grundbuchrechts

- Antragsprinzip
- Bewilligungsgrundsatz
- formelles und materielles Konsensprinzip
- Beweismittelbeschränkung des § 29 GBO
- Rangfragen
- Löschungen
- Umfang des guten Glaubens

2. Grundbuchliche Fragen im Zusammenhang mit Verfügungsbeschränkungen

- Insolvenzen
- Pfändungen
- Vor- und Nacherbfolge
- Testamentvollstreckung etc.

3. Veräußerungs- und Erwerbsmehrheiten, gesellschafts- und güterrechtliche Fragen, Wahl eines empfehlenswerten „Erwerbsvehikels“

4. Formulierung vollziehbarer Grundbuchanträge, Nachweiserleichterungen, Nachweise durch Eigenurkunden oder öffentliche Urkunden

5. Grundbuchrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Grundstückskaufverträgen sowie (zu löschenden bzw. einzutragenden) Grundpfandrechten

6. Der Numerus clausus der grundbuchfähigen Sachenrechte, Sicherungsumfang von Dienstbarkeiten, Wohnungsrechten, Reallasten etc.

Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor:
„Überlassungsverträge in der Praxis“ (ZAP: 2. A. 2009)
- Mitautor:
„Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP),
„Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt),
„Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck online.de) zugleich Bereichsberater für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl. www.notarkrauss.de.)

RA Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

Vergaberecht aktuell

Die Teilnehmerzahl ist aufgrund der geplanten Gruppenarbeiten begrenzt!

23.03.2012: 10:00 bis ca. 17:30 Uhr | Mittagspause zur eigenen Gestaltung ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau oder FAVerw

In einer Kombination von Vortrag und Workshop wird den Teilnehmern die aktuelle Entwicklung im Vergaberecht erläutert und von ihnen anhand von praktischen Fällen direkt umgesetzt.

Wichtige Entwicklungen im Vergaberecht:

- Neue Regelungen zur Energie-Effizienz in VgV und SektVO
- Inhaltliche und formale Änderungen des 2. Abschnitts der VOB/A 2012
- Neuer 3. Abschnitt der VOB/A 2012
- Änderungen im Umgang mit Nebenangeboten
- Neue Rechtsprechung zu Schadensersatzansprüchen von Bietern

- Neue Handlungsmöglichkeiten bei der Beschaffungsentscheidung
- Vorschläge der EU zu Dienstleistungskonzessionen und zu Vergaberichtlinien

Außerdem werden behandelt:

- Grenzen und Möglichkeiten der Nachforderung von Nachweisen
- Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten
- Nebenangebote und Preis als einziges Wertungskriterium

Dr. Mark von Wietersheim

- berät in vergaberechtlichen Fragen mit Schwerpunkt Bauvergaberecht
- ist ein erfahrener Referent mit zahlreichen Veröffentlichungen
- Lehrauftrag an der FH Osnabrück
- Geschäftsführer des forumvergabe e.V.
- bis 2009 als Syndikus-Anwalt für die Deutsche Bahn AG tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (ca. 6 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Richter AG München Jost Emmerich, Richter AG München Christian Stadt

WEG: Beschlussfassung und Beschlussanfechtung –

Wie geht's richtig ?

04.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

1. Wann bedarf es eines Beschlusses der Eigentümer?

2. Wie kommt es zu einem Beschluss der Eigentümer, der ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht?

Insbesondere:

- Die richtige Reihenfolge
- Bestimmtheit
- Delegationsmöglichkeiten
- Informationsgrundlagen für die Eigentümer – Was gehört bereits in die Einladung?

3. Vollzug des Beschlusses trotz Beschlussanfechtungsklage?

4. Prozessuale Frage zur Beschlussanfechtungsklage

RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 6 Jahren mit Mietsachen, seit 5 Jahren mit Wohnungseigentumsachen befasst
- Organisator des Münchner Mietgerichtstages

RiAG Christian Stadt

- seit 6 Jahren Richter am Amtsgericht München, Wohnungseigentumsgericht, ausschließlich mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchner Beiratstagen 2009 bis 2011
- Referent auf dem Münchner Immobilienforum 2011 (Fortbildung des VdIV Bayern für WEG-Verwalter)
- Referent bei den IV. Münchner Gesprächen im März 2012

Vors. Richter LG Dietrich Weder, München

Abnahme des Gemeinschaftseigentums in AGB | Nebenintervention

zwei Problemfelder im Fluss der Rechtsprechung – und was Baurichter sonst noch beschäftigt

19.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

1. Abnahme des Gemeinschaftseigentums in AGB

- Interessenlage und verwendete Klauselvarianten
- Reaktion der Rechtsprechung
- Folgen für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen
- Folgen bezüglich anderer Abnahmewirkungen – was erwartet uns?

2. Auf welcher Seite „darf“ ein Streitverkündeter beitreten?

- Normalfall
- Verfahren nach § 71 Abs. 1 ZPO

– rechtliches Interesse im Sinne von § 66 Absatz 1 ZPO.

– Anwendung auf das selbständige Beweisverfahren.

3. Alltagsprobleme im Bauprozess aus richterlicher Sicht

Was Gericht, Sachverständige, Anwälte und Rechtsuchende tun können, damit der Bauprozess besser läuft.

Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor im „Verkehrsrecht von A bis Z“ (C.H. Beck).
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Richter AG Ulf Börstinghaus, Dortmund

Aktuelles Mietrecht

24.04.2012: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

Das Mietrecht kommt nie zur Ruhe. Neben dem „Berliner Mietrecht“ also den Gesetzesänderungen, spielt das so genannte „Karlsruher Mietrecht“ eine immer größere Rolle. Damit ist die Rechtsprechung des BGH in Mietsachen gemeint.

Die Bundesregierung hat im Oktober 2011 einen Entwurf für ein Mietrechtsänderungsgesetz vorgelegt. Darin werden die Vorschriften für die energetische Modernisierung völlig umgekrempelt. Außerdem werden neue Möglichkeiten zur Räumung vorgeschlagen (Hinterlegungsanordnung, einstweilige Verfügung, beschränkter Vollstreckungsauftrag)

Hinzu kommen seit 1.1.2002 auf Grund der ZPO Reform über 900 BGH Entscheidungen zum Mietrecht, die für Praxis mindestens eine genauso große Bedeutung haben, wie die Gesetzesänderungen. Täglich entscheidet der BGH inzwischen wohnraummietrechtliche Fälle. Dabei hat der BGH keine Scheu, von der bisher herrschenden Meinung durchaus abzuweichen. Die Kenntnis dieser auch von den Massenmedien wahrgenommenen Entscheidungen ist für den Praktiker unerlässlich.

Das Seminar

- stellt die beabsichtigten Änderungen des Mietrechtsänderungsgesetzes dar
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

1. Das Mietrechtsänderungsgesetz

- Die neue Modernisierungsankündigung
- Die Mieterhöhung wegen energetischer Modernisierung
- Die Kündigung gem. § 569 Abs. 3a BGB
- Die Hinterlegungsanordnung gem. § 302a ZPO und die anschließende einstweilige Verfügung
- Der beschränkte Vollstreckungsauftrag gem. § 885a ZPO

2. Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH Rechtsprechung, insbesondere

- Vertragsgemäßer Gebrauch
- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Schönheitsreparaturen – was geht noch ??
- Rechtsfolgen unwirksamer Klauseln
- Die Kündigung von Mietverträgen
- Rechtsfolgen von Flächenabweichungen
- Mieterhöhung insbesondere die Bezugnahme auf einen Mietspiegel
- Gewährleistungsrechte

Richter AG Ulf Börstinghaus

- Richter am AG Dortmund, Dezernent einer allgemeinen Zivilabteilung und zusätzlich seit 1994 einer WEG-Abteilung
- Tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung
- seit 2010 Lehrbeauftragter an der Universität Bielefeld
- Herausgeber von z.B. „MietPrax – Mietrecht in der Praxis“, (ZAP-Verlag), „Beckschen Prozessformularbuch Mietrecht“, ab 4. Auflage
- Herausgeber und Autor des „MietPrax- Arbeitskommentars – Rechtsprechung des BGH in Mietsachen“ (ZAP-Verlag, zusammen mit RA Norbert Eissenschmid)
- Autor diverser Fachbeiträge

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

08.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln

- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Automatische Gleitklauseln
- Leistungsvorbehalt
- Prozentklauseln
- Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit

4. Sicherung der Vertragsparteien

- Kautions- Patronatserklärung – Mieterdienstbarkeit – Räumungs-/Zahlungsunterwerfung – Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

- Kauf bricht nicht Miete – Vermietung vom Reißbrett – Vorzeitiger Auszug – Übergangsprobleme

6. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummiethöhe

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Miterausgeber der „NZM“
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RA Thomas Hannemann (Hannemann, Eckl & Moersch, Karlsruhe)

Das Mietrechtsänderungsgesetz 2012

24.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

Die wesentlichen Neuerungen:

1. **Erleichterung der energetischen Modernisierung:**
 - *Ausweitung und Legaldefinition: alles, was End- oder nicht erneuerbare Primärenergie spart, aber nur „in Bezug auf die Mietsache“*
 - *Minderungsausschluss für die ersten 3 Monate*
 - *Interessenabwägung einschl. Klimaschutzbelange*
 - *Ausschlussfrist für Härteeinwand*
2. **Härteabwägung auch bei der Mieterhöhung nach § 559 BGB**
3. **Erleichterte Kostenumlage bei Wärme- lieferung (Contracting) auf der Grundlage einer Mietwohnraum-Wärmelieferverord- nung**
4. **Fristlose Kündigung bei Kautionsverzug**

5. **Keine „Umgehung“ des Mieterschutzes im Fall der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen nach dem sog. „Münchener Modell“**
6. **Pflicht zur Hinterlegung von nach Rechts- hängigkeit fällig werdenden, wiederkeh- renden Geldforderungen bei hoher Erfolgsaussicht der Klage**
7. **Gesetzliche Regelung der „Berliner Räumung“**
8. **Zulässigkeit einer einstweiligen Räu- mungsverfügung bei Nichterfüllung der Hinterlegungsanordnung oder im Fall des „vorgeschobenen Untermieters“**

RA Thomas Hannemann

- *Herausgeber und Mitarbeiter u.a. von: „Münchener Anwaltsband- buch Wohnraummietrecht“, „Münchener Prozessformular- buch Mietrecht“ und „Beck'sches Formularbuch Mietrecht“ (alle: C.H.Beck)*
- *Mitherausgeber: NZM – Neue Zeitschrift für Miet- und Woh- nungsrecht (C.H.Beck)*
- *Vorsitzender des Geschäftsfüh- renden Ausschusses der ARGE „Mietrecht und Immobilien“ und Mitglied der ARGE „Bau- und Immobilienrecht“ beim Deutschen Anwaltverein*

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B

19.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau

Aktuelle Fragen zur Gewährleistung werden anhand der obergerichtlichen Rechtspre- chung diskutiert, unter anderem

1. **AGB-Rechtsprechung zu Gewähr- leistungsfragen**
2. **Geltungsvoraussetzungen der VOB-Gewährleistung**
3. **Probleme der Mangeldefinition, Ände- rungsvorbehalt des Bauträgers, Mängel- haftung bei sanierten und modernisierten Altbauten, Schallmängel-Rechtsprechung**
4. **Prüfungs- und Hinweispflicht des Auf- tragnehmers, Haftung bei neuen Bau- materialien, Probleme der Freizeichnung durch Bedenkenhinweis**
5. **Mängelrechte vor und nach Abnahme, erforderlicher Erklärungsinhalt bei not- wendiger „Fristsetzung“**
6. **Leistungsverweigerungsrechte und prozessuale Folgen, Unverhältnismäßig- keitseinwand**
7. **Haftungsverteilung und Rückgriffsmög- lichkeiten bei mehreren Baubeteiligten**
8. **Rechtsfolgen bei Mitverantwortung des Auftraggebers, Vorteilsausgleich, Sowie- sokosten, Vergütungsforderungen für Mängelbeseitigungsarbeiten**
9. **Verjährung von Mängelrechten und Rückgriffsansprüchen**
10. **Gewährleistungsrechte beim Bauträger- vertrag**

Dr. Heinrich Merl

- *Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtspre- chung“ (Deutscher Anwalt Verlag)*
- *Co-Autor von „Kleine-Möller/ Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)*

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Zivilprozessrecht

Vors. Richter OLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

02.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme

4. Die Durchführung der Beweisaufnahme
5. Einzelne Beweismittel
6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)
7. Beweiswürdigung im Urteil
8. Rechtsmittel

Dr. Nikolaus Stackmann

- seit 2012 Vors. Richter am OLG München
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer am Landgericht München I
- Autor u.a. von „Rechtsbehelfe im Zivilprozess“, „Der Einzelrichter im Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten“
- zahlreiche Aufsätze in NJW und JuS zu aktuellen Fragen des Prozessrechts

Arbeitsrecht

Vors. Richter am BAG Prof. Dr. Klaus Bepler, Erfurt

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

07.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

- I. Urlaubsrecht zwischen "Schulz-Hoff" und "KHS"
- II. AGB-rechtliche Highlights bei der Arbeitsvertragskontrolle
 1. Grenzen der Arbeitszeitflexibilisierung durch Vertrag
 2. Multiple Zweckbindung von Sonderleistungen
- III. Neuestes Kündigungs(schutz)recht
 1. "Bagatellkündigungen"
 2. Verhältnismäßigkeitsprüfung und Sozialauswahl bei (mehrfachem) Änderungskündigungsbedarf

- IV. Vertretungs- und Haushaltsbefristung
- V. Zum erforderlichen Aufwand des Betriebsrats
- VI. Normative Tarifgeltung und vertragliche Anwendbarkeit von Tarifverträgen
- VII. Anmerkungen zum praktizierten Rechtsmittelrecht

Prof. Dr. Klaus Bepler

- Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht und Vorsitzender des Vierten (Tarif-)Senats
- Honorarprofessor für Arbeits- und Zivilprozessrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Lebtätigkeit in der Richter- und Fachanwaltsweiterbildung
- Autor zahlreicher Aufsätze zum Arbeits- und Tarifrecht
- Mitautor zahlreicher Standardwerke z.B. „Gagel, SGB II / SGB III; Grundsicherung und Arbeitsförderung“, 43. Auflage 2011 (Verlag C.H. Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RA Dr. Alexius Leuchten (Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München)

Flexible Vergütungssysteme

26.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

1. Flexible Vergütungssysteme – Überblick
2. Provision: Vermittlungs-, Anteils-, Umsatzprovision, Provision als alleinige Vergütung
3. Sondervergütung - Gratifikation - Tantieme
4. Arbeitsleistungsbezogene Jahresleistung als Arbeitsentgelt im engeren Sinn
5. Jahresleistung für Betriebstreue als Arbeitsentgelt im weiteren Sinn
6. Bonus als variable ergebnisabhängige Vergütung
7. Zielvereinbarung / Zielvorgabe
8. Grenze billigen Ermessens bei der Zielvorgabe, Sittenwidrigkeit als Grenze bei der Zielvereinbarung
9. Funktion der Zielvereinbarung für Personalführung, Personalbeurteilung, Personalentwicklung und Personalauswahl
10. Zielvereinbarungsprozess – Mitarbeitergespräch
11. Zieldefinition: Beeinflussbarkeit der Zielgrößen, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, beschränkte Komplexität und Gewichtung der Ziele
12. SMART-Kriterien bei der Zielvereinbarung: schriftlich, messbar, anspruchsvoll, realistisch, terminiert
13. Zielvereinbarungen im tariflichen Bereich
14. Inhaltskontrolle bei Zielvereinbarungen: Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB
15. Streitfälle: Feststellung der Zielerreichung, Zahlungspflicht ohne Zielerreichung
16. Rechtsfolgen unterbliebener Zielvereinbarung
17. Änderung oder Beendigung der Zielvereinbarung (Freiwilligkeitsvorbehalt, Teilbefristung)
18. Anpassung der Zielvereinbarung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage
19. Kürzung und Rückzahlung der variablen Vergütung (Krankheit, Urlaub, Mutterschutz, Elternzeit)
20. Vorzeitiges Ausscheiden und Folgen für die variable Vergütung
21. Stichtags- und Rückzahlungsklauseln
22. Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

RA Dr. Alexius Leuchten

- *Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner der RA-Gesellschaft Beiten Burkhardt, München*
- *spezialisiert auf Arbeitsrecht, Prozessführung & Schiedsverfahren, Restrukturierung, Sanierung & Insolvenz*
- *Mitautor „Tschöpe (Hrsg.) Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht 7. Auflage 2011*
- *Autor zahlreicher Aufsätze in Fachzeitschriften, u.a. „Das neue Recht der Leiharbeit“; „Konkurrenztätigkeit im gekündigten Arbeitsverhältnis“ (NZA, 2011)*
- *„Reform der Zeitarbeit – das neue Recht der Leiharbeitnehmer“ (Personalmagazin 2011, Ausgabe 5)*

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber

mit Exkurs zu aktuellen Problemen der PKH

22.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

1. **Weisungsrecht im Rahmen des Arbeitsvertrages**
 - *Das Direktionsrecht – seine Möglichkeiten und Grenzen*
 - *Vertragliche Gestaltungsspielräume zur Erweiterung des Direktionsrechts*
 - *Wichtige Einzelfälle, z.B. der Festlegung von Umfang und Lage der Arbeitszeit, Anordnung von Überstunden, Bestimmung des Ortes der Arbeitsleistung oder Ordnung und Verhalten im Betrieb*
2. **Überschreitung des Weisungsrechts – Erfordernis einer Änderungskündigung**
 - *Änderungskündigung oder Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalt?*
3. **Aktuelle Probleme der Prozesskostenhilfe**
 - *Inhalt und Spielräume einer Änderungskündigung*
 - *Die neuen Arbeitsbedingungen – Welches Angebot kann unterbreitet werden?*
 - *Verhalten des Arbeitnehmers – Taktische Überlegungen sind wichtig: Annahme des Angebots – Vorbehalt – Ablehnung?*
 - *Die Sicht des Arbeitgebers – Annahmeverzug als kalkulierbares Risiko*

RiArbG Thomas Holbeck

- *als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:*
- *seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten*
- *Buchautor*
- *Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor*

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RA Jürgen Kutzki (Karlsruhe/Bonn)

Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“) – worauf muss sich die Praxis einstellen?

11.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FAVerw

Mit der Tarifeinigung vom 10.03.11 haben die TdL-Tarifvertragsparteien sich auf eine neue Entgeltordnung verständigt und das In-Kraft-Treten zum 1.1.2012 vereinbart. Damit gibt es also ein neues Eingruppierungsrecht für die Länder (EGO-L). Der Bund hat sich ebenfalls auf diese „kleine Lösung“ verständigt. Diese „EntgO Bund“ wird jetzt ebenfalls zügig in Kraft treten.

Dieses Kompaktseminar stellt die wesentlichen Änderungen vor und der Referent nimmt eine erste Bewertung vor und gibt praktische Tipps für die Arbeit in den Behörden. Schon jetzt müssen erste „Hausaufgaben“ von den Arbeitgebern erledigt werden.

1. Entgeltrunde 2012/13 > eingruppierungsrechtliche Auswirkungen auf den TVöD
2. TV-Pauschalzahlung
3. Grundstruktur der EntgO Bund
4. Eingruppierungsgrundsätze und die „neuen“ §§ 12, 13 TVöD

5. Tarifliche Regelung der „schleichenden“ Veränderungen im Arbeitsvertrag
6. Unmittelbare Zuordnung zu den Entgeltgruppen
7. Neuordnung von Tätigkeitsmerkmalen (Beispiele)
8. Herausnahme der Tätigkeitsmerkmale der Technischen Beschäftigten aus dem Allgemeinen Teil
9. Einarbeiten von Aufstiegen
10. Eingruppierungsrechtliche „Hausaufgaben“ für die Arbeitgeber und Anwälte
11. Stand einer Entgeltordnung für den TVöD/VKA (Kommunen)?

RA Jürgen Kutzki

Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator
(Uni Hagen); Leiter AdvoBAT
Karlsruhe/Bonn

- Mitherausgeber:
Döring/Kutzki, „TVöD-Kommentar“ (Springer)
- Mitautor:
„TVöD/TV-L Kommentar“
2011 (C.H. Beck)
- Autor zahlreicher Fachaufsätze
zu arbeitsrechtlichen Themen und
dem öffentlichen Dienstrecht
- Berater von oberen Bundes- und
Landesbehörden im öffentlichen
Dienstrecht
- Experte im Eingruppierungsrecht

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Das neue Beschäftigtendatenschutzrecht

- Hinweise für die Praxis mit dem neuen Recht -

20.07.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Grundzüge des neuen Rechts
2. Was ist neu, was bleibt?
3. Schwerpunkt: Einstellung
4. Schwerpunkt: Mitarbeiterkontrolle
5. Rechte des Betriebsrats

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von „Arbeitnehmer-Entsendegesetz: AEntG“ und „Handbuch Tarifrecht“, 1. Auflage (beide 2010/2011: C.H.Beck), „Tarifautonomie im Wandel“, 1. Auflage, 357, 2010 (Nomos)
- Co-Autor z.B. bei Richardi „Betriebsverfassungsgesetz“, Wiedemann „Tarifvertragsgesetz“, Fleischer „Handbuch des Vorstandsrechts“, „Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)“, Wilhelm Dütz; Gregor Thüsing „Arbeitsrecht“, 15. neu bearbeitete Auflage 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht

Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen

25.06.2012: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Weiterbildung für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

1. Streitwertberechnung

- Bewertung von Kündigung und Weiterbeschäftigungsansprüchen, mehrere Kündigungen, Zeugnisse und Firmenfahrzeuge ...

2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

- Modalitäten und aktuelle Rechtsprechung, Abrechnung aller maßgeblichen Verfahrenssituationen

3. Aktuelles Kosten- und Gebührenrecht

- Gerichtskosten im Arbeitsrecht und Kostentragung
- Argumente zum Umfang der Geschäftsgebühr
- Anrechnungsfragen - § 15 a RVG
- Aktuelle gebührenrechtliche Entscheidungen des BGH
- Ausnahmen von § 12a ArbGG: Reisekostenerstattung des Prozessbevollmächtigten und der Mandantschaft

4. Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat

5. Vergütungsvereinbarung bei Rechtsschutzversicherung

6. Vergütungsvereinbarungen speziell im arbeitsrechtlichen Mandat

7. Fristenproblematik im Arbeitsrecht

8. Spezielles bei der Vollstreckung im Arbeitsrecht

- Brutto - Netto - Titulierung
- Herausgabe von Arbeitspapieren, Zeugnissen

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Scheungrab-Seminare für Mitarbeiter

bei Fachangestellten zählt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber dem Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

SI/2012 HP

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Krug, Erbrechtliche Probleme in Patchworkfamilien	[2]	14.02.12: 09:00 Uhr	€ 297,50 / € 333,20 ¹⁾
Klein, Beweisaufnahme in Familienstreitsachen/Familiensteuer...	[2]	06.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Gerhardt, Ehegattenunterhalt: Neue Rechtsprechung des BGH	[3]	27.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wälzholz, Das Vermächtnis in der erbrechtlichen Gestaltungs...	[3]	03.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Landsittel, Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftsteuer- und ...	[4]	11.05.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Seiler, Der Umfang der Erwerbsobliegenheit im Bereich ...	[4]	23.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Neues vom Zugewinn	[4]	29.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Quaas, Öffentl. Gesundheitsrecht - Akt. Rechtsentwicklungen	[5]	12.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Butz, Aktuelle Steuerrechtsprechung	[5]	20.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Habersack, GmbH-Recht aktuell	[6]	15.02.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schaub, Aktienrecht aktuell	[6]	15.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Conrad, IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen	[6]	21.06.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Conrad, Beschäftigtendatenschutz in der unternehmensrechtl.	[7]	28.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Internationales Vertragsrecht und Einheitskaufrecht	[8]	25.07.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kunzmann, Lizenzvertragsrecht - Grundlagen, akt. Entwicklungen	[8]	10.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Belästigende Werbung Vergleichende Werbung	[9]	03.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bornkamm, Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	[9]	13.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Unzicker, Das neue Recht der geschlossenen Fonds	[10]	09.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht	[10]	22.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hess, Gesetz zur Erleichterung der Sanierung ... (ESUG)	[11]	14.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fischer, Insolvenzanfechtung	[11]	18.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 21) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

SI/2012 HP

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Scheungrab, Erfolgreiche Forderungspfändung 2012	[12]	27.03.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Mobiliarvollstreckung: Das Gesetz ...	[12]	25.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Europäischer Vollstreckungstitel	[13]	26.06.12: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Krauß, Grundbuchrechtliche Aspekte des Immobilienrechts	[14]	22.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
von Wietersheim, Vergaberecht aktuell	[14]	23.03.12: 10:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Emmerich/Stadt, WEG: Beschlussfassung u. Beschlussanfech...	[15]	04.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Weder, Abnahme des Gemeinschaftseigentums in AGB ...	[15]	19.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht	[16]	24.04.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[16]	08.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hannemann, Das Mietrechtsänderungsgesetz	[17]	24.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Bauvertragl. Gewährleistungsrecht nach BGB u. VOB/B	[17]	19.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Beweiserhebung- u. -verwertung in Zivilsachen	[18]	02.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bepler, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts	[18]	07.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Leuchten, Flexibile Vergütungssysteme	[19]	26.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber	[19]	22.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kutzki, Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“)	[20]	11.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Thüsing, Das neue Beschäftigtendatenschutzrecht	[20]	20.07.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht	[21]	25.06.12: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 21) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

ist im August unter dem Vorwand der Steuerhinterziehung zu viereinhalb Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden. Rechtsanwältin Berit Reiss-Andersen, Präsidentin des norwegischen Anwaltvereins, warb für ein gemeinsames Engagement der Anwaltschaften gegen die Todesstrafe. Es sei nicht hinnehmbar, dass die Todesstrafe sogar in Demokratien wie den USA und Japan immer noch verhängt und vollstreckt wird. Auch in Belarus, einem Nachbarland Polens, gibt es die Todesstrafe. Die „Urgent Action“ für Bialiatki vom AI-Arbeitskreis Juristinnen und Juristen Berlin können Sie hier unterstützen. Einen Zusammenschnitt der Veranstaltung finden Sie im DAV Blog.

Entwurf eines Gesetzes über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung

Das Bundesministerium für Justiz hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem die als vorübergehende Entlastungsmöglichkeit durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege eingeführte Besetzungsreduktion der großen Straf- und Jugendkammern nun unter bestimmten Voraussetzungen dauerhaft Bestandteil des deutschen Strafverfahrensrechts werden soll. Die dauerhafte Einführung der Besetzungsreduktion wird vom Deutschen Anwaltverein in seiner Stellungnahme abgelehnt. <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-63-2011-Besetzungsreduktion.pdf>

Vorbeschäftigungsverbot nach § 14 Abs. 2 TzBfG: DAV fordert Klarheit

§ 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) verbietet die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes, wenn mit demselben Arbeitgeber „bereits zuvor“ ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Mit der Frage, wie lange dieses sog. Vorbe-

schäftigungsverbot zurückreicht, hat sich das Bundesarbeitsgericht im Frühjahr 2011 befasst (Urteil vom 6. April 2011, AZ: 7 AZR 716/09). Im Hinblick auf die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG forderte es eine verfassungskonforme Auslegung der streitgegenständlichen Norm. Der DAV fordert den Gesetzgeber in seiner Stellungnahme Nr. 66/11 (www.anwalt-verein.de/downloads/stellungnahmen/2011-66.pdf) auf, die jetzt bestehenden Unklarheiten durch eine Gesetzesänderung zu beseitigen.

Neues Jahr – neue Daten?

Sie sind umgezogen? Sie arbeiten in einem neuen Rechtsgebiet? Sie haben einen neuen Fachanwaltstitel? Es hat sich Ihre E-Mail-Adresse geändert? Oder Sie haben promoviert? Über die DAV-Onlineplattform (https://portal.dav.de/pls/online_plattform/) können Sie Ihre büro- oder berufsbezogenen Daten bequem selbst überprüfen und aktualisieren. Für die Anmeldung benötigen Sie lediglich Ihre DAV-Mitgliedsnummer und Ihr Passwort. Die Mitgliedsnummer finden Sie auf Ihrem Mitgliedsausweis oder im Adressfeld Ihres Anwaltsblatts. Sollten Sie noch keinen Zugang zur Onlineplattform haben, können Sie diesen über den Button „Zugang anfordern“ erhalten.

Die Daten sind besonders relevant für die Deutsche Anwaltsauskunft, die Anwaltsuche des Deutschen Anwaltvereins (<http://anwaltsauskunft.de>). Hier sind die Mitglieder der dem DAV angeschlossenen örtlichen Anwaltvereine automatisch verzeichnet. Auch Fachanwältinnen und Fachanwälte sind aufgerufen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, bis zu fünf Teilbereiche der anwaltlichen Tätigkeit anzugeben. Suchen Verbraucher eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, und beschränken sie sich bei ihrer Suche ausschließlich auf ein Rechtsgebiet, ohne die Fachanwaltschaft einzugrenzen, können Sie neben Ihrer Fachanwaltschaft auch mit Ihren weiteren Teilbereichen gefunden werden.

Buchbesprechungen

**Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.),
AnwaltKommentar StGB, DeutscherAnwaltVerlag, 2011.
2288 + XXII Seiten, Hardcover, Euro 129,00
ISBN 978-3-8240-1073-8**

Die Herausgeber sprechen das Problem in unverblümter Offenheit zu Beginn ihres Vorworts an: NOCH ein StGB-Kommentar, obgleich der juristische Büchermarkt ohnehin schon überfüllt ist. Aus dieser Erkenntnis heraus definiert sich der Anspruch, den die Herausgeber an den Band stellen: ein Werk vorzulegen, daß sowohl der Praktiker als auch der Wissenschaftler gerne zur Hand nimmt. Um dieses Ziel zu erfüllen, soll der neue Kommentar den Wünschen und Bedürfnissen genügen, die die Herausgeber, zwei davon Rechtsanwälte, einer Universitätsprofessor, als Strafrechtler selbst an ein solches Werk stellen.

Dieser Ansatz erscheint folgerichtig, da ein Kommentar für den Praktiker zu theoretisch und zu wissenschaftlich sein kann, während der Wissenschaftler ein reines Praktikerwerk häufig nur mit einem abschätzigen Blick zur Hand nimmt. Zwischen diesen beiden Polen ist es den Autoren gelungen, die richtige Balance zu wahren, so daß der Anspruch, den die Herausgeber sich als Zielvorgabe gesetzt haben, erreicht wurde.

Vom Aufbau her besticht das Werk dadurch, daß es klar gegliedert und in verständlicher Sprache gehalten ist. Den Erläuterungen zu jedem Paragraphen ist, außer bei ganz kurzer Kommentierung, eine Gliederung vorangestellt, in der sich regelmäßig die drei Oberpunkte „Allgemeines“, „Regelungsgehalt“ und „Weitere praktische Hinweise“ finden.

Damit ist der ganze Band von einem durchgängigen Aufbau geprägt, der auch dem Schwesterkommentar zur StPO (Krekeler/Löffelmann/Sommer, AnwaltKommentar StPO, 2. Auflage 2010; besprochen in MAV-Mitteilungen 12/2010, S. 26) zu eigen ist; dort finden sich ebenfalls in der Regel diese Gliederungspunkte. Durch diese einheitliche Strukturierung wird es besonders einfach, mit beiden Bänden dieser Reihe parallel zu arbeiten.

Das große Autorenteam ermöglicht es, gezielt das Spezialistenwissen der einzelnen Bearbeiter einzubringen. Daß ein solches Team nicht nur aus Anwälten bestehen kann, versteht sich von selbst. Zudem wird die Arbeit mit dem Kommentar anderen juristischen Berufsgruppen um so leichter fallen, als der Verdacht der Einseitigkeit der Kommentierungen gar nicht erst aufkommen kann.

Auch optisch entspricht der Neuling zum StGB den bei der Reihe AnwaltKommentare üblichen Standards. Insbesondere ist auf das Vorhandensein ausführlicher Literaturnachweise, die konsequente Verbanung von Fundstellen und Rechtsprechungsnachweisen (immer häufiger auch mit Aktenzeichen!) in die Fußnoten sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis hinzuweisen.

Franz v. Liszt hat vor über 100 Jahren in einem geflügelten Wort gesagt, das Strafgesetzbuch sei „die magna charta des Verbrechers“. Wenn dieses Wort aber Gültigkeit haben soll, so muß zumindest das Kernstrafrecht des StGB, mit dem jeder einmal in Berührung kommen kann (man denke nur an den Straßenverkehr), verständlich sein. Zunächst

einmal für uns Juristen, denn unsere Aufgabe ist es, dem Bürger zu sagen, was Recht ist und was nicht, was er darf und was eben nicht. Wer sich dann aber einen der modernen Paragraphen des StGB durchliest (Geldwäsche etwa, um nur ein Beispiel zu nennen), merkt schnell, wie es um die Qualität und Verständlichkeit heutiger Gesetze mitunter bestellt ist. Wie gut, wenn dann ein Kommentar wie der hier vorgestellte zur Hand ist und Klarheit schaffen kann.

Als Fazit läßt sich mithin festhalten, daß hier ein für Praxis und Wissenschaft sehr interessantes neues Werk geschaffen wurde, das trotz der Fülle der vorhandenen Literatur keineswegs überflüssig ist, sondern eine sinnvolle Ergänzung des Angebots darstellt. Das sowohl für Allgemeinanwälte als auch Spezialisten aller Art geeignete Werk ist ein sicherer und verlässlicher Wegweiser im materiellen Strafrecht, auch und gerade in der heutigen, immer mehr durch Spezialisierung geprägten Zeit. Damit die großen Zusammenhänge durchschaubar bleiben, bedarf es mehr solcher Werke, die übrigens auch für Studenten hervorragend geeignet sind. So könnte z. B. alles Wissenswerte zum Diebstahl ganz ausgezeichnet mit diesem Kommentar durchgearbeitet werden. Wer also im StGB richtig „durchstarten“ will, der lege sich diesen Band zu.

18 | **Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler**, München

Wendl / Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, Handbuch, 8., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage 2011. XLVI, 2413 S. In Leinen. Euro 139,00. Verlag C. H. Beck. ISBN 978-3-406-62297-7

Wer keinen Wendl/Dose hat, ist kein „Unterhaltsrechtler“... diese These soll die hohe Praxisrelevanz des Werks „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“ untermauern.

Meist ist es schon ein Prädikat, wenn Literatur anhand deren Verfasser bezeichnet wird.

In der 8. Auflage wandelt sich der „Wendl/Staudigl“ zwar in „Wendl/Dose“ um, natürlich aber nur, um in bekannter Top-Qualität fortzufahren.

Neben den bewährten Autoren um Hans-Joachim Dose, Dr. Peter Gerhardt, Werner Gutdeutsch, Jürgen Kemper, Dr. Franz Klinkhammer, Dietrich Schmitz und Harald Scholz ergänzen Dr. Regina Bömelburg und Christine Wönne das Autorenteam.

Die 8. Auflage trägt nicht nur der aktuellsten Rechtsprechung insbesondere im materiellen Unterhaltsrecht, sondern auch der Einführung des FamFG sowie den Änderungen im Sozialrecht und internationalen Recht Rechnung. Den Besitzern von Voraufgaben wird auffallen, dass die Randnummern in einzelnen Kapiteln verändert wurden.

Das Unterhaltsrecht ist eine komplexe Materie, wie das Werk auf ca. 2.400 Seiten beweist. Neben den in der Praxis stetig auftretenden Fragen zur Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten und des fiktiven Einkommens und zur Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen werden alle Arten von Spezialfragen beantwortet (z. B. Umgang mit Leistungen für behinderte Kinder oder Witwenrenten).

Für Folgeauflagen wäre es bei der Darstellung des Jahresabschlusses hilfreich, wenn neben den ausführlich dargestellten Grundsätzen des Jahresabschlusses ein stärkerer unterhaltsrechtlicher Bezug hergestellt wird. Der genaue unterhaltsrechtliche Umgang mit den einzelnen Posten des Jahresabschlusses könnte vertieft und zusammen - in einem Kapitel - mit der steuerlichen Behandlung dargestellt werden (bisher § 1 Rn. 160 ff und ab Rn. 970 ff z. B. Herausrechnung nichtberücksichtigungsfähiger Aufwendungen/Bereinigung des Jahresabschlusses). Rund um den Kindesunterhalt begleitet das Werk die praktische Arbeit

sämtlicher streitanfälliger Fragen, angefangen von Mehr- und Sonderbedarf bis hinzu zu Fragen der Haftungsverteilung beim Minderjährigenunterhalt. Der Unterhalt volljähriger Kinder widmet sich verstärkt der Frage des Bedarfs des volljährigen Kindes.

Ausführlich wurde die neue Rechtsprechung zur ständigen Streitfrage der Erwerbsobliegenheit beim nahehehlichen Unterhalt aufgearbeitet, ebenso wie zur Begrenzung und Befristung. Selbstverständlich wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BT-Drucks. 16/1830 S. 18) zur Verfassungswidrigkeit der Dreiteilung vom 25.01.2011 berücksichtigt.

Wesentlich wurde auch der Teil Unterhalt nicht verheirateter Eltern und Lebenspartner überarbeitet - hier gibt es immerhin 320 Randnummern mehr an Rechtsprechung.

Abgerundet wird der „Wendl/Dose“ in der 8. Auflage durch das neue Verfahrensrecht entsprechend dem FamFG sowie Ergänzungen im Sozialrecht und in Fällen mit Auslandsberührung.

Das Unterhaltsrecht wurde durch die Unterhaltsrechtsreform und die laufende Rechtsprechung für die Praxis nicht gerade vereinfacht.

Der Wendl/Dose ist in diesem manchmal unwegsamem Gebiet des Unterhaltsrechts der sichere Pfad durch den Unterhaltsdschungel.

Rechtsanwältin Dr. jur. Kerstin Kastl
Mediatorin, Lehrbeauftragte Hochschule Landshut
Kanzlei Kastl (M.A.) & Kollegen, Landshut

Palandt – Bürgerliches Gesetzbuch (mit Nebengesetzen), Kommentar. 71., Neubearb. Auflage, 2012, XXXII, 3.087 Seiten. In Leinen. Verlag C. H. Beck. Euro 109,00, ISBN 978-3-406-61604-4

„Alle Jahre wieder ...“ – Im zuverlässigen Turnus arbeitet der „Palandt“ aus der oft unüberschaubaren Stofffülle des Zivilrechts die wesentlichen Informationen heraus und bietet klare, rechtsprechungsorientierte Antworten. Dabei besticht die hier anzudeutende Neuauflage einmal mehr durch ihre enorme Informationsdichte auf dem Stand neuester Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur, aber auch durch zahlreiche praxisrelevante Änderungen und Neufassungen der bisherigen Kommentierung zum BGB und wichtigen Nebengesetzen.

Zu nennen sind hier etwa im Schuldrecht die zahlreichen Änderungen, die das Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge in den §§ 312 d bis 312 i, 357, 358 und 359 a mit sich gebracht hat, aber auch die Änderung des § 312 b und die Neufassung der §§ 481 bis 486 a durch das Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechtsverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge.

Die Erläuterungen zu § 242 und § 818 wurden teilweise neu gegliedert und bearbeitet sowie systematisch und inhaltlich verbessert.

Zudem waren aus der Rechtsprechung zahlreiche wichtige Entscheidungen zu berücksichtigen, insbesondere des EuGH, des BGH und des BAG. Nur beispielhaft erwähnt sei hier die auf Vorlage des BGH (NJW 09, 1660) ergangene Entscheidung des EuGH (NJW 11, 2269), wonach beim Verbrauchsgüterkauf der Ausbau der mangelhaften und der Einbau der mangelfreien Kaufsache oder die Tragung der dafür notwendigen Kosten zu den Aufwendungen zählen, die der Verkäufer gemäß § 439 Abs. 2 zu tragen hat.

Im Sachenrecht wurde etwa die Kommentierung zur Abwehr von Einwirkungen gemäß § 906 einschließlich derjenigen durch gentechnisch

veränderte Organismen umfassend neu bearbeitet. Und auch die neue, nicht nur höchstrichterliche Rechtsprechung zur Behandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundstücks- und Grundbuchrecht fand Berücksichtigung, insbesondere bei § 899 a.

Im Familienrecht führte das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat in § 1317 Abs. 1 zu einer Verlängerung der Antragsfrist auf drei Jahre. Damit soll der besonderen emotionalen Situation des genötigten Ehegatten Rechnung getragen werden, der oft erst nach gewissem Zeitablauf in der Lage sein wird, eine Eheaufhebung aktiv zu betreiben.

Zudem wurde das reformierte Unterhaltsrecht umfassend kommentiert. Für den Betreuungsunterhalt und die Begrenzung des nahehelichen Unterhalts sind die nach der Rechtsprechung für die gebotene Einzelfallabwägung relevanten Kriterien herausgearbeitet worden. Und die mit der Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Dreiteilungsmethode (NJW 11, 836) verbundenen, vom BGH noch nicht geklärten und in der Literatur kontrovers diskutierten Fragen wurden bei § 1578 mit entsprechenden Lösungsansätzen dargestellt.

Im Erbrecht wurden die Vorschriften über das Vermächtnis und die Auflage (§§ 2147-2196), vor allem aber die Kommentierung des Pflichtteilsrechts aus Anlass zahlreicher einschlägiger Entscheidungen und Veröffentlichungen inhaltlich überarbeitet. Und auch das Gesetz zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer war zu berücksichtigen.

Aus dem EGBGB sind vor allem die gesetzlichen Änderungen bei den Vorschriften zur Verbraucherinformation und die neuen Muster für Widerrufs- und Rückgabebefehle bei Fernabsatzverträgen, insbesondere beim Online-Handel, zu erwähnen.

In der Kommentierung des WEG wurden ebenfalls zahlreiche Erläuterungen ergänzt, überarbeitet und zum Teil neu gefasst, insbesondere zur Begründung des Wohnungseigentums (Erfordernis der Zustimmung der Gläubiger von Grundpfandrechten am Grundstück), zu den Rechtsbeziehungen der Eigentümer untereinander und zur Gemeinschaft (z. B. zum Anspruch auf Abschluss oder Anpassung von Vereinbarungen, zur Beschlussanfechtung und zur Änderung des Kostenverteilungsschlüssels), zur Eigentümerversammlung (z. B. Ausschluss von der Teilnahme oder Stimmrecht) und zur Rechtsstellung des Verwalters (z. B. die Darlehensaufnahme für die Gemeinschaft oder die Prozessstandschaft für diese). Schließlich gab es seit dem Erscheinen der Voraufgabe auch im Wohnungseigentumsrecht eine Vielzahl bedeutsamer, höchstrichterlicher Entscheidungen, die vorrangig zu berücksichtigen waren.

Bei alledem scheuen sich die Kommentatoren aber nicht, sofern angezeigt, auch Amtsgerichte zu zitieren, wenn deren Rechtsprechung gegenüber der obergerichtlichen Praxis vorzugswürdig ist. Dies zeigt sich etwa an der Entscheidung des AG Starnberg (DAR 2007, 593), wonach bei Verkehrsunfällen inzwischen eine Auslagenpauschale von 30,00 € angemessen ist (§ 249 Rn. 79). Dass die auf gleicher Linie liegende Entscheidung des AG Landshut (NZV 2011, 135) indes keine Erwähnung findet, ist wohl dem Charakter eines so genannten Kurzkommentars geschuldet, der trotz zunehmenden Umfangs naturgemäß irgendwo an seine Grenzen stößt.

Fazit: Wer mit den wesentlichen Entwicklungen des Zivilrechts Schritt halten und somit weiter auf der sicheren Seite sein möchte, benötigt auch dieses Jahr wieder einen neuen Palandt. Er ist der beste, weil er eben der aktuellste und damit zuverlässigste ist.

Rechtsanwalt Roland Thalmair,
Kanzlei Kastl (M.A.) & Kollegen, Landshut

Köhler / Bornkamm, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG, Verlag C. H. Beck, 30. Auflage, 2012, 2099 Seiten, gebunden, Euro 152,00 ISBN: 978-3-406-62862-7

Für das im Verlag C. H. Beck München, 2099 Seiten starke und in der 30. Auflage erschienene Werk zeichnen sich Prof. Dr. Helmut Köhler und Prof. Dr. Joachim Bornkamm als verantwortliche Kommentatoren aus. Beide Juristen sind auf dem Gebiet des Lauterkeitsrechts bekannten Größen, sodass diese auch als Sachverständige im Gesetzgebungsverfahren zum UWG mitgewirkt haben. Dies nicht ohne Grund. So war Prof. Dr. Helmut Köhler Richter am OLG München und ist derzeit ordentlicher Professor an der Universität München. Im Rahmen seiner Forschungstätigkeit liegt ein Schwerpunkt auf dem europäischen und deutschen Wettbewerbsrecht und er ist bekannt aus zahlreichen Publikationen und Vorträgen zu dieser Thematik. Der zweite Verfasser, Prof. Dr. Joachim Bornkamm, ist Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof und Honorarprofessor an der Universität in Freiburg i. Br.. Dieser ist ebenfalls bekannt aus zahlreichen themenrelevanten Veröffentlichungen. Allein dieser kurze Abriss zeigt, dass in diesem Werk profunde Erkenntnisse aus Theorie und Praxis rund um das Lauterkeitsrecht ihren Niederschlag gefunden haben.

Durch die jährliche Erscheinungsweise ist zudem, in Abgrenzung zu anderen erscheinenden Kommentaren zu dieser Rechtsmaterie, eine hohe Aktualität gewährleistet. So weist beispielsweise die Kommentierung dieser Auflage den Stand von November 2011 auf.

Das Werk untergliedert sich dabei in fünf grundlegende Teilbereiche, die den einzelnen zu kommentierenden Gesetzen entsprechen, an die sich in einem weiteren Teilbereich die Rechtsquellen aus dem europäischen und deutschen Recht anschließen. Jedem der ausführlichen Kommentierungen zu den einzelnen Teilbereichen ist der eigentliche Gesetzestext vorangestellt, was das Arbeiten mit diesem Werk ohne Hinzuziehung weiterer Unterlagen ungemein erleichtert.

Wie schon der Titel des Buches verrät, nimmt naturgemäß der erste Teilbereich, die Kommentierung zum UWG im engen Sinne, den Großteil des Werkes ein. Dabei folgen die Ausführungen zum UWG der Unterteilung des Gesetzestextes, wobei den Ausführungen zu den Allgemeinen Bestimmungen, den Rechtsfolgen, den Verfahrensvorschriften und die Straf- und Bußgeldvorschriften zusätzlich eine Einleitung zum UWG vorangestellt wurde. Dem ersten Teilbereich, der Kommentierung zum UWG, schließen sich in den weiteren Teilbereichen Ausführungen zur Preisangabenverordnung, dem Unterlassungsklagegesetz und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung an.

Im Rahmen des mit „Einleitung“ überschriebenen ersten Teils der Kommentierung zum UWG über insgesamt 101 Seiten wird zunächst in das Lauterkeitsrecht eingeführt, indem, für das grundlegende Verständnis des Lauterkeitsrechts unverzichtbar, geschichtliche Hintergründe und rechtliche Grundlagen erläutert werden. Jedem, der sich mit dem Lauterkeitsrecht befassen will oder sich auch schon befasst, sei die Lektüre dieses Abschnittes wärmstens empfohlen. Dies deshalb, weil insbesondere bei gerichtlichen Auseinandersetzungen rechtshistorische Entwicklungen allzu leicht übersehen werden, sodass oft der Status quo des Lauterkeitsrechts nicht oder nicht richtig verstanden wird.

An diese Einleitung schließen sich dann die eigentlichen Kommentierungen zum UWG an, bei denen zum einen die Grundzüge des Lauterkeitsrechts dargestellt werden, zum anderen aber auch Detailkenntnisse vermitteln werden, um auch bisher noch nicht entschiedene Rechtsfragen im Rahmen einer juristischen Falllösung bewerten zu können.

Im erste Kapitel werden die Allgemeinen Bestimmungen, also die der §§ 1 bis 7 UWG, kommentiert, welche das sogenannte materielle Wettbewerbsrecht betreffen. Schon der Umfang der Ausführungen über 1003 Seiten zu diesem Teil macht deutlich, dass hier der Schwerpunkt des Lauterkeitsrechts liegt. Während früher unter die sogenannte Generalklausel des UWG's nahezu alle Fallkonstellationen gefasst werden konnten, hat sich im Laufe der Zeit eine umfangreiche und nicht zuletzt auch im Gesetz niedergeschlagene Fallgruppenbildung herauskristallisiert. So werden insbesondere unter den § 4, 5 und 5 a) UWG eine große Anzahl an verschiedenen möglichen Wettbewerbsverstößen ausgeführt und erläutert.

Im zweiten Kapitel werden dann die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen materielles Wettbewerbsrecht ausgeführt. Dieses Kapitel beschäftigt sich also mit den Fragen der Unterlassung, des Schadensersatzes, der Gewinnabschöpfung und mit der besonders kurzen Verjährungsfrist wettbewerbsrechtlicher Sachverhalte. Besonders hervorzuheben sind dabei die Ausführungen zur missbräuchlichen Geltendmachung von Abwehransprüchen, die immer wieder Gegenstand von Fällen im Wettbewerbsrecht sind.

20 |

Das mit „Verfahrensvorschriften“ bezeichnete dritte Kapitel widmet sich der Durchsetzung der mutmaßlichen Rechte aus einer Verletzung des materiellen Wettbewerbsrechts, bei denen, genau wie das Gesetz selbst, bei der Kommentierung zwischen außergerichtlicher und gerichtlicher Durchsetzung unterschieden wird. Auch innergemeinschaftliche Sachverhalte bei Verstößen gegen Verbraucherschutzgesetze werden aufgegriffen und die grundlegende Verfahrensweise ausreichend erläutert.

Anschließend werden im vierten Kapitel die Straf- und Bußgeldvorschriften kommentiert. Hier sind die Ausführungen zum Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 17 UWG einer besonders zu erwähnen. Die Lektüre dieser Ausführungen ist besonders in Zeiten des immer schärfer werdenden Wettbewerbs zwischen den einzelnen Unternehmen, aber auch im Verhältnis Arbeitgeber und Arbeitnehmer, beziehungsweise freie Mitarbeiter, unabdingbar.

Ferner schließt sich dann die Kommentierung der Preisangabenverordnung an, welche insbesondere für Sachverhalte, die sich im Internet abspielen, eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Auf insgesamt 45 Seiten wird dabei das 10 Paragraphen umfassende Gesetz abgehandelt, wobei der besonders praxisrelevante § 1 umfassend erläutert wird.

Im letzten Teilbereich werden dann die relevanten Paragraphen des UKLG und des DL- InfoV im Einzelnen erläutert. Diese Ausführungen reichen allemal dazu, die hier spielenden Sachverhalte zu erfassen und bewerten zu können.

Schon die bisherigen Ausführungen lassen ohne Weiteres darauf schließen, dass dieses Buch einen umfassenden Einblick in das Lauterkeitsrecht im engen Sinne bietet.

Durch den am Gesetz orientierten Aufbau des Buches lassen sich die einzelnen Fallkonstellationen leicht und einfach auffinden, sodass der tägliche Umgang mit diesem Buch trotz des seitenmäßigen Umfangs Freude bereitet. Die Abhandlung der einzelnen Thematiken lässt dabei in diesem Bereich kaum Fragen offen. Zudem werden die gemachten Ausführungen zu den Fallkonstellationen mit zahlreichen Gerichtsentscheidungen untermauert, bei denen es sich, soweit ersichtlich, nur um OLG- oder BGH-Entscheidungen handelt. Gerade durch das Vermitteln von Details sind die mit diesem Werk angesprochenen Richter, Rechtsanwälte, aber auch Verbraucherschutzverbände und Wirtschaftsverbände in der Lage, vorliegende Sachverhalte im Lichte des Lauterkeitsrechts zu bewerten. Auf den Punkt gebracht

bedeutet dies, dass dieses Werk ein unbedingtes Muss für den im Lauterkeitsrecht Tätigen ist und man angesichts des Informationsgehaltes an diesem Standardwerk nicht vorbei kommt.

RA Thomas R. M. Sachse, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Rosenheim

**Ming-Sheng Liu, Die richterliche Hinweispflicht
Dissertation aus der Reihe Schriften zum Verfahrensrecht,
Band 32, Peter Lang AG, Internationaler Verlag der Wissen-
schaften, 1. Auflage 2009, 488 Seiten, Euro 90,80
ISBN 978-3-631-59336-3**

Um es vorweg zu nehmen: Es ist nicht mein Hobby, Dissertationen zu lesen. Und weil ich gerade Geständnisse ablege:

Ich habe sie auch nicht vollständig gelesen. Aber: ich las hinein und dann mit zunehmenden Interesse gerne weiter.

Im Rahmen eines Rechtsstreits erhielt die Klagepartei den Hinweis, dass der Antrag keinen vollstreckungsfähigen Inhalt habe, da die Wohnung in der Räumungsklage nicht genau bezeichnet war. Das Gericht erläuterte, an was es fehle und gewährte (bei ansonsten vorliegender Entscheidungsreife) nochmals eine Schriftsatzfrist. Da stellte sich für mich die Frage, ob derart weitreichende Hinweise im Anwaltsprozess noch von der richterlichen Fürsorgepflicht gedeckt sind, zumal ich auch schon die Erfahrung machen musste, dass mir das Gericht erst in der Entscheidung mitteilte, was ich noch hätte vortragen sollen.

In den einschlägigen Kommentaren fanden sich nur eher allgemeine Ausführungen, sodass ich mich auf die Suche begab und auf dieses Werk stieß. Dabei konnte ich feststellen, dass die Arbeit trotz des wissenschaftlichen Anspruchs gut lesbar ist und mich richtig neugierig auf das Buch machte.

In der Einleitung beschreibt die Autorin das Spannungsfeld der Aufgabe des Gerichtes, einerseits eine richtiges Ergebnis zu erzielen und auch eine Überraschung der Beteiligten zu vermeiden und andererseits nicht in Gefahr der Parteilichkeit zu geraten. Die Diskussionen in Rechtsprechung und Literatur mündeten in dem Bemühen des Gesetzgebers das Verfahren zu vereinfachen (z.B. mit der Vereinfachungs-Novelle 1976) und die ZPO mit dem Reformgesetz 2001 zum Teil nachhaltig zu verändern. Ausgehend vom Entwurf der Civilprozeßordnung 1874 wird die historische Entwicklung bis zum ZPO-Reformgesetz 2001 dargestellt und selbstverständlich auch entsprechend dokumentiert. Auch die Diskussion in Rechtsprechung und Literatur wird umfassend dargestellt, sodass man die Möglichkeit hat, sich mit allen Aspekten auseinander zu setzen und mehr Verständnis für die Motive aufzubringen, die zur ZPO-Reform führten. Nach der Darstellung von Sinn und Zweck der Vorschrift in ihrer heutigen Form setzt sich das Werk mit den verfassungsrechtlichen Aspekten auseinander und gibt auch dort sehr ausführlich den Stand der Diskussion in Rechtsprechung und Literatur wieder. Anschließend folgt eine Auseinandersetzung mit dem Prozessalltag und ein Ausloten, wie sich die Ansprüche des Gesetzgebers und die Praxis vereinbaren lassen, ohne die Rechte der Prozessparteien zu stark zu beschneiden oder durch ein Zuviel an Fürsorge die Prinzipien des Parteiprozesses in den Hintergrund treten zu lassen. Nach der sehr anschaulichen Darstellung der historischen Entwicklung setzt sich die Arbeit intensiv mit der ZPO-Reform und ihre Auswirkungen auf § 139 ZPO auseinander. Dabei wird eine Fülle von Einzelfragen aufgearbeitet und werden die einzelnen Hinweis- und Erörterungspflichten sehr differenziert dargestellt.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein Buch, das sicherlich nicht zur täglichen Arbeit notwendig ist. Sollte sich jedoch die Notwendigkeit

ergeben, sich mit der richterlichen Hinweispflicht intensiver zu befassen, finden sich dort auch Antworten auf Fragen, die in der einzelnen Kommentierung aus Platzgründen nicht mehr dargestellt werden können.

Für meine Frage blieb die Erkenntnis, dass das Gericht auch im Anwaltsprozess darauf hinwirken muss, dass die Partei ihr Ziel nicht nur dadurch erreicht, dass der Rechtsstreit gewonnen wird, sondern dass ihr durch die Stellung der richtigen Anträge auch die Möglichkeit gegeben wird, ihr Recht nach dem streitigen Verfahren in der Vollstreckung durchzusetzen. Ob das Gericht in meinem Fall dennoch übersah, dass die Räumungsklage auch gegen den Ehepartner gerichtet hätte werden müssen, weiß ich nicht. Der unterbliebene Hinweis lässt mir aber dadurch genügend Spielraum, um doch noch zumindest eine Verzögerung zu erreichen.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher,
Gröbenzell

Rainer Oberheim,
Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess,
5. Auflage 2011, 846 Seiten,
Luchterhand, Euro 78,00,
ISBN 978-3-472-07926-2

Juristen wie auch Nichtjuristen ist das Sprichwort „Vor Gericht ist es wie auf hoher See, man ist in Gottes Hand“ bekannt. Aber wie der Autor selber schreibt, kann ein Rechtsanwalt auch seines Glückes Schmied sein. Das Buch „Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess“ gibt den Anwälten den sprichwörtlichen Schmiedehammer in die Hand.

In den neun Kapiteln Einführung, prozessvorbereitende Maßnahmen, Rechtssicherung, Rechtstitulierung im allgemeinen Klageverfahren, Beweisaufnahme, Rechtstitulierung im besonderen Verfahren, Rechtsdurchsetzung im Zwangsvollstreckungsverfahren, nachträgliche Änderung der ursprünglichen Verfahrenskonzeption und Rechtsbehelfe, erfährt der Leser aktuelle und praktische Tipps und Hinweise, die Rechtsziele des Mandanten durchzusetzen.

Was das Werk in vorbildhafter Weise auszeichnet, ist sein didaktischer in sich schlüssiger Aufbau, in Verbindung mit einer klaren verständlichen Ausdrucksweise. Ein sehr gutes Stichwortverzeichnis gepaart mit drucktechnischen Hervorhebungen, in denen die Beispiele mit einem Strich gekennzeichnet sind und eingeschobene Gliederungspunkte runden das Bild ab. Überschriften führen in die nachfolgenden Passagen ein und die Darstellung von Rechtsprechung und herrschender

Literatur führen dazu, dass sich der Rechtsanwalt einen guten Überblick über die Rechtsfragen verschaffen kann.

Das gesamte Erscheinungsbild erleichtert das schnelle Auffinden und Auffassen der Materie. Damit führt es zu einem klaren Zeitvorteil und einer effektiven Mandatsbearbeitung.

Einer der Vorteile des Buches liegt darin, dass fast vollumfänglich die zivilprozessualen Fragestellungen mit den Nachbargebieten, wie Abrechnung, Haftung etc. besprochen werden. Der Leser ist grundsätzlich nicht gezwungen, weitere Bücher zu Rate zu ziehen, sondern kann die Antworten in ein und demselben Werk nachschlagen.

Lesenswert sind die Stellen, in denen bestimmte Verhaltensweisen der Anwaltschaft, wie zum Beispiel die Zeugenbenennung n.n. aus Sicht eines Richters gewertet werden.

Der Rechtsanwalt ist mit dem Werk in der Lage, die Vor- und Nachteile einer Rechts-situation schnell abzuschätzen, und dementsprechend zu handeln.

Für den anwaltlichen Arbeitsalltag kann das Werk eine wertvolle Arbeitshilfe darstellen.

Rechtsanwalt Christian Koch,
München

Bildnachweise:

→ Fotostrecke

„Archäologische Staatssammlung München:
Im Licht des Südens“

**mit freundlicher Genehmigung der
Archäologischen Staatssammlung München.**

**Für die Druckerlaubnis der Abbildungen
danken wir der Archäologischen Staats-
sammlung und vor allem Frau Dr. Andrea
Lorentzen für die freundliche Kooperation.**

→ Abbildung Personalien

**mit freundlicher Genehmigung der
Pressestelle des Bayerischen Ministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

→ Abbildungen Kulturprogramm

**siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.**

Literaturnachweis:

Gebhard, Rupert u.a.: Im Licht des Südens:
Begegnungen der antiken Kulturen zwischen
Mittelmeer und Zentraleuropa.

Ausstellungskatalog Archäologische Staats-
sammlung, München 2011

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,

Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich

(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Velimir Milenković
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207

80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

**jeweils der 10. Kalendertag für den
darauf folgenden Monat.**

München: Im Licht des Südens

Das Licht des Südens, wer kann das in dieser Jahreszeit nicht brauchen. Tief hängende Wolken, Kälte, Schnupfen, matschige Wege in dichtem Schneetreiben und durch die Ritzen der Hütte pfeift ein eisiger Nordost – eine Situation unserer keltischen Vorfahren, die wir direkt nachvollziehen können. Die griffen dann auch nach den teuren Importen von jenseits der Alpen – Wein und Gewürze, gemeinsam

das uns mit Assoziationen hineinführt in die Begegnung von Kulturräumen zwischen Mittelmeer und Zentraleuropa. Dabei spannen sie den zeitlichen Bogen von der Steinzeit bis zum römischen Weltreich. Es geht um den steinzeitlichen (5. Jahrtausend v. Chr.) Export norditalienischer Jade-Beile innerhalb ganz Europas genauso, wie um den keltischen Import mediterraner Weinkultur und Lebensart.

die Kritiker dieser Form der Inszenierung. Sie fürchten, dass eine der Hauptaufgaben des Museums nicht mehr wahrgenommen wird, als Ort des Bewahrens, der Dokumentation und der Forschung. Aber gerade die Archäologische Staatssammlung hat in dieser Beziehung nichts zu fürchten. Denn sie ist auf allen Gebieten tätig: Sammeln, Bewahren, Forschen und Ausgraben. Zudem ist die Staatssammlung als archäologisches Landesmuseum die Zentrale für 11 bayerische Zweigmuseen. Dem nicht genug, ist sie Herausgeberin diverser Schriftenreihen zur vor- und frühgeschichtlichen Archäologie und für die wissenschaftliche Redaktion der „Bayerischen Vorgeschichtsblätter“ verantwortlich.

Unwissenschaftlicher Effekthascherei kann man sie also nicht verdächtigen. Im Gegenteil, man darf doch froh sein, dass sie sich nicht als Hort einer abgehobenen Geheimwissenschaft für einige Eingeweihte geriert, sondern in zähem Ringen versucht, dem Publikum die antiken und längst versunkenen Kulturen und ihre Menschen durch die von ihnen geschaffenen Artefakte verständlich zu machen.

Lassen Sie uns also genießen, dass es Menschen gibt, die alles daran setzen, uns durch möglichst

22 |



zu einem belebenden und von innen wärmen den Getränk erhitzt. Das Ganze serviert in feinem Tongeschirr aus Etrurien oder dem fernen Griechenland. So ließ sich die hiesige Witterung aushalten – zumindest, wenn man zur Oberschicht gehörte und sich diese schönen Dinge leisten konnte. Dazu gehörte dann auch Schmuck für die Gattin, feines Tuch, veredelte Waffen – eine Ausstattung, die nicht nur über die rauen Lebensverhältnisse hinwegtröstete, sondern vor allem dem Rest des Volkes zeigte, dass man zu einer „anderen“ Welt gehörte. Einer Welt, für die die regionale Begrenztheit des Normal-Kelten nicht galt; einer Welt, die grenzüberschreitend die gleichen Luxusartikel goutierte wie die Eliten südlich der Alpen, und in der man sich an diesen erkannte und mit ihrer Hilfe gegen die weniger privilegierten Schichten abgrenzte – sich von ihnen abhob. Damit man sich das leisten konnte, musste man sich deutlich mehr vom Kuchen abschneiden, als das anderen möglich war, und sich auch ein wenig von seiner Gier leiten lassen. Man sieht, es hat sich eigentlich wenig geändert über die Jahrhunderte.

Aber es ist nicht dieser letztgenannte gesellschaftskritische Aspekt, den die Ausstellung „Im Licht des Südens“ vermitteln will. Die Konservatoren der Archäologischen Staatssammlung haben einen großen Teil der Dauerausstellung um- und weggeräumt und damit Platz geschaffen für ein Ausstellungskonzept,

Szenografien und Klangräume wecken Assoziationen, didaktische Lichtführung stellt Zusammenhänge her oder hebt Einzelstücke aus dem Dunkel. Thema scheint nicht allein die antike Welt als Handels- und Kommunikationsraum zu sein, sondern etwas unterschwellig immer auch die Archäologie selbst, bzw. jene romantisierte Version, die uns einerseits die Vision von Schatzfunden vorgaukelt und andererseits die alte Welt in ihren Dingen begreifbar macht, handfest, haptisch, real.

Ausstellung und Museum werden damit zu einem Ort des Erlebnisses. Aber ist es damit nur ein weiteres Event in unserer von Ereignissen übersättigten Zeit? So sehen es auf jeden Fall



viele Sinneseindrücke, durch Assoziation und auch ein wenig Gefühliges in eine andere Welt zu entführen. In eine Welt, in der wir letztlich unsere eigene Kultur in ihren Ursprüngen wieder erkennen, in der wir unsere Sichtweise bereichern und uns dessen bewusst werden, dass wir auch in einer leben – in einer Kultur, auch wenn man sich dessen mitunter nicht wirklich sicher sein mag.

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Bild- und Literaturnachweis siehe Seite 21.

Georgia O'Keefe: Leben und Werk



Alfred Stieglitz Georgia O'Keefe, 1935
Silbergelatine, 22,2 x 14,9 cm
Georgia O'Keefe Museum, Geschenk von The
Georgia O'Keefe Foundation, Santa Fe, New
Mexico, © VG Bild-Kunst, Bonn 2011

Mittwoch, 15.02.2012 um 18.15 Uhr,
Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung zeigt im Frühjahr 2012 die erste umfangreiche Retrospektive der amerikanischen Künstlerin Georgia O'Keefe (1887–1986) in Deutschland. Rund 75 Gemälde, Papierarbeiten und Skulpturen geben einen Überblick ihres Schaffens. Begleitet von 50 Fotografien u. a. von Alfred Stieglitz, Arnold Newman, Paul Strand und Anselm Adams werden die Künstlerin als Person und die Landschaften, die sie prägen, lebendig.

In den 1920er Jahren revolutioniert O'Keefe die traditionelle Blumenmalerei, indem sie großformatige Bilder von Blüten malt, die sie wie durch eine Lupe gesehen aus der extremen Nahsicht zeigt. Ihre Gemälde von Gebäuden in New York, die zumeist aus derselben Zeit stammen, gelten als die amerikanischen Großstadtbilder schlechthin. Bereits 1929 verbringt sie zum ersten Mal einen Teil des Jahres im Norden New Mexicos. In ihrem Werk zeigen sich von da an ortstypische Motive: Knochen und Steine, als Fundstücke aus der Wüste, ebenso wie einzigartige geologische Formationen oder die Lehmarchitektur der indianischen Ureinwohner, sogenannte Adobe-Häuser. Ab 1949 lebt sie bis zu ihrem Tod, mit 98 Jahren, in dieser Landschaft. Ihre Bilder davon sind bis heute Inbegriff des amerikanischen Westens. (Text: Pressemitteilung Kunsthalle der Hypokulturstiftung)



Georgia O'Keefe, Zwei Stechäpfel mit grünen
Blättern und blauem Himmel, 1938
Öl auf Leinwand, 122 x 101,4 cm
Privatsammlung, Schweiz
© Georgia O'Keefe Museum / VG Bild-Kunst,
Bonn 2011

Thomas Ruff:



Thomas Ruff, ma.rs. 13, 2011
C-Print, 340 x 246 cm
© VG Bild-Kunst, Bonn 2011

Dienstag, 28.02.2012 um 18.00 Uhr, Haus der Kunst

Führung mit Jochen Meister

Die Ausstellung im Haus der Kunst ist die erste umfassende Präsentation der Werke Thomas Ruffs (geb. 1958) seit über zehn Jahren und vollzieht in chronologischer Reihenfolge seine künstlerische Entwicklung nach. Sie zeigt Werkgruppen, die Ruff in den 1980er Jahren international bekannt machten – seine Serie von Interieurs etwa oder die Porträts, deren Bildauffassung der traditionellen Konvention widersprach, dass ein gelungenes Porträt eine psychologisierende Interpretation anbieten sollte. Ruffs sachliche und minutiöse Darstellung der Oberfläche ausdrucksloser Gesichter führte zu einer veränderten Wahrnehmung des fotografischen Porträts. Ruffs Bilder bestechen durch ihre Größe und perfekte Verarbeitung. In den letzten 30 Jahren hat der Künstler immer wieder formale und technische Aspekte der analogen und digitalen Fotografie abgehandelt und sich für verschiedene Serien auch fremdes Material angeeignet, das er durch seine Bearbeitung in die bildende Kunst überführte. Die aktuelle Serie Thomas Ruffs zeigt Oberflächen des Mars, die er der Website der NASA entnommen hat, und die er in Bilder von fragiler Schönheit übersetzt. (Text: Pressemitteilung Haus der Kunst)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Georgia O'Keefe | 15.02.2012, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Thomas Ruff | 28.02.2012, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Egon Schiele: "Das unrettbare Ich"

Aquarelle und Zeichnungen aus der Albertina



Egon Schiele, Auf dem Bauch liegender weiblicher Akt, 1917
Albertina, Wien, © Albertina, Wien

Samstag, 03.03.2012 um 11.30 Uhr,
Lenbachhaus Kunstbau

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Wiener Albertina, eine der wichtigsten grafischen Sammlungen der Welt, verwahrt einen großen Teil der Zeichnungen und Aquarelle von Egon Schiele. Nun ist es möglich, eine Auswahl in München zu präsentieren, die den Künstler mit seinen teils sehr intimen Motiven zeigt. Die Rollenspiele um das eigene Ich bilden einen geistigen Kern, um den die Darstellungen seiner Modelle und der eigenen Person kreisen.
(Text: Jochen Meister)

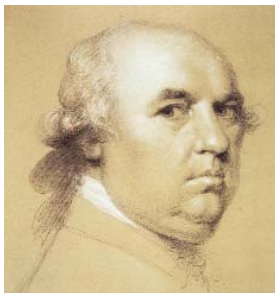


Egon Schiele
Sonnenblumen, 1911
Albertina, Wien
© Albertina, Wien

24 |

George Stubbs Science into Art -

Tiermalerei zwischen Wissenschaft und Kunst



Portraitstudie von George Stubbs
1777, Schwarze und weiße Kreide auf braunem Papier, 42 x 36 cm, Privatbesitz, © The Trustees of the Rt. Hon. Olive, Countess Fitzwilliam's Chattels Settlement, mit Genehmigung von Lady Juliet Tadgell

Mittwoch, 14.03.2012 um 18.00 Uhr, Neue Pinakothek

Führung mit Jochen Meister

Als Museum mit einer der bedeutendsten Sammlungen britischer Malerei auf dem Kontinent wirft die Neue Pinakothek im kommenden Jahr mit einer Ausstellung zum Werk des Tiermalers George Stubbs (1724–1806) ein Schlaglicht auf die englische Kunst. Es ist die erste diesem Künstler gewidmete Schau in einem europäischen Museum außerhalb Großbritanniens. Berühmt geworden ist Stubbs durch seine wirklichkeitsnahen, auf genauester Beobachtung beruhenden Porträts von Pferden und exotischen Tieren. Wie kaum ein anderer Künstler hat er es verstanden, in seinen Bildern empirische Forschung und Ästhetik zu einer neuen Synthese zu führen. Die Ausstellung umfasst etwa dreißig Gemälde, die das künstlerische Werk von George Stubbs in seiner ganzen Vielfalt umreißen. Es wird eine Auswahl der einzigartigen Zeichnungen zu dem Stichwerk »The Anatomy of the Horse« zu sehen sein, die

zu den Schätzen der Royal Academy of Arts in London gehören. George Stubbs war aber auch ein herausragender Graphiker, der mit den Techniken der Radierung experimentierte und ein kleines, erstaunliches Oeuvre vornehmlich mit Darstellungen exotischer Tiere geschaffen hat. (Quelle: Homepage Neue Pinakothek, Presstext zur Ausstellung)



Gepard und Hirsch mit zwei indischen Wärtern
1765, Öl auf Leinwand, 180,7 x 273,3 cm, Gemalt im Auftrag von George Pigot, 1st Baron Pigot (1719-1777), Patsull Hall, Staffordshire - Manchester Art Gallery, © Manchester, Manchester Art Galleries

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- [] **Egon Schiele** (Dr. U. Kvech-Hoppe) 03.03.2012, 11.30 Uhr für ____ Person/en
- [] **George Stubbs** 14.03.2012, 18.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	25
→ Stellengesuche von Kollegen	26
→ Bürogemeinschaften	26
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit	27
→ Vermietung	28
→ Kanzleiübernahme	28
→ Termins- / Prozessvertretung	28
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Dienstleistungen	30
→ Schreibbüros	30
→ Mediationsausbildung	30
→ Übersetzungsbüros	30
→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	31

**Mitteilungen März 2012:
Anzeigenschluss 10.02.2012**

Stellenangebote an Kollegen

Kollegin / Kollege gesucht ...

Auf dem Weg in die Selbstständigkeit braucht man vor allem Freude, Souveränität, Zielstrebigkeit und Mut ...

Wir sind eine, seit 1994 in München bestehende, etablierte Rechtsanwaltspartnerschaft mit 4 Partnern (Fachanwälte für Arbeits-, Miet-, Versicherungs- und Verkehrsrecht). Unser Anspruch ist es unsere Mandanten professionell zu begleiten, zu der eine fachliche Qualifikation auf höchstem Niveau selbstverständlich ist. Ebenso wichtig ist aber auch die menschliche Komponente – das heisst, dass sich sowohl der Mandant als auch der Anwalt „wohlfühlt“. Deswegen ist für uns auch ein kollegiales und sympathisches Kanzleiklima ganz entscheidend.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n)

Anwältin / Anwalt

die / der den Weg in die Selbstständigkeit mit uns gehen möchte. Wir bieten die Bearbeitung von Überhangmandaten vor allem im Arbeitsrecht und Mietrecht in einem sehr modern eingerichteten und ausgestatteten Kanzleibetrieb. Daneben unterstützen und helfen wir Ihnen gerne mit unserer Erfahrung bei der Betreuung Ihrer eigenen Mandate. Möchten Sie diese „Chance“ ergreifen, dann freuen wir uns sehr auf ihre aussagekräftige Bewerbung an:

kanzlei@schaeder.de oder wenden sich persönlich an **Herr Rechtsanwalt Dr. Schäder (089/5441060)**

Besuchen Sie zu weiteren Informationen unsere Homepage www.schaeder.de

Multidisziplinäre und überregionale Wirtschaftskanzlei am Englischen Garten sucht eine/n engagierte/n

Kollegin / Kollegen

mit Interessenschwerpunkt Arbeitsrecht und ein- bis dreijähriger Berufserfahrung zur Anstellung.

WEITNAUER

Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Ansprechpartner: Dr. Joachim Huber

Tel.: + 49 . 89 . 38 39 95 - 0

E-Mail: claudia.trautzi@weitnauer.net

Kollegin / Kollege ...

zur Verstärkung unseres Teams gesucht.

Wir sind eine, im Jahre 1994 gegründete, etablierte Rechtsanwaltspartnerschaft in München, bestehend aus derzeit 4 Partnern (Fachanwälte für Arbeits-, Miet-, Versicherungs- und Verkehrsrecht). Zur Verstärkung unseres Teams mit dem Ziel einer optimierten, fachlich spezialisierten Betreuung unserer bestehenden Mandanten sowie Erweiterung des Mandantenstammes suchen wir

eine Kollegin / einen Kollegen

der Berufserfahrung besitzt und **Handels- und Gesellschaftsrecht** zu seinem Lieblingsgebiet erklärt hat, idealerweise auf einem dieser Gebiete bereits seinen Fachanwaltstitel erworben hat oder erwerben möchte.

Wir bieten ein eigenes ansprechendes Büro, eine modern eingerichtete und ausgestattete Kanzlei und wünschen uns ein nicht nur fachliches, sondern auch zwischenmenschliches kollegiales Miteinander. Denn: Nur dort, wo wir uns wohlfühlen, können wir auch unsere Bestleistungen erbringen. Fühlen Sie sich angesprochen? Dann freuen wir uns jetzt schon sehr auf ihre aussagekräftige Bewerbung an

kanzlei@schaeder.de oder persönliche Kontaktaufnahme an **Rechtsanwalt Dr. Gerhard Schäder (089/5441460)**

Besuchen Sie zu weiteren Informationen unsere Homepage www.schaeder.de

Wittig Ünalp Rechtsanwälte GbR Fachanwälte für Arbeitsrecht und Versicherungsrecht

Wir sind eine nur auf Arbeitsrecht (5 Fachanwälte) und Versicherungsrecht (2 Fachanwälte) ausgerichtete Anwaltskanzlei mit insgesamt 7 Anwälten, aufgeteilt auf die Standorte München, Hamburg, Bremen.

Wir suchen zum nächst möglichen Zeitpunkt

- je einen berufserfahrenen Rechtsanwalt (m/w) für **Arbeitsrecht** (Bremen, Hamburg, München)

Wir sind eine sehr dynamische Fachanwaltskanzlei mit großem Wachstumspotential und sehr guten Aufstiegs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Wir vergüten leistungsgerecht.

Aufgrund unserer hohen Spezialisierung können Sie erwarten, zeitnah den Fachanwaltstitel zu erreichen, falls noch nicht vorhanden. Wir freuen uns auf Sie.

Bewerbungen bitte nur per E-mail an wittig@ra-wittig.de

CUROS

Rechtsanwälte, Bogenhausen, suchen zur freiberuflichen und eigenständigen Bearbeitung vorhandener, interessanter zivilrechtlicher Mandate eine/n engagierte/n und freundliche/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Sie besitzen fundierte juristische Kenntnisse sowie Praxiserfahrung, die Sie vornehmlich im Zivilrecht einsetzen können und möchten. Sie sehen die vorhandenen positiven Chancen des Falles, positive Chancen der Zusammenarbeit bieten wir. Es macht Ihnen Spaß in einem guten Team zu arbeiten.

Ihre Bewerbung erreicht uns über info@curos-recht.de (RA Braun / FAFamR / Wirtschaftsmediator) oder per Post.

CUROS

Rechtsanwälte

Engschalkingerstr. 12, 81925 München
www.curos-recht.de info@curos-recht.de

26 |

Stellengesuche von Kollegen

Freie Mitarbeit in Teilzeit

Richterin am AG a.D., zugelassene Rechtsanwältin, sucht Teilzeitbeschäftigung in RA-Kanzlei. Erfahrung im Wirtschaftsstrafrecht, allgemeinen Zivilrecht und Familienrecht.

Tel. 089 - 793 38 74.

Rechtsanwältin mit über 17 Jahren Berufserfahrung (15 Jahre in renommierten Fondsgesellschaften, seit 2 Jahren als Einzelanwältin) sucht Kooperation/freie Mitarbeit in Kanzlei oder Unternehmen.
Tätigkeitsschwerpunkte:

- Begleitung von in- und ausländischen Gewerbeimmobilien und Photovoltaikanlagen als Vermögensanlagen für deutsche und internationale Investoren in allen rechtlichen Angelegenheiten, wie Due Diligence, Finanzierungsprüfung, Gesellschaftsgründungen im In- und Ausland, Vertragsgestaltung und -verhandlung;
- Umsetzung der Vermögensanlagen in Private Placements oder Publikumsfonds, d.h. Erstellung von Private Placement Memoranden bzw. Prospekten nach IDW S 4 Standard sowie Vorgaben der BaFin.

Selbständiges eigenverantwortliches Arbeiten, Teamfähigkeit, Englisch verhandlungssicher, sowie interkulturelle Kompetenz (Zentraleuropa, Italien, USA, Australien, Indien) runden mein Profil ab.

Tel. Kontakt: RA Pelz 0160 742 42 48; E-Mail: s.pelz@sp-office.eu

Bürogemeinschaften

Neugründung einer Bürogemeinschaft ab 01.04.2012

Bisher im Miet-, Sport- und Verkehrsrecht tätiger Einzelanwältin eröffnet neu renovierte Kanzleiräume und vermietet mehrere Büroräume an RA/Steuerberater/WP (m/w).

Unter www.kanzlei-fritschi.de/neue-bueroeräume-ab-01-04-12 finden Sie mehr Informationen zur Kanzlei, den Räumen und Konditionen am Leuchtenbergring 3 / Ecke Prinzregentenstraße – Fußweg 3 Minuten zur S-Bahn Leuchtenbergring (S2, S4, S6, S8). TG-Stellplatz auf Anfrage bei der Hausverwaltung anzumieten. Zuschriften bitte unter miete@ra-fritschi.de.

RA + (seit 1988) FA für Verwaltungsrecht sucht wegen auslaufendem Büromietvertrag zum 01.06.2012 Anschluss an (auch größere) RA-Kanzlei (vorzugsweise Innenstadtbereich München) zunächst in Untermiete/Bürogemeinschaft zum Aufbau/Verstärkung des Bereichs **Verwaltungsrecht** (insbesondere öffentliches Baurecht, Baulandentwicklung und -erschließung, Fachplanungsrecht, kommunale Abgaben).

Zuschriften unter Chiffre Nr. 189 / Januar/Februar 2012 an den MAV.

Verstärkung für Bürogemeinschaft / Außensozietät

Zivilrechtlich und arbeitsrechtlich spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei am Giesinger Bahnhof sucht infolge Ausscheidens unserer Kollegin (wg. Familienplanung) Verstärkung. Vor allem die Referate Familienrecht, Mietrecht oder Strafrecht sind vakant. Wir bieten neben einem schönen hellen Zimmer (19 qm) Sekretariatsdienstleistungen (Post, Telefon, Empfang), Urlaubsvertretung und kollegiale Zusammenarbeit. Bei Bereitschaft zu Spezialisierung sind auch Berufsanfänger willkommen.

Unsere Webpage: www.kanzlei-srk.de

Tel. Kontakt: **RA Strobl** 089 / 649 448 22 oder **RA Reicheneder** 089 / 649 448 15, E-Mail: reicheneder@kanzlei-srk.de

Bürogemeinschaft / Kooperation geboten

Anwaltskanzlei mit angenehmem Betriebsklima und repräsentativen Räumen in Schwabing (Nähe Englischer Garten) bietet Kollegin/Kollegen Bürogemeinschaft. Bei entsprechender fachlicher Ausrichtung (Vertriebsrecht, Arbeitsrecht, Italiengeschäft) auch Kooperation möglich.

fk@kanzlei-keller.de

Bürogemeinschaft

In meinen neuen Kanzleiräumen in der Müllerstr. 40 (Nähe Sendlinger Tor) biete ich ab sofort zur Untermiete 1 oder 2 sehr schöne Büroräume (32 bzw. 16 qm) an. Die Kanzlei ist völlig neu renoviert und befindet sich in einem historischen Altbau. Zusätzlich kann das Besprechungszimmer mit Bibliothek und die sonstige Infrastruktur mitgenutzt werden. Eine Zusammenarbeit in guter kollegialer Atmosphäre in der Nichtraucherkanzlei wird angestrebt.

Kontakt: RA Chaborski, Tel. 089 26024660.

RA Kanzlei München Schwabing

Wir sind eine Bürogemeinschaft mit 6 Rechtsanwälten in einem repräsentativem Altbau (Nähe U-Bahnstation Giselastraße). Ich biete ein ca. 23 m² großes Büro an. Mitbenutzung eines großen Besprechungsraums ist möglich, ebenso Telefonannahme und Mandantenempfang. Eine weitere Zusammenarbeit ist wünschenswert.

Wolfgang von Bülow

Martiusstr. 1

80802 München

Tel.: 089/38 15 89 0

Fax.: 089/38 15 89 22

Gut eingeführte Münchner Anwaltskanzlei

bietet Bürogemeinschaft bzw. Partnerschaft. Sechs Anwälte mit Spezialbereichen würden sich über eine Verstärkung durch qualifizierte Kollegen/innen freuen. Die modern ausgestattete Kanzlei befindet sich absolut zentral in schönen, repräsentativen Räumen. Die gesamte Infrastruktur kann natürlich genutzt werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München
Tel.: 089 / 549119-0

Synergieeffekte öffentliches / privates Immobilienrecht

Unsere überörtlich tätige Kanzlei (www.steffen-ra.de) ist in erster Linie auf das öffentliche Planungs- und Baurecht, das Umweltrecht und das Immobilienrecht spezialisiert. Auf diesen Gebieten beraten wir insbesondere Städte und Gemeinden, Unternehmen der Immobilien- und Bauwirtschaft, Industrieunternehmen und Privatpersonen. Die attraktiven Räumlichkeiten der Kanzlei befinden sich in schönster Lage Münchens in unmittelbarer Nachbarschaft zum Südteil des Englischen Gartens.

Wir suchen die dauerhafte Zusammenarbeit mit einem **Fachanwalt oder einer Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht oder für Miet- und Wohnungseigentumsrecht** mit eigenem Mandantenstamm. Die Zusammenarbeit soll zunächst auf der Basis einer Bürogemeinschaft erfolgen, wobei eine Mitnutzung der Infrastruktur (Sekretariat, EDV, Bibliothek, repräsentativer Konferenzraum etc.) sowie ein gemeinsamer Außenaustritt möglich sind. Darüber hinaus bieten wir die Einbeziehung in unser Immobilien-Netzwerk.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit RA Ulrich Steffen (089/4448829-1 oder ulrich.steffen@steffen-ra.de).



Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Untermiete

Wir sind eine seit Jahrzehnten bestehende, überwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit derzeit 4 Berufsträgern. Für eine langfristige Zusammenarbeit zunächst auf Basis einer Bürogemeinschaft und später einer Sozietät suchen wir eine/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit eigenem Mandantenstamm. Neben repräsentativen Büroräumen in bester Lage bieten wir ein kollegiales Miteinander, ein modernes Arbeitsumfeld sowie bei Bedarf die Mitbenutzung der technischen und personellen Einrichtungen. Alternativ ist die Untermiete eines attraktiven Büros möglich.

Zuschriften richten Sie bitte an: **BUSSE Rechtsanwälte**, RA Konradi, Prinzregentenplatz 17, 81675 München

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten u. international tätigen Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) Rechtsanwa(ä)lt(in) mit Schwerpunkten im Bau- und Immobilienrecht. Die Übernahme von Mandanten und die kollegiale Zusammenarbeit sind erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltszimmer zu günstigen Konditionen. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

RAe Löffler & Kollegen, Widenmayerstr. 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, www.lexmuc.de

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwältinnen / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnagl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP geboten - Schöner Arbeiten in **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, schönster Altbau, Konferenzraum, (die bisher angebotenen zusammenhängenden Räume sind vergeben) aktuell ist noch ein 27 m² großes Zimmer frei, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel.: 33 00 76 - 0.

Bürogemeinschaft vermietet in repräsentativem Jugendstilhaus zwischen Beethoven- und Goetheplatz (U3/U6) Büroraum 15 qm zu monatlich netto EUR 470,00, incl. Benutzung der Gemeinschaftsräume. Mitbenutzung des Sekretariats sowie der technischen Einrichtungen möglich und erwünscht.

Telefonische Anfragen unter 089/5441690.

Ergänzung unserer Bürogemeinschaft

Wir sind 3 in München ansässige ausschließlich zivilrechtlich tätige Anwälte. Unsere Kanzlei befindet sich in München-Schwabing/Nähe Odeonsplatz direkt am Englischen Garten. Da sich „unser Senior“ Anfang/Mitte nächsten Jahres in den Ruhestand zurückzieht, werden drei schöne helle je 25 m² große Räume frei, die wir einem oder auch zwei interessierten Kollegen/Kolleginnen mit Sekretariat zur Selbstkostenmiete von EUR 648,85 (incl. Heiz-/NKV und anteilige Miete Telefonanlage) zuzüglich 19 % MwSt pro Zimmer zur Verfügung stellen können. Wir wünschen uns eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubsvertretung. Einzelheiten sollten unseres Erachtens persönlich besprochen werden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter Tel.: 089 - 348583.

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Über die Bürogemeinschaft/Untermiete zur Kooperation

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem wunderschönen Jugendstilhaus in München/Schwabing am Englischen Garten (U3/U6 Giselastraße). Wir vermieten 1-2 (22/28 oder 28/51 qm) Zimmer; ggf. kann noch ein kleiner Nebenraum zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch bieten wir einen Sekretariatsplatz bzw. die Mitbenutzung des Sekretariats, sowie des Besprechungszimmers/Literatur an. Einem künftigen Zusammenschluss stehen wir positiv gegenüber. Im Rahmen der von uns betriebenen Partnerschaftsgesellschaft kann bei gewünschter späterer Kooperation die steuerliche Eigenständigkeit der Berufsträger in vollem Umfang gewahrt bleiben (Bestätigungsschreiben der Finanzbehörde liegt vor).

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich unter 089/ 38 38 710

Vermietung

Kanzleiräume direkt am Englischen Garten (am Schwabinger Bach) Nähe Münchener Rückversicherung, U-Bahn Giselastr., äußerst repräsentativer, renovierter denkmalgeschützter Altbau, Stuck, Parkett, Sprossenfenster, hohe Räume, an Kollegen, Sozietät oder Bürogemeinschaft, teilbar 40-400m², mit Empfang/Bibliothek, Besprechungsräumen und Technik.

Bei Interesse Kontakt unter 089-24 29 26 24 (Bitte keine Makler).

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

Ein bis drei voll möblierte Büroräume in Schwabinger Büroservice / Business Center zu vermieten

Profitieren Sie von der angenehme Arbeitsatmosphäre und der guten Lage in der Nähe von Münchner Freiheit und Englischem Garten. Internet- und Faxanschluss, Konferenzraum und Parkmöglichkeiten sind vorhanden. Serviceleistungen wie Postbearbeitung, Telefonannahme sowie Schreib- und Verwaltungsarbeiten können bei Bedarf übernommen werden.

Kontaktieren Sie uns bei Interesse bitte unter:

Büro Knecht & Partner GmbH, Dietlindenstr. 15, 80802 München, Tel.: 089 / 36036-600



THEATINER RECHTSANWÄLTE

Theatinerstraße Kanzleiräume in Bestlage Münchens

Helles und freundliches Anwaltszimmer (ca. 19 qm) in Kanzlei mit Schwerpunkten im Wirtschafts-, Steuer-, Straf-, Familien- und Erbrecht ab sofort frei.

Empfang, Sekretariat, Drucker, Kopierer, Besprechungszimmer und Bibliothek kann bei Bedarf mit genutzt werden.

Eine kollegiale Zusammenarbeit ist wünschenswert, gemeinsamer Auftritt möglich, Sozietät bei Sympathie nicht ausgeschlossen.

Theatiner Rechtsanwälte,

Ansprechpartner Rechtsanwalt Zimmermann,
Tel: 089-1259840-0, zimmermann@theatiner.de

Max-Weber-Platz Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin. Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

Büroräume zu vermieten

München - Arcostraße

Zu vermieten ab 01. Mai 2012:

5. OG, 6 Räume, Teeküche, Doppel-WC (154 m²)

6. OG = DG, Archivräume (62 m²)

Preise netto: 5. OG á € 17.00, 6. OG á € 5.00, VZ HK € 150.00, Z BK € 250.00.

Ruhige Lage, gerichtsnah, beste Verkehrsanbindung.

Vom Eigentümer langfristig zu vermieten.

Kontakt: zimmermann-neuried@t-online.de, rapander@web.de

Kanzleiübernahme

Kanzleiübernahme

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in München, Schwerpunkt Gesellschaftsrecht und Nachfolgeplanung, zu kaufen gesucht; legalinterim@googlemail.com

Termins-/Prozessvertretung

Großraum Berlin / Potsdam

Terminsvertretungen
vor allen Amts- und Landgerichten, sowie Kammergericht übernimmt

Rechtsanwältin Wiebke Dalkmann

Saint-Exupéry-Str. 6 • 14089 Berlin

Tel.: (030) 536 55 892 • Fax: (030) 536 55 893

Mail: info@ra-dalkmann.de • web: www.ra-dalkmann.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Polen und Deutschland

Wojciech Roclawski
Radca prawny (PL) &
Rechtsanwalt (DE)

bietet Zusammenarbeit für deutsche Kollegen auf dem gesamten Gebiete der Republik Polen an.

Die Kanzlei RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy sp.k. spezialisiert sich auf das weit gefasste Wirtschaftsrecht, darunter Gründung von Unternehmen, M & A sowie Umwandlungen. RGW verfügt ferner über einschlägige Erfahrung im unlauteren Wettbewerbs- und Wirtschaftsstrafrecht sowie Prozeßführung, einschließlich Arbitration.

RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy

Adwokacka Spółka komandytowa
ul. Mochackiego 4, 02-042 Warszawa (Polen)
Tel. 0048 22 883 62 50 - 52; Fax 0048 22 658 45 82
w.roclawski@rgw.com.pl www.rgw.com.pl
www.consulegis.com

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** bueri.bergmann@arcor.de

RA Fachangestellte (freiberufl.) erfahren und versiert in allen Themen des Kanzleialltags (Buchhaltung, RVG, ZV etc.) zuverlässig und engagiert, sucht für ca. 20 Std./Woche Tätigkeit in nettem Team. Gerne auch nachmittags.

Kontakt erbeten unter 0172 – 3202855 oder
[Gabi.Zawidowski\(at\)t-online.de](mailto:Gabi.Zawidowski(at)t-online.de)

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei anfallenden Aufgaben betraut, **sucht neue Herausforderung.**
Zuschriften unter Chiffre Nr. 188 / Januar/Februar 2012 an den MAV erbeten.

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

anwaltskontor

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei am Partnachplatz in München. Die Tätigkeitsschwerpunkte unserer mit vier Anwälten/in besetzten Kanzlei sind Familienrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Medizinrecht. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort

eine/n zuverlässige/n RA-Fachangestellte/n (Vollzeit)

mit Berufserfahrung und sehr guten Kenntnissen in RA-Micro/Zwangsvollstreckung und den gängigen MS-Office-Anwendungen. Ihr Aufgabengebiet umfasst die eigenverantwortliche Organisation des Sekretariates und der Aktenführung, die Korrespondenz in deutscher Sprache, die Termin- und Fristenkoordination, die Postbearbeitung und Schreibarbeiten u.a. Wir erwarten ein hohes Maß an Engagement, Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Ein sympathisches und freundliches Auftreten wie auch Teamfähigkeit und Vertraulichkeit werden vorausgesetzt. Wir bieten Ihnen beste Arbeitsbedingungen, eine leistungsgerechte Vergütung, ein harmonisches Betriebsklima und modernste Büroausstattung. Weitere Informationen zu unserer Kanzlei finden Sie unter www.anwaltskontor.com.

Über Ihre vertrauliche, aber aussagekräftige Bewerbung mit Ihren Gehaltsvorstellungen ausschließlich per E-Mail an rh@anwaltskontor.com freuen wir uns.

Kanzlei (15 Anwälte) für Unternehmensrecht und flankierende Rechtsgebiete wie Medienrecht sucht

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)

zur Verstärkung des Teams am Standort München.

Weitere Informationen zur Kanzlei finden Sie im Internet:
www.kanzlei-prof-schweizer.de

Sie sollten mit allen in einer Kanzlei anfallenden Arbeiten vertraut sein und über einige Jahre Berufungserfahrung verfügen. Sie können in einer Position arbeiten, die voll Ihren Qualitäten entspricht. Gute Kenntnisse im Kostenrecht und Rechnungswesen sind von Vorteil. Wir arbeiten mit ra-micro.

Wenn Sie gerne im Team arbeiten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Wir bieten einen sicheren und abwechslungsreichen Arbeitsplatz in besonders schönen Räumen, gute Bezahlung und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an mail@schweizer.eu oder rufen Sie uns an unter 089 / 92 80 85 0.

Für weitere Information und Fragen steht Ihnen gerne Frau Angelika Göhler zur Verfügung.

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen
Sprachen: Deutsch, Englisch
Tel: 0175/ 41 46 337

Sie wissen nicht mehr, wohin mit Ihren Diktaten? Schicken Sie mir diese einfach per E Mail. Gerne bin ich auch bereit, Ihren und meinen PC koppeln zu lassen, so dass ich Ihre Diktate, ZV-Aufträge etc. direkt in Ihre elektronische Akte speichern kann und bei Ihnen in der Kanzlei ausdrücke. Ich freue mich auf Ihren Anruf. Britta Ziep (gelernte Reno-Gehilfin) ☎ 0178 7980844.

30 |



BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.
Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand. Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibaarbeiten?
Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter www.schreibbuero-kanzleiservice.de
E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de
mobil: 01577 4373592

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Schreibaarbeiten

von analogen (Bändern) oder digitalen Formaten (MP3)
Wahlweise in Ihrer Kanzlei oder in meinem Büro
Formatieren – Gestalten – Einbinden Ihres Briefbogens

Cornelia von Cube



Telefon 0 89 / 56 66 44 · prograph@t-online.de
Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München

Mediationsausbildung

Individuelle anwaltsspezifische Mediationsausbildung



Kleine Gruppen. Zertifizierte Lehrtrainer.
Neuer Kurs in Bayern ab April 2012
Fortbildung für Mediatoren.
Kompetenztraining Mediation.
Info und Anmeldung Tel: 08102 8015242
www.amos-institut.de

Übersetzungsbüros

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chagini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Waltherstr. 29/Rgb. • 80337 München • Tel. 089 / 544 670 25
b.chagini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen • Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40
80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90
Fax 089 - 260 72 73

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE

VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

D § Ü

„... dass sie treu und gewissenhaft übertragen werden.“

Ihr zuverlässiger Partner für Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen mit geprüfter Qualität:

www.vbdu.de

Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

Anzeigen

Preise siehe Mediadaten unter

http://www.muenchener.anwaltverein.de/Mediadaten_2009.pdf

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für
die MAV-Mitteilungen
März 2012
10. Februar 2012**


Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

archäologische
staatssammlung
münchen



IM LICHT
DES
SÜDENS

16.12.2011 – 27.05.2012